1.1.1 EINWAND NR. 1 DES VEREINS KINDER DER ERDE VOM 13.9.2021 - SYSTEMATISCHE VERZERRUNG

Mit dem Einspruch Nr. 1 vom 13. September 2021 macht der Verein Kinder der Erde gemäß § 14 der Verwaltungsverfahrensordnung auf das systemische Risiko der Befangenheit des gesamten Gemeindeamtes von Třebíč (d.h. aller Angestellten, einschließlich des Sekretärs) und der Stadt Třebíč (d.h. aller Angestellten) aufmerksam, da er begründete Zweifel daran hat, dass das Verfahren ohne politische und finanzielle Einflussnahme der Vorgesetzten des Gemeindeamtes und der Stadt durchgeführt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsverfahrensordnung erhebt Kinder der Erde Einspruch gegen die Befangenheit aller relevanten Mitarbeiter der Gemeinde Třebíč, einschließlich des Sekretärs und des Bürgermeisters, da diese ein erhebliches Interesse an der zügigen Erlassung der Entscheidung haben könnten und zudem gegen das Gesetz und die Rechte der Verfahrensbeteiligten, einschließlich Kinder der Erde, verstoßen.

Nach Ansicht der Kinder der Erde ist der Beweis dafür nicht nur die politische und mediale Aktivität verschiedener Politiker der tschechischen Regierung und auf regionaler Ebene, sondern auch auf kommunaler Ebene, einschließlich einer Reihe von Verbänden, die im Energiesektor der Region tätig sind oder den Betrieb der EDU und den Bau des KKW EDU aktiv unterstützen (z.B. Energetické Třebíčsko, ENERGOREGION 2020, s.p.o., usw.), um das Gebäude (möglicherweise ungeachtet des Gesetzes) zügig zu lokalisieren, mit dem Ziel, den Bau zügig (im Jahr 2029) zu beginnen.

Children of the Earth weist auch auf den politischen und medialen Druck hin, den eine Reihe von Politikern auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie Lobbyisten, darunter auch Verbände, auf die Beamten des Stadtrats (oder des Regionalrats) ausüben.

In ihren Einwänden fassen die Kinder der Erde dann die geltende gesetzliche Regelung zur systemischen Voreingenommenheit, die Methodenhilfe des Innenministeriums zu § 14 der Verwaltungsverfahrensordnung vom 9. Mai 2017 mit dem Titel "Systemische Voreingenommenheit" zusammen und verweisen auf die Entscheidungspraxis des Obersten Verwaltungsgerichts zur systemischen Voreingenommenheitsgefahr.

Nach Ansicht der Kinder der Erde stellen die langjährigen und stark politisch und finanziell bedingten Diskussionen ein erhebliches Risiko bei der Entscheidungsfindung der öffentlichen Verwaltung über den Standort und die Genehmigung des betreffenden KKW EDU-Projekts dar (bzw. bei der Entscheidung über den Standort des KKW EDU). Es ist daher wünschenswert (für die Teilnehmer des Verfahrens und für die Verwaltungsbehörden der Gemeinde), dass die Entscheidung über dieses Projekt von einer anderen Gemeinde als der Gemeinde Třebíč oder außerhalb der Region Třebíč oder sogar außerhalb der Region Vysočina (die ebenfalls ein Interesse an einer beschleunigten Genehmigung und einem beschleunigten Bau hat) getroffen wird, und zwar auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips und der maximalen Verringerung des Risikos einer sogenannten systemischen Verzerrung).

In ihren Einwänden bringen die Kinder der Erde ihre Zweifel zum Ausdruck, ob das Bauamt der Gemeinde Třebíč in der Lage ist, die Unparteilichkeit bei der Durchführung dieses Verfahrens zu gewährleisten, und ob es eine objektive Entscheidung treffen wird, wenn es die erwarteten Aufgaben der Třebíč-Leitung (des Sekretärs und des Bürgermeisters) bzw. der Firma Elektrárna Dukovany II, a. s. oder lokaler Lobbyverbände mit engen Verbindungen zu Politikern auf allen Ebenen erfüllen "muss".

Nach Ansicht der Kinder der Erde müssen in dieser Situation alle Mitarbeiter des Gemeindeamtes von Třebíč und der Stadt Třebíč, die über den Antrag und die Stellungnahmen und Einwände der Verfahrensbeteiligten (einschließlich der Kinder der Erde) entscheiden werden, als befangen angesehen werden, so dass es notwendig ist, dass ein anderes Gemeindeamt außerhalb der Region Třebíč (oder außerhalb der Region Vysočina) über den Antrag entscheidet.

Zur Untermauerung ihrer Behauptungen legen die Kinder der Erde eine Reihe von Medienbeiträgen verschiedener Politiker oder Lobbygruppen vor, die das sogenannte Risiko einer systemischen Voreingenommenheit belegen, da diese Beiträge von Politikern auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung stammen, d. h. von der Führung der Stadt Třebíč über die Führung der Region bis hin zur Führung des Staates. Gleichzeitig weisen die Kinder der Erde auf die engen persönlichen Beziehungen

lokaler/lokaler privater oder öffentlicher Einrichtungen (die Plattformen Energy Trebic und ENERGOREGION 2020) zu lokalen/lokalen, regionalen und nationalen Politikern hin, um das NJZ EDU zügig zu genehmigen und zu bauen, und diese Tätigkeit kann ein sogenanntes Risiko der systemischen Voreingenommenheit für alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung darstellen.

In ihren Einwänden kommen die Kinder der Erde zu dem Schluss, dass alle im Gemeindeamt von Třebíč tätigen Personen (einschließlich aller Mitarbeiter des Bauamtes) seit vielen Jahren unter großem medialen und politischen Druck stehen und daher stark gegen den gegenständlichen Plan für den Standort des KKW EDU zugunsten einer zügigen Bearbeitung des Antrages der Elektrárna Dukovany II, a. s. voreingenommen sind, und den raschen Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses, damit das Projekt sofort gebaut werden kann, auch auf die Gefahr hin, dass ein rechtswidriger Bescheid erlassen wird, so dass es höchst zweifelhaft ist, dass das Bauamt der Stadtverwaltung als faire und professionelle öffentliche Verwaltung eine unparteiische und sorgfältige Entscheidung nach dem Gesetz getroffen hätte (obwohl die Kommunikation zwischen dem Bauamt und Children of the Earth nach der Übermittlung des Antrags an das Verfahren verfahrensmäßig und zeitlich korrekt war).

Children of the Earth hält es für notwendig, dass eine andere Baubehörde außerhalb von Trebic für dieses Verfahren zuständig ist.

Nach Ansicht von Children of the Earth sollte der KÚ bei der Entscheidung über das sogenannte Risiko einer systemischen Voreingenommenheit der Mitarbeiter des Gemeindeamtes, einschließlich des Bürgermeisters und des Sekretärs, einen ähnlichen Fall berücksichtigen, nämlich die Platzierung und Genehmigung der Autobahn D0136 Říkovice - Přerov, wie unter anderem. Dies ist auch der Fall des KÚ in Olomouc vom 20. Juni 2018, Nr. KUOK 52031/2018 im Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses und vom 2. Juli 2021, Nr. KUOK 70760/2021 im Verfahren zur Genehmigung von fünf Gebäuden.

Abrechnung:

Die Einwände der systemischen Voreingenommenheit wurden wie folgt diskutiert:

Am 11. Januar 2022 erließ das Ministerium für Regionalentwicklung unter der Nr. MMR-870/2022-83 einen Beschluss, in dem über den von der Vereinigung "Kinder der Erde" erhobenen Einwand der Befangenheit aller Beamten des Regionalbüros der Region Vysočina entschieden wurde, dass der Direktor des Regionalbüros der Region Vysočina nicht von den Beratungen und Entscheidungen im gemeinsamen Planungsverfahren ausgeschlossen ist. Die Kinder der Erde legten gegen diese Entscheidung Berufung ein, die vom Minister für Regionalentwicklung mit Beschluss vom 29. April 2022 unter der Nr. MMR-21033/2022-31 zurückgewiesen und der Beschluss des Ministeriums für Regionalentwicklung vom 11. Januar 2022, Nr. MMR-870/2022-83, bestätigt wurde.

Am 9. Februar 2022 erließ der Direktor des Regionalbüros der Region Vysočina unter der Nr.: KUJI 12443/2022 einen Beschluss, mit dem er über den vom Verein Kinder der Erde erhobenen Einwand der Befangenheit aller Amtspersonen des Gemeindeamtes von Třebíč entschied, dass dieser Einwand zurückgewiesen wird und dass der Bürgermeister von Třebíč und andere dem Gemeindeamt von Třebíč zugewiesene Amtspersonen nicht von den Beratungen und der Beschlussfassung im gemeinsamen Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Der Verein "Kinder der Erde" hat gegen diesen Beschluss Widerspruch eingelegt, den das Ministerium für Regionalentwicklung mit Beschluss vom 11. Mai 2022 unter der Nr.: MMR-23415/2022-83 zurückgewiesen und den Beschluss des Direktors des Regionalbüros der Region Vysočina vom 9. Februar 2022, Nr.: KUJI 12443/2022, bestätigt hat.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass der Einwand der systematischen Befangenheit von den zuständigen vorgesetzten Behörden ordnungsgemäß geprüft und entschieden wurde und dass er sowohl in Bezug auf den Bürgermeister von Třebíč und die Beamten des Gemeindeamtes von Třebíč als auch in Bezug auf den Direktor des Regionalbüros der Region Vysočina (der über den Einwand der Befangenheit des Bürgermeisters und der Beamten des Gemeindeamtes von Třebíč entschied) für unbegründet befunden wurde.

Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit für den Erlass dieser Entscheidung aufgrund von Gesetzesänderungen mit Wirkung vom 1. Juli 2023 auf das Ministerium für Industrie und Handel übertragen, das das oben genannte Verfahren abschloss und in der Sache entschied. Dabei machte sich das Ministerium für Industrie und Handel mit dem gesamten Inhalt der Verwaltungsakte vertraut, prüfte deren Vollständigkeit, untersuchte die Korrektheit des bisherigen Verfahrensverlaufs und vergewisserte sich, dass es über alle für den Erlass der Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen verfügte bzw. dass alle erforderlichen Schritte unternommen worden waren, damit eine Entscheidung in der Sache auf der Grundlage der gesammelten Unterlagen erlassen werden konnte (einschließlich der ordnungsgemäßen Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten über alle Entscheidungsunterlagen gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrensordnung). Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Industrie und Handel die Begründetheit des Antrags geprüft und die vorliegende Entscheidung erlassen. Somit hat das Ministerium für Industrie und Handel als zuständige Baubehörde in der Sache entschieden, so dass die gegen das Gemeindeamt von Třebíč und das Regionalamt der Region Vysočina vorgebrachten Einwände der systematischen Befangenheit nicht zutreffen.

1.1.2. EINSPRÜCHE DER VEREINIGUNG KINDER DER ERDE NR. 2 VOM 29.9.2021 - ZUM VERFAHREN ZUR VERORTUNG VON 11 TEILEN DES PROJEKTS NJZ EDU

1.1.2.1 In ihrer Eingabe vom 29.9.2021 argumentieren die Kinder der Erde wie folgt:

Zum Inhalt der Akte - Aufforderung zur Überprüfung und eventuellen Ergänzung fehlender oder überholter Dokumente

1. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung, um zu beweisen, dass das Projekt mit der ZÚR und dem Masterplan übereinstimmt

Abrechnung:

Übereinstimmung der vorgelegten Unterlagen für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, mit den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina, mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany in dem Umfang, in dem Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany getroffen werden können, mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Slavětice in dem Umfang, mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Slavětice in dem Umfang, in dem Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany getroffen werden können, wird durch die folgenden verbindlichen Stellungnahmen des Gemeindeamtes von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, gestützt:

- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 86422/20 SPIS 1497/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 86430/20 SPIS 1498/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für den Satz von Gebäuden im Bereich der Nuklearanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany",
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83180/20 SPIS 1487/2021/HaD vom 25. Februar 2021 für den Bau der 110-kV-Erdkabelleitung vom Umspannwerk TR Slavětice,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83207/20 SPIS 1494/2021/HaD vom 25. Februar 2021 für den Bau der 400-kV-Leitung Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 86434/20 SPIS 1501/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für den Bau der Rohwasserleitung vom Wasserkraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das KKW EDU,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 86437/20 SPIS 1500/2021/HaD vom 26.2.2021 für den Bau der Abwasserableitung vom NJZ EDU und dem HPP,

- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83201/20 SPIS 1493/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83215/20 SPIS 1496/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83195/20 SPIS 1491/2021/HaD vom 24. Februar 2021 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83200/20 SPIS 1492/2021/HaD vom 26. Februar 2021 für den Bau der Regenwasserableitung von der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach,
- Verbindliche Stellungnahme: Nr. ORÚP 83191/20 SPIS 1490/2021/HaD vom 25.2.2021 für den Bau einer zweckgebundenen Straße für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU.

Die Planungsbehörde ließ diesen verbindlichen Stellungnahmen schriftliche Mitteilungen folgen, in denen die Planungsbehörde erklärt, dass das Projekt nach wie vor mit der ZÚR und der PÚR im Einklang steht und dass sich die Bedingungen, unter denen die verbindlichen Stellungnahmen abgegeben wurden, nicht wesentlich geändert haben:

- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75444/22 SPIS 1497/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75354/22 SPIS 1496/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75368/22 SPIS 1490/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75373/22 SPIS 1491/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75385/22 SPIS 1492/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75395/22 SPIS 1493/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75398/22 SPIS 1500/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75403/22 SPIS 1501/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75404/22 SPIS 1494/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75407/22 SPIS 1487/2021/HaD,
- DECREE vom 19.10.2022, Nr.: ORÚP 75442/22 SPIS 1498/2021/HaD.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser verbindlichen Stellungnahmen wurde anschließend durch die folgenden Mitteilungen der Planungsbehörde bestätigt:

- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2761/23 SPIS 1497/2021/HaD.
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2699/23 SPIS 1498/2021/HaD,
- DECREE vom 26.1.2023, Nr.: ORÚP 2708/23 SPIS 1487/2021/HaD,
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2711/23 SPIS 1494/2021/HaD.
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2731/23 SPIS 1501/2021/HaD.
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2733/23 SPIS 1500/2021/HaD,
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2734/23 SPIS 1493/2021/HaD,
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2744/23 SPIS 1496/2021/HaD.
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2745/23 SPIS 1491/2021/HaD,
- DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2762/23 SPIS 1492/2021/HaD,

DECREE vom 26.1.2023, Ref: ORÚP 2763/23 - SPIS 1490/2021/HaD,

Die Baubehörde hat sich mit dem Inhalt der oben genannten Mitteilungen der Planungsbehörde vertraut gemacht und hält sie für eine vollständige, aktuelle und umfassende Entscheidungsgrundlage, die die Übereinstimmung des genehmigten Vorhabens mit den geltenden Grundsätzen der Raumentwicklung und den Raumordnungsplänen der betroffenen Gemeinden hinreichend belegt (siehe die Begründung der Beurteilung der Übereinstimmung mit den derzeit gültigen Raumordnungsunterlagen im Abschnitt Beurteilung des Antrags oben).

2. Kinder der Erde fordern Kontrolle der Überprüfung des verbindlichen Gutachtens zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Abrechnung:

Am 1. September 2021 hat das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, unter der Nr. MZP/2021/710/2951 gemäß § 9a Abs. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine verbindliche Stellungnahme zur Prüfung von Änderungen des Projekts, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, in Bezug auf die verbindliche Stellungnahme EIA abgegeben. Alle verbindlichen Bedingungen, die sich aus der verbindlichen UVP-Stellungnahme ergeben, wurden vollständig in die Bedingungen dieser Entscheidung aufgenommen.

Daraufhin erließ das Umweltministerium am 16. September 2021 den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4699, mit dem eine offensichtliche Ungenauigkeit - ein Tippfehler - in der veröffentlichten verbindlichen Stellungnahme zur Überprüfung der Planänderungen korrigiert wurde.

Gemäß den Anforderungen des § 9a Abs. 6 UVP-Gesetz wurde die gegenständliche UVP-Prüfung in Bezug auf die aktuelle Fassung der Planfeststellungsunterlagen, die von der Antragstellerin zusammen mit ihrem Antrag auf Planfeststellung eingereicht wurde und als Grundlage für den Erlass dieses Bescheides diente, ohne Änderungen erstellt. Die Baubehörde hat diese und die verbindliche UVP-Stellungnahme gelesen und erhebt keine Einwände dagegen.

3. Kinder der Erde fordern die Kontrolle der Dokumentation einer überzeugenden Analyse der Erfüllung der Anforderungen des verbindlichen UVP-Gutachtens (2019) über den Standort des Bauvorhabens

Abrechnung:

Gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in der geänderten Fassung wird die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem verbindlichen UVP-Gutachten ergeben, in dem zu diesem Zweck bestimmten Kapitel (B.6.d) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht, der immer Bestandteil der Unterlagen für den Antrag auf einen Planfeststellungsbeschluss über den Standort der einzelnen Bauwerke des KKW EDU-Projekts ist (mit Ausnahme des Bauwerks "Bauwerkskomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"", für den die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem verbindlichen UVP-Gutachten ergeben, im Kapitel B.3.d) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht beschrieben wird). Wie bereits in der Beschreibung der Entscheidungsgründe und der Begründung der Auflagen des Beschlusses erwähnt, wurden alle Auflagen des verbindlichen UVP-Gutachtens in die Auflagen des Planungsbeschlusses gemäß § 149 Abs. 1 des Verwaltungsgesetzbuches aufgenommen. Gleichzeitig hat die Baubehörde die Erfüllung aller Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die für den Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens relevant sind, eingehend geprüft und kommentiert und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Erfüllung aller Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme ausreichend gewährleistet ist (siehe im Einzelnen den Abschnitt der Begründung dieses Beschlusses mit dem Titel "Gründe für den Beschluss und Begründung der Bedingungen des Beschlusses"). Das Umweltministerium hat mit der verbindlichen Stellungnahme Nr. MZP/2021/710/2951 vom 1. September 2021 auch eine verbindliche Zustimmung gemäß § 9a Abs. 6 des UVP-Gesetzes erteilt, um Änderungen des Projekts zu prüfen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Am 16.9.2021 erließ sie dann den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4699, mit dem eine offensichtliche Ungenauigkeit in der verbindlichen Stellungnahme zur Genehmigung korrigiert wurde - ein Tippfehler (siehe oben).

Die Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme werden in einer Weise umgesetzt, die dem derzeitigen Stadium des Genehmigungsverfahrens entspricht, wobei ihr spezifischer Wortlaut, ihr Zweck und der Zeitraum, in dem sie umgesetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Alle verbindlichen Bedingungen, die sich aus der verbindlichen UVP-Stellungnahme ergeben, wurden vollständig in die Bedingungen dieser Entscheidung aufgenommen.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist der Antragsteller nicht verpflichtet, weitere Analysen und Belege für die Einhaltung der Anforderungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme vorzulegen. Die vom Antragsteller wie oben beschrieben vorgelegten Unterlagen bilden eine ausreichende Grundlage für den Erlass dieser Entscheidung.

4. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen zu den Eingriffen in den VCP und den Landschaftscharakter im Sinne des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. einschließlich einer Studie über die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter mit Visualisierungen und einer Studie über die Auswirkungen auf die Lichtverschmutzung der Landschaft

Abrechnung:

Die folgenden von der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, ausgestellten Dokumente wurden in die Verwaltungsakte aufgenommen:

- Nr. KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 vom 16. Dezember 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschl. ihrer Retention enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP mit der Auflage, dass der Bau so durchgeführt wird, dass die außerhalb des Waldes wachsenden Bäume nicht beeinträchtigt werden. deren Rückhaltung enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP mit der Bedingung, dass das Bauwerk so ausgeführt und betrieben wird, dass es nicht notwendig sein wird, in Bäume einzugreifen, die außerhalb des Waldes außerhalb der Bäume wachsen, die direkt vom Bauwerk betroffen sind (in den Unterlagen aufgelistet), die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht ausgestellt, da laut der Mitteilung der betroffenen Behörde das Bauwerk aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,
- Nr. KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021 (in der Fassung des Korrekturbeschlusses Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17. Februar 2021). 2021) für den *Gebäudekomplex der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany*" enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen und eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter mit der Bedingung, dass der Antragsteller sich mindestens 3 Jahre vor Baubeginn schriftlich an die Gemeinden (deren Territorium visuell direkt vom Bau betroffen sein wird) mit einem Angebot über die Möglichkeit der Anpflanzung von Bäumen wendet, um die visuelle Auswirkung des Baus auf das Innere der Siedlung zu mildern,
- Nr. KUJI 86729/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 für den Bau der Erdkabelleitung 110 kV vom Umspannwerk TR Slavětice enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten des Eingriffs in den VCP ohne Bedingungen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, weil laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Standorts haben kann;
- Nr. KUJI 86751/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 für den Bau der 400-kV-Stromleitung V883 und V884 für das NJZ EDU - enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in die Landschaft ohne Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in das

HCP wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde das HCP durch den Bau nicht betroffen ist,

- Nr. KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. Dezember 2020 für den Bau der Rohwasserleitung aus dem Kraftwerk Mohelno und des neuen Wasserspeichers für das NJZ EDU er enthält eine zustimmende Stellungnahme zum Eingriff in den VCP mit der Bedingung, dass der Bau so ausgeführt und betrieben wird, dass er den Fluss des Skryjský-Bachs und seine Talaue westlich der Kreuzung mit dem Bau der Freispiegelleitung mit dem Skryjský-Bach (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) hydrologisch nicht beeinträchtigt (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) und eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in das Landschaftsbild ohne Auflagen,
- Nr. KUJI 86749/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. Januar 2021 für den Bau der Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und der HPP sie enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Lage nicht zur Anwendung kommen wird,
- Nr. KUJI 72361/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13.11.2020 in der Fassung des Korrekturbeschlusses unter Nr. KUJI 110714/2020, OZPZ 2268/2020 vom 23.11.2020. 2020 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Auflagen, eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,
- Nr. KUJI 72354/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen, eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann;
- Nr. KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 20.11.2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach - es enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zu dem Eingriff in den VCP mit den Bedingungen, dass (1) das offene Objekt der Brauerei auf einer Seite mit einer Neigung von 1:1 und allmählicher geneigt wird, die Oberfläche dieses Teils wird aufgeraut; (2) die Fällung wird im Zeitraum September - Februar durchgeführt. Alle Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen bewohnt werden könnten, werden von der biologischen Aufsichtsperson identifiziert und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober unter Aufsicht der biologischen Aufsichtsperson gefällt, die gegebenenfalls andere Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vorschlagen kann. Der Verlust von Schlafplätzen und des Nahrungsangebots für Vögel und Säugetiere, der durch den Eingriff und die Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang verursacht wird, wird durch zusätzliche Maßnahmen wie das Anbringen von Vogelkästen, den Bau von Trockenmauern unterhalb der Frosttiefe oder andere kleinere Maßnahmen, die von der biologischen Aufsicht festzulegen sind, kompensiert. Die Stämme der ausgewählten gefällten Bäume werden an Ort und Stelle belassen, damit sie spontan verrotten können. (3) Überschüssiges Erdreich aus dem Aushub wird auf dem Ausrüstungsgelände des KKW EDU auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage deponiert, siehe die Unterlagen zur Baugenehmigung in Teil B. Eine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurde nicht abgegeben, da der Bau laut Mitteilung der zuständigen Behörde aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Standorts haben kann,
- Nr. KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020, geändert durch den Berichtigungsbeschluss Nr. KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 vom 24. November 2020 und die Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2020. 2021 für den Bau der Ableitung von Regenwasser von den Flächen der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten

des Eingriffs in den VCP mit den Bedingungen, dass (1) die offene Struktur des Sudhauses auf einer Seite mit einer Neigung von 1:(2) Überschüssiges Erdreich aus den Aushubarbeiten wird zunächst auf dem Gelände der KKW EDU-Baustelle abgelagert und anschließend während der Bauarbeiten verwendet, siehe Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss in Teil B. (3) Im Rahmen der separaten Maßnahme "Entsorgung von Objekten der Baustelleneinrichtung einschließlich der abschließenden Grobbegrünung des Bereichs der Baustelleneinrichtung" wird die Notwendigkeit der Beibehaltung des Objekts "Endsammler des Regenwassers in den Heřmanický-Bach" nach Abschluss des Baus des KKW EDU und seine Wiederverwendung für die Ableitung des Regenwassers/Drainagewassers aus dem zurückgewonnenen Bereich der Baustelleneinrichtung geprüft werden. Die Möglichkeit der Ausblendung oder Beseitigung der Anlage wird geprüft, oder es werden zumindest Maßnahmen vorgeschlagen, die eine allmähliche Ableitung des Regenwassers ermöglichen. Eine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da der Bau laut Mitteilung der zuständigen Behörde aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,

Nr. KUJI 71683/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 für den Bau einer zweckgebundenen Straße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet des NJZ EDU - eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde keine der Straßen den HCP überschreitet; auch eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Gebietes haben kann.

Die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf bedeutende Landschaftselemente und den Landschaftscharakter wurde daher im Rahmen des oben genannten Verfahrens eingehend behandelt, und die Baubehörde verfügte über ausreichende Unterlagen, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu erlassen, einschließlich verbindlicher Stellungnahmen und Mitteilungen der zuständigen Naturschutzbehörde. Soweit diese verbindlichen Stellungnahmen bestimmte Auflagen enthielten, wurden diese Auflagen vollständig in den verfügenden Teil der Entscheidung übernommen. Gleichzeitig wurden diese Bedingungen bei der Festlegung der Höhenbegrenzung für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue Nuklearquelle am Standort Dukovany'" berücksichtigt (Einzelheiten siehe die Begründung dieser Bedingungen weiter oben).

In den oben genannten Unterlagen wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Regionalbehörde der Region Vysočina ersucht hat, verbindliche Stellungnahmen und alle anderen Verwaltungsakte nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz zu erlassen, die in die Zuständigkeit dieser Behörde fallen, einschließlich verbindlicher Stellungnahmen in Bezug auf Eingriffe in bedeutende Landschaftselemente und den Landschaftscharakter. Nach der Bewertung des Inhalts der Projektunterlagen kam die Regionalbehörde Vysočina im Falle der ausgewählten Gebäude (siehe oben) zu dem Schluss, dass für diese Gebäude keine verbindlichen Stellungnahmen und sonstigen Verwaltungsakte erlassen werden, da keine Auswirkungen auf bedeutende Landschaftselemente zu erwarten sind und die Gebäude keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters der betreffenden Standorte haben können. Diese Schlussfolgerung erscheint in Anbetracht der Art der fraglichen Bauwerke und ihres Standorts logisch, da es sich bei diesen Bauwerken naturgemäß um unterirdische oder niedrige Bauwerke mit vernachlässigbaren visuellen Auswirkungen auf die Umgebung oder um die Erweiterung eines bereits bestehenden umfangreichen Netzes von Freileitungen handelt.

Die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts Neues Kernkraftwerk am Standort Dukovany auf die Landschaft, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Hintergrundstudie, war auch Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren). In diesem Verfahren und in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts (UVP-Dokumentation) wurde auch der Frage der Lichtverschmutzung Aufmerksamkeit geschenkt. Das Umweltministerium hat in der daraus resultierenden verbindlichen UVP-Stellungnahme die

entsprechenden Bedingungen festgelegt, die im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung oder vor dem Antrag auf Baugenehmigung zu erfüllen sind (siehe insbesondere die Bedingungen 7, 9 und 10 der verbindlichen UVP-Stellungnahme). Es ist daher klar, dass diese Frage in späteren Phasen der Projektdokumentation ausführlicher behandelt werden muss, was im vorliegenden Fall logisch und vernünftig erscheint. Bei dem genehmigten Projekt handelt es sich um ein bestimmtes Gebäudeensemble auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage, dessen grundlegende Parameter und Beschränkungen im Planungsverfahren festgelegt werden, ohne dass jedoch die spezifische technische Auslegung bekannt ist. Ohne Kenntnis der konkreten Ausgestaltung können jedoch einige der möglichen Auswirkungen des Baus nicht abschließend beurteilt werden, darunter auch die Auswirkungen auf die Lichtverschmutzung.

5. Kinder der Erde fordern eine Kontrolle der Dokumentation von verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über den Schutz der Wasserverhältnisse

Abrechnung:

Grundlage für den Erlass des Beschlusses sind verbindliche Stellungnahmen in dem Umfang, der gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erforderlich ist. Insbesondere wurden die folgenden verbindlichen Stellungnahmen der Wasserbehörde vorgelegt, die von der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, abgegeben wurden:

- Nr. KUJI 13400/2021 OŽPZ 294/2021 PP-2 vom 26. Februar 2021 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský Bach, einschließlich deren Rückhaltung Zustimmung verbindliche Stellungnahme mit den Bedingungen, dass (1) während der Durchführung der Bauarbeiten, das Risiko der Störung der Melioration (Entwässerung) Einrichtungen, die Wasserwerke sind, wird minimiert werden. Im Falle der Beschädigung/Unterbrechung einer Entwässerungseinrichtung während der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Entwässerungseinrichtung so wiederherzustellen, dass die Funktion der Entwässerung nicht unterbrochen wird. (2) Laut dem zentralen Register der Wasserläufe wird der Bau ein unbenanntes Kleingewässer IDVT 10441281, verwaltet von Povodí Moravy, s., betreffen.Dieses namenlose Kleingewässer, ein rechtsseitiger Nebenfluss des Lipňanský Baches, muss respektiert werden. In den Projektunterlagen ist dieses kleine Fließgewässer als eines der drei Entwässerungssysteme aufgeführt. Es wird in den Projektunterlagen für die Baugenehmigung als Nebengewässer aufgeführt;
- Nr. KUJI 13420/2021 OŽPZ 295/2021 PP-2 vom 1. März 2021 für die Errichtung von Gebäuden im Kernkraftwerk "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" zustimmende verbindliche Stellungnahme mit der Bedingung, dass die Projektdokumentation für das Bauverfahren die Anforderungen des KKW EDU an die Wasserbewirtschaftung, einschließlich der Bewirtschaftung von Oberflächen-, Grund- und Abwasser in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Dokumentation geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wassergesetz und der Regierungsverordnung zur Umsetzung der Bestimmungen des § 38 des Wassergesetzes, detailliert behandelt,
- Nr. KUJI 105340/2020 OŽPZ 2214/2020 PP-2 vom 12. November 2020 für den Bau der Erdkabelleitung 110 kV vom Umspannwerk TR Slavětice Zustimmung mit der Auflage, dass die Bauarbeiten so durchgeführt werden, dass das Risiko einer Störung von Landgewinnungsanlagen, die Wasserbauwerke sind, minimiert wird. Im Falle einer Beschädigung/Unterbrechung einer Entwässerungseinrichtung während der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Entwässerungseinrichtung so wiederherzustellen, dass ihre Entwässerungsfunktion nicht unterbrochen wird
- Nr. KUJI 105333/2020 OŽPZ 2213/2020 PP-2 vom 12. November 2020 für den Bau der 400-kV-Leitung Leistung V883 und V884 für NJZ EDU Zustimmung verbindliche Stellungnahme mit der Bedingung, dass die neu gebaute und neu verlegte Leitung außerhalb der Schutzzone der Wasserinfrastrukturbauten (Wasserversorgung, Kanalisation) liegen muss,

- Nr. KUJI 113212/2020 OŽPZ 2361/2020 PP-2 vom 15. Januar 2021 für den Bau der Rohwasserleitung aus dem Mohelno VD und eines neuen Wasserreservoirs für das NJZ EDU zustimmende verbindliche Stellungnahme mit den Bedingungen, dass (1) die Trasse der Rohwasserleitung aus dem Mohelno VD und der Kabelleitung die bestehende Verkehrs-(Straßen der Klasse II, Straßen mit besonderer Zweckbestimmung) und technische Infrastruktur (unterirdische Kabelleitungen, Wasserversorgungsleitungen) kreuzen wird. Dies muss bei der Ausarbeitung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren berücksichtigt werden, einschließlich der Schutzzonen dieser Verkehrs- und technischen Infrastruktur. Es ist auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser Verkehrs- und technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur zu respektieren; (2) die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. die Berechnung der Kapazität der bestehenden Rohrleitung des gesperrten Teils des Wasserflusses Skryjský potok beinhalten, um den Sicherheitsüberlauf aus dem Wasserreservoir anzuschließen. Die Berechnung, einschließlich der nächsten Stufe der Projektdokumentation, wird der Flussgebietsverwaltung Morava zur Stellungnahme vorgelegt und ihre Bedingungen werden in die Projektdokumentation für das Bauverfahren aufgenommen;
- Nr. KUJI 113227/2020 OŽPZ 2362/2020 PP-2 vom 22.12.2020 für den Bau der Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und dem HPP - Zustimmung verbindliche Stellungnahme mit der Bedingung, dass (1) die Trasse der Abwasserleitung aus dem NJZ EDU und der Kabelleitung die bestehende Verkehrs- (Straßen der Klasse II, Straßen mit besonderer Zweckbestimmung) und technische (wasserwirtschaftliche) (unterirdische/unterirdische Kabelleitungen, Wasserversorgungsleitung, bestehende Leitung DN 800) kreuzen wird. Dies muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren berücksichtigt werden, einschließlich der Schutzzonen dieser Verkehrs- und technischen Infrastruktur. Es ist auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser Verkehrs- und technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur zu respektieren; (2) die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. die Art und Weise der Überquerung des Wasserlaufs Skryjský potok beinhalten, die mit seinem direkten Verwalter, d.h. Povodí Moravy, s.p., besprochen werden muss und deren Bedingungen in die Projektdokumentation für das Bauverfahren aufgenommen werden müssen
- Nr. KUJI 88439/2020 OŽPZ 1930/2020 PP-2 vom 7.10. 2020 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des KKW EDU zum Stausee Skryje - zustimmende verbindliche Stellungnahme mit den Bedingungen, dass (1) die Trasse des Abwassersammlers die technische Infrastruktur des bestehenden Kernkraftwerks (Wasserleitung, Rohwasserleitung, Regenwasserkanalisation) und die von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOSTI, a.s. verwaltete Wasserversorgungsleitung Slavětice-Dukovany kreuzen wird. Dies muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen dieser technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur, beachtet werden. Es ist auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und Eigentümer dieser wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu respektieren; (2) die nächste Etappe Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. einen Vorschlag für den Umfang und den Ort der Überwachung der Abwässer enthalten, die nach der Vorbehandlung in die Oberflächengewässer - den Skryj-Stausee am Skryjský-Bach - eingeleitet werden sollen. Die Kläranlage muss auch Anlagen zur chemischen Fällung von Phosphor enthalten.
- Nr. KUJI 88424/2020 OŽPZ 1929/2020 PP-2 vom 7.10. 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje zustimmende verbindliche Stellungnahme mit den Bedingungen, dass (1) die Trasse der Regenwassersammler die technische Infrastruktur des bestehenden Kernkraftwerks (Wasserleitungen, Rohwasserversorgung, Regenwasserkanalisation) und die von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOSTI, a.s. verwaltete Wasserversorgungsleitung Slavětice-Dukovany kreuzen wird. Dies muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektdokumentation für das Bauverfahren, einschließlich der Schutzzonen dieser technischen (wasserwirtschaftlichen) Infrastruktur, beachtet werden. Es ist auch notwendig, die Meinungen und Bedingungen der Verwalter und

Eigentümer dieser wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zu respektieren; (2) die nächste Etappe der Projektdokumentation, d.h. die Dokumentation für das Bauverfahren, wird u.a. beinhalten. (3) In der nächsten Phase der Projektdokumentation für das Bauverfahren muss auch die Bereitstellung einer ausreichenden Kapazität des Skryj-Reservoirs für die Überleitung von Regenwasser und geklärten Abwässern behandelt werden, sowie eine Bewertung, ob die Erhöhung der übergeleiteten Wassermenge eine Änderung der Handhabungsregeln dieses Wasserreservoirs erfordert.

- Nr. KUJI 82298/2020 OŽPZ 1622/2020 PP-3 vom 9. September 2020 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU-Gebiet in den Lipňanský-Bach - Zustimmung verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KUJI 82919/2020 OŽPZ 1623/2020 PP-3 vom 10. 9. 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach Zustimmung verbindliche Stellungnahme mit der Bedingung, dass sich das vorgeschlagene Baustellengebiet auf der bestehenden Entwässerungsanlage befindet (ein separater Kanal, der für die Ableitung des Regenwassers vom Gelände des bestehenden Kernkraftwerks verwendet wird), das anschließend in den kleinen Wasserlauf Heřmanický-Bach eingeleitet wird. Diese bestehende Regenwasserableitung muss bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren und die Bauarbeiten beachtet werden
- Nr. KUJI 88455/2020 OŽPZ 1932/2020 PP-2 vom 21.9.2020 in der Fassung des Beschlusses nach der Berichtigung unter Nr. KUJI 5459/2021, OŽPZ 144/2021 PP-1 vom 21.1.2020 für den Bau einer gewidmeten Straße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet der EDU NW Zustimmung verbindliche Stellungnahme mit der Bedingung, dass im Bereich des Baus eine bestehende Entwässerungseinrichtung für die Ableitung des Regenwassers, d.h. des Oberflächenwassers aus der EDU 1-4 besteht. Die Baumaßnahme betrifft den Regenwasserkanal DN 800 Kreuzungspunkt Widmungsstraße Ast B, km 0,595. Vor der Durchführung der Bauarbeiten wird der bestehende Zustand dieses Kanals mit dem Eigentümer des Kanals überprüft und im Falle von Mängeln wird deren Beseitigung sichergestellt. Die Ableitung des Regenwassers von der Baustelle EDU 1-4 muss bei der Vorbereitung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren beachtet werden.

Die Baubehörde hat sich davon überzeugt, dass diese verbindlichen Stellungnahmen vollständig sind und eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung bilden. Die Bedingungen dieser verbindlichen Stellungnahmen wurden vollständig in den verfügenden Teil des vorliegenden Beschlusses übernommen.

6. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft, einschließlich einer Ausbreitungsstudie

Abrechnung:

Die folgenden verbindlichen Stellungnahmen und Mitteilungen, die von der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft herausgegeben wurden, gehören zu den Unterlagen für den Erlass der Entscheidung:

Nr. KUJI 111317/2020 OZPZ 1531/2020 vom 1. Dezember 2020 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung - nach dem Studium aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das oben genannte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,

- Nr. KUJI 111319/2020 OZPZ 2318/2020 R\u00fc vom 14. Dezember 2020 f\u00fcr den Satz von Geb\u00e4uden in der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany" -Zustimmung verbindliche Stellungnahme (ohne Bedingungen),
- Nr. KUJI 86734/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020 für den Bau der unterirdischen 110-kV-Kabelleitungen vom Umspannwerk TR Slavětice nach dem Studium aller verfügbaren Dokumente kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das oben genannte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,
- Nr. KUJI 86739/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020 für den Bau der 400-kV-Stromleitungen V883 und V884 für das NJZ EDU nach dem Studium aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen nach dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das oben genannte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,
- Nr. KUJI 86742/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020 für den Bau der Rohwasserleitung vom Wasserkraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das KKW EDU nach Prüfung aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das besagte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,
 - Am 1.12.2020 wurde aufgrund einer Änderung der Unterlagen eine Mitteilung unter dem Aktenzeichen KUJI 111302/2020 OZPZ 1531/2020 erstellt, die die Gültigkeit der ursprünglichen Mitteilung bestätigt,
- Nr. KUJI 86735/2020 OZPZ 1531/2020 vom 23. September 2020 für den Bau der Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und dem HPP nach dem Studium aller verfügbaren Dokumente kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das oben genannte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,
 - Am 1.12.2020 wurde aufgrund einer Änderung der Unterlagen eine Mitteilung unter dem Aktenzeichen KUJI 111300/2020 OZPZ 1531/2020 erstellt, die die Gültigkeit der ursprünglichen Mitteilung bestätigt,
- Nr. KUJI 71673/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje nach dem Studium aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen nach dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das oben genannte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,
- Nr. KUJI 71674/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje nach dem Studium aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme für diese Art von Maßnahmen nach dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da es sich bei dem oben genannten Projekt weder um eine gelistete ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung noch um eine nicht gelistete ortsfeste Quelle der

Luftverschmutzung handelt, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,

- Nr. KUJI 64136/2020 OZPZ 1531/2020 vom 3. August 2020 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Lipňanský Bach nach Prüfung aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass für diese Art von Maßnahmen keine Notwendigkeit besteht, eine verbindliche Stellungnahme gemäß Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da es sich bei dem besagten Projekt weder um eine gelistete ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung noch um eine nicht gelistete ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung handelt, die nicht in Anhang 2 des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist.
- Nr. KUJI 64141/2020 OZPZ 1531/2020 vom 3. August 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers von den Flächen der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach nach Prüfung aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass für diese Art von Maßnahmen keine Notwendigkeit besteht, eine verbindliche Stellungnahme gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da es sich bei dem besagten Projekt weder um eine gelistete ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung noch um eine nicht gelistete ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung handelt, die nicht in Anhang 2 des Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist,
- Nr. KUJI 71676/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020 für den Bau einer zweckgebundenen Straße für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU nach Prüfung aller verfügbaren Unterlagen kam die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme zu dieser Art von Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. abzugeben, da das oben genannte Projekt weder eine gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle noch eine nicht gelistete ortsfeste Luftverschmutzungsquelle ist, die nicht in Anhang 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist.

Zu den Belegen für die Entscheidung gehört auch eine Erklärung der Stadtverwaltung Dukovany gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft:

 Nr. OUDUK-423/2020-02-ŽP vom 18.11.2020 für den Gebäudekomplex der Nuklearanlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany" - die zuständige Behörde hat keine Einwände gegen den Standort des Gebäudekomplexes "Gebäudekomplex der Nuklearanlage "Neue nukleare Quelle in der Ortschaft Dukovany".

Daher wurde die Frage des Immissionsschutzes in dem oben genannten Verfahren ausführlich behandelt, und die Baubehörde verfügte über ausreichende Unterlagen, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen, einschließlich verbindlicher Stellungnahmen und Mitteilungen der zuständigen Immissionsschutzbehörde .

Zu den oben genannten Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde für den Schutz der Luft kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts der Neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany auf die Ausbreitungssituation, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Hintergrundstudie, Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahrens) war. Das Umweltministerium hat in dem daraus resultierenden UVP-Gutachten die Auflage Nr. 29 erteilt, die u.a. die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität während der Bauzeit oder die Auswahl von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Emissionen durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustraßen vorsieht. Diese Bedingung wurde später vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

Die Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts ist Teil der Unterlagen für die Erteilung dieser Entscheidung und wird auch im Internet unter https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA MZP469 veröffentlicht. Das verbindliche UVP-Gutachten ist Teil des dokumentarischen Teils der Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens. Die einschlägigen Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens zur

Minimierung der Emissionen aus dem Baustellenverkehr werden somit in vollem Umfang eingehalten.

7. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich einer Lärmstudie

Abrechnung:

Grundlage für den Erlass der Entscheidung sind verbindliche Stellungnahmen in dem Umfang, der gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der geänderten Fassung erforderlich ist. Insbesondere wurden die folgenden verbindlichen Stellungnahmen der Behörde für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorgelegt, die von der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava abgegeben wurden:

- Nr. KHSV/26371/2020/JI/HOK/Sme,2 vom 5. Februar 2021 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung
 Zustimmung verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/25439/2020/JI/HOK/Sme vom 18.12. 2020 für den Satz von Bauten in der Nuklearanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" zustimmende verbindliche Stellungnahme mit den Bedingungen, dass (1) die Projektdokumentation für das Bauverfahren eine aktualisierte Lärmstudie aus dem Betrieb des KKW EDU enthalten wird, die auf einer spezifischen Designlösung gemäß dem ausgewählten Auftragnehmer basieren wird; (2) die Projektdokumentation für das Bauverfahren eine aktualisierte Lärmstudie aus der Bautätigkeit enthalten wird, die auf der Grundlage des Bauorganisationsplans des KKW EDU erstellt wird
- Nr. KHSV/20325/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020 für den Bau der 110-kV-Erdkabelstrecke vom Umspannwerk TR Slavětice - zustimmende verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/20323/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2020 für den Bau der 400-kV-Stromleitung V883 und V884 für das NJZ EDU - Zustimmung verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/20322/2020/JI/HOK/Sme vom 24. September 2021 und Nr. KHSV/26373/2020/JI/HOK/Sme vom 10. Dezember 2020 für den Bau der *Rohwasserleitung vom Wasserwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das KKW EDU* zustimmende verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/20324/2020/JI/HOK/Sme vom 25. September 2020 und Nr. KHSV/26372/2020/JI/HOK/Sme vom 10. Dezember 2020 für den Bau der *Abwasserableitung vom NJZ EDU und dem SHPP* zustimmende verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/16937/2020/JI/HOK/Sme vom 12. August 2020 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje - Zustimmung ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/16934/2020/JI/HOK/Sme vom 12. August 2020 für den Bau der Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee von Skryje - Genehmigung ohne Auflagen,
- Nr. KHSV/00038/2021/JI/HOK/Deš vom 4. Januar 2021 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU-Gebiet in den Lipňanský-Bach - Zustimmung verbindliche Stellungnahme ohne Bedingungen,
- Nr. KHSV/14961/2020/JI/HOK/Deš vom 16. Juli 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach - Genehmigung mit verbindlicher Stellungnahme ohne Bedingungen,

 Nr. KHSV/16932/2020/JI/HOK/Sme vom 10.8.2020 für die Errichtung einer zweckgebundenen Straße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gelände des NJZ EDU - Zustimmung verbindliche Stellungnahme ohne Auflagen.

Soweit in den vorgenannten verbindlichen Stellungnahmen Auflagen gemacht wurden, sind diese vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen worden. Dies betrifft insbesondere die Anforderung, die Lärmstudie als Teil der Dokumentation für das Bauverfahren zu aktualisieren, nachdem eine spezifische Designlösung gewählt und ein Bauorganisationsplan angenommen wurde.

Diese Bedingungen entsprechen auch den Schlussfolgerungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, in der das UVP-Verfahren eine Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf die Lärmsituation einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Hintergrundstudie umfasste. Auf dieser Grundlage legte das Umweltministerium in der daraus resultierenden verbindlichen UVP-Stellungnahme die Bedingungen 25, 26, 30 und 44 fest, die Anforderungen an die Erstellung von akustischen Studien oder Lärmmessungen für bestimmte Zeiträume und weitere Projektphasen (z. B. nach der Auswahl des Auftragnehmers oder vor Baubeginn usw.) enthalten (siehe oben). Diese Bedingungen wurden später vollständig in den verfügenden Teil der vorliegenden Entscheidung übernommen.

Die verbindliche Stellungnahme der UVP (siehe insbesondere Seiten 11 - 12 und 32) zeigt unter anderem, dass der Betrieb des KKW EDU in einer Zweiblock-Anordnung mit 4 Kühltürmen im prospektiven Zustand auch bei kumulativem Lärm aus dem Betrieb des erweiterten Umspannwerks Slavětice noch die Einhaltung der Hygienegrenzwerte erwarten lässt.

Es liegt daher auf der Hand, dass die Frage des Lärms erst in späteren Phasen der Projektdokumentation eingehender behandelt werden sollte, was im vorliegenden Fall logisch und vernünftig erscheint. Tatsächlich handelt es sich bei dem genehmigten Projekt um ein bestimmtes Gebäudeensemble auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage, dessen grundlegende Parameter und Beschränkungen im Planungsverfahren festgelegt werden, ohne dass die spezifische technische Auslegung bekannt ist. Ohne Kenntnis der spezifischen Konstruktion ist es jedoch nicht möglich, einige der möglichen Auswirkungen des Baus, einschließlich des Lärms, endgültig zu beurteilen.

Die Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts ist Teil der Unterlagen für die Erteilung dieser Entscheidung und wird auch im Internet unter https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA_MZP469 veröffentlicht. Das verbindliche UVP-Gutachten ist Teil des dokumentarischen Teils der Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens. Die einschlägigen Bedingungen des UVP-Gutachtens zum Lärmschutz werden somit in vollem Umfang beachtet.

8. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 289/1995 Slg. über den Schutz von 50 Metern vom Waldrand für den Standort des Bauwerks

Abrechnung:

Eine der Grundlagen für die Entscheidung sind die folgenden verbindlichen Stellungnahmen der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, für Gebäude, die in die 50 m vom Waldrand entfernte Zone eindringen:

Nr.: KUJI 238/2021, Az.: OŽPZ 10/2021 Vo-2 vom 6. Januar 2021 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský Bach, einschlieβlich seiner Retention, beinhaltet die Zustimmung zur Erteilung eines Beschlusses über den Standort des Baus innerhalb von 50 m vom Waldrand mit den Bedingungen, dass (1) der Bau so ausgeführt wird, wie er sich aus der Dokumentation zum Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Baus "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský Bach, einschließlich seiner Retention" ergibt, die dem Antrag beigefügt war (Ordnungsnummer - 29-5320-30-011, Oktober 2020); (2) während des Baus keine Bau- oder Aushubmaterialien auf dem betreffenden Waldgrundstück abgelagert werden dürfen. Retention", der dem Antrag beigefügt war (Bestellnummer - 29-5320-30-011, Oktober

- 2020); (2) während der Bauarbeiten dürfen keine Bau- oder Aushubmaterialien auf dem betreffenden Waldgrundstück abgelagert werden. Angrenzende Flächen, die für die Erfüllung von Waldfunktionen bestimmt sind, und die darauf wachsende Vegetation dürfen durch die Vorbereitung des Projekts, seine Durchführung oder seinen Betrieb nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Die Zufahrtsstraßen zur Baustelle dürfen nicht über das betreffende Waldgebiet gebaut werden. Darüber hinaus darf weder die Vorbereitung des Bauvorhabens, noch seine Durchführung oder sein Betrieb den Zugang zu dem betreffenden Waldgebiet einschränken oder verhindern.
- Nr. KUJI 14203/2021, Akte Nr. OŽPZ 301/2021 Vo-3 vom 16.2.2021 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses unter Nr. KUJI 18211/2021, Akte Nr. OŽPZ 301/2021 Vo-6 vom 26.2.2021. 2021 für den Bau von Rohwasserleitungen aus dem Kraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserbehälters für das NJZ EDU - beinhaltet die Zustimmung zur Erteilung eines Beschlusses über den Standort des Baus innerhalb von 50 m vom Waldrand mit der Auflage; dass (1) Der Bau wird wie in den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung eines Standortbeschlusses für den Bau "Rohwasserleitungen vom WKW Mohelno und neuer Wasserbehälter für das NJZ EDU", die dem Antrag beigefügt waren, ausgeführt (Vertragsnummer - 29-5320-30-008, Oktober 2020, Archivnummer EGP 859-3-F-2020-0200); (2) Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses über die Platzierung des Bauwerks beantragt der Bauherr bei der Regionalbehörde die vorübergehende Entnahme (für die endgültige Entnahme ist eine geometrische Vermessung des Bauwerks erforderlich) des Grundstücks, das Waldfunktionen erfüllt (§ 15 - § 18 des Forstgesetzes). Die Anforderungen an den Antrag auf Entnahme sind in der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 77/1996 Slg. festgelegt, (3) die Genehmigung berechtigt nicht zum Fällen oder Beschädigen von Bäumen, zur Durchführung von Bau- oder Aushubarbeiten oder zur Ablagerung von Materialien auf dem betreffenden Waldfunktionsgrundstück; (4) in der "Bauschutzzone" (siehe Definition oben) werden etwaige Einschränkungen der Nutzung des Waldfunktionsgrundstücks im Regime der Leitungsschutzzone gemäß dem Gesetz Nr. 274/2001 Slg, Nr. 458/2000 Slg. über die Geschäftsbedingungen und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung einiger Gesetze (Energiegesetz) in der geänderten Fassung oder die Schutzzone einer Kabelleitung gemäß dem Gesetz Nr. 127/2005 Slg. über Geschäftsbedingungen und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung einiger Gesetze (Energiegesetz) in der geänderten Fassung oder die Schutzzone einer Kommunikationsleitung gemäß dem Gesetz Nr. 127/2005 Slg, über die elektronische Kommunikation und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die elektronische Kommunikation) in der geänderten Fassung; (5) Bau- oder Aushubmaterial darf während der Bauarbeiten nicht auf dem betreffenden Waldgrundstück abgelagert werden. Weder die Vorbereitung des Vorhabens, seine Durchführung noch der eigentliche Betrieb dürfen die für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmten Flächen und die darauf wachsende Vegetation beeinträchtigen oder schädigen. Die Zufahrtsstraßen zur Baustelle dürfen nicht über die betroffenen Waldflächen gebaut werden. Darüber hinaus darf weder die Vorbereitung des Bauvorhabens noch seine Durchführung oder der Betrieb selbst den Zugang zu den betreffenden Waldflächen einschränken oder verhindern.
- Nr. j. KUJI 14213/2021, Akte Nr. OŽPZ 302/2021 Vo-3 vom 16. 2. 2020 für den Bau der Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und dem HPP - enthält die Zustimmung zur Erteilung eines Beschlusses über den Standort des Baus, der die für die Erfüllung der Waldfunktion bestimmten Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 1 ha und die Grundstücke innerhalb von 50 m vom Waldrand betreffen soll, mit den Bedingungen; dass (1) der Bau wie in den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung des Baustellenbeschlusses "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wasserspeicher für das NJZ EDU", die dem Antrag beigefügt waren, durchgeführt wird (Bestellnummer - 29-5320-30-008, Oktober 2020, Archivnummer EGP 859-3-F-2020-0200); (2) nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses über die Platzierung des Bauwerks beantragt der Bauherr bei der Regionalbehörde die vorübergehende Entziehung (für die endgültige Entziehung ist eine geometrische Vermessung des Bauwerks erforderlich) von Flächen, die Waldfunktionen erfüllen (§ 15 - § 18 des Waldgesetzes). Die Anforderungen an den Antrag auf Entnahme sind

in der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Nr. 77/1996 Slg. festgelegt, (3) die Genehmigung berechtigt nicht zum Fällen oder Beschädigen von Bäumen, zur Durchführung von Bau- oder Aushubarbeiten oder zur Ablagerung von Materialien auf dem betreffenden Waldfunktionsgrundstück; (4) in der "Bauschutzzone" (siehe Definition oben) werden etwaige Einschränkungen der Nutzung des Waldfunktionsgrundstücks in der Regelung der Leitungsschutzzone gemäß Gesetz Nr. 274/2001 Slg, Nr. 458/2000 Slg. über die Geschäftsbedingungen und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung einiger Gesetze (Energiegesetz) in der geänderten Fassung oder die Schutzzone einer Kabelleitung gemäß dem Gesetz Nr. 127/2005 Slg. über die Geschäftsbedingungen und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung einiger Gesetze (Energiegesetz) in der geänderten Fassung oder die Schutzzone einer Kommunikationsleitung gemäß dem Gesetz Nr. 127/2005 Slg, über die elektronische Kommunikation und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die elektronische Kommunikation) in der geänderten Fassung; (5) Während der Bauarbeiten dürfen keine Bau- oder Aushubmaterialien auf dem betreffenden Waldgrundstück abgelagert werden. Weder die Vorbereitung des Vorhabens noch seine Durchführung oder der eigentliche Betrieb dürfen die für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmten Flächen und die darauf wachsende Vegetation beeinträchtigen oder schädigen. Die Zufahrtsstraßen zur Baustelle dürfen nicht über das betreffende Waldgebiet gebaut werden. Darüber hinaus darf weder die Vorbereitung des Bauvorhabens noch seine Durchführung oder sein Betrieb den Zugang zu dem betreffenden Waldgrundstück einschränken oder verhindern.

Nr. KUJI 80180/2020, Akte Nr. OŽPZ 1681/2020 Vo-2 vom 24. 8. 2020 für den Bau der Drainage des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach - beinhaltet die Zustimmung zur Erteilung eines Standortbeschlusses für das Bauwerk innerhalb von 50 m vom Waldrand mit den Bedingungen, dass (1) das Bauwerk so ausgeführt wird, dass, wie in den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung eines Standortbeschlusses für das Bauwerk "Ableitung des Niederschlagswassers aus den Anlagen des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach", die dem Antrag beigefügt waren (Bestellnummer - 29-5320- 30-008, Mai, Juni 2020), dargestellt; (2) Während der Bauarbeiten dürfen keine Bau- oder Aushubmaterialien auf das betreffende Waldgrundstück gebracht werden. Auch die Zufahrtswege zur Baustelle dürfen nicht über das betreffende Waldgrundstück führen. Darüber hinaus darf der Zugang zu den betreffenden Waldflächen weder durch die Vorbereitung der Bauarbeiten noch durch deren Durchführung noch durch den eigentlichen Betrieb eingeschränkt oder verhindert werden.

Die Bedingungen dieser verbindlichen Stellungnahmen wurden vollständig in den verfügenden Teil der vorliegenden Entscheidung übernommen.

Aus den Projektunterlagen für die anderen Gebäude geht hervor, dass diese Gebäude nicht in die 50-Meter-Zone ab dem Waldrand eingreifen, so dass die Dokumentation der verbindlichen Stellungnahme nicht erforderlich ist.

9. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der zugrundeliegenden Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß § 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. für den Eingriff in Lebensräume, einschließlich der biologischen Bewertung und der NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung

Abrechnung:

Durch das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. wurde das Lineargesetz dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2023 für ausgewählte Energieinfrastrukturbauten im Sinne von § 1 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzes Nr. (b) des Lineargesetzes, die auch Bauten von Nuklearanlagen sind, und für Bauten, die mit diesen Bauten zusammenhängen, wenn sie einer Baugenehmigung bedürfen, Ausnahmen von den Verboten für monumentale Bäume und besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, die noch nicht erteilt wurden, nicht vor der Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden und vor der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden müssen. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel XXXIII des Gesetzes Nr. 152/2023 Slg. werden Verfahren und andere Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, zu Ende geführt und die damit verbundenen

Rechte und Pflichten werden nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften beurteilt.

Im vorliegenden Fall musste sich die Baubehörde daher nicht mit der Frage befassen, ob über den Antrag der Antragstellerin hinaus weitere Bescheide über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 56 BNatSchG für die genehmigten baulichen Anlagen vorzulegen sind. Infolge der genannten Gesetzesänderungen wären solche Bescheide vor Erlass der Entscheidung ohnehin nicht ergangen.

Der Vollständigkeit halber kann hinzugefügt werden, dass die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts der Neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany auf die biologische Vielfalt, einschließlich der biologischen Bewertung und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren) war. Das Umweltministerium hat in der daraus resultierenden verbindlichen Stellungnahme zur UVP die entsprechenden Bedingungen (Nr. 32 und 35) festgelegt, die sich auf die ökologische (biologische) Überwachung des gesamten Bauverlaufs und der Ausrichtung des Projekts beziehen, sowie die Bedingung, in den letzten beiden Vegetationsperioden vor Baubeginn floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet durchzuführen, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu identifizieren und zu lokalisieren. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen sieht die Auflage vor, vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Schutzbestimmungen für die betroffenen besonders geschützten Arten zu beantragen und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Dieses Verfahren ist notwendig, um aktuelle Informationen über den Zustand der Umwelt zum Zeitpunkt des Projektbeginns zu erhalten und um eine genaue Bewertung der gewährten Ausnahmeregelungen und die Festlegung angemessener und präziser Bedingungen zu ermöglichen, damit der Ausgleich maximiert und die Umweltauswirkungen minimiert werden.

Das Erfordernis der Vorlage eines begleitenden Bescheides über die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung nach § 56 BNatSchG ist daher verfrüht und angesichts der verbindlichen Stellungnahme der UVP und der geltenden Rechtsvorschriften nicht gerechtfertigt.

Nur für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach, einschließlich seiner Rückhaltung, wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz beantragt, bevor der Antrag auf Entscheidung über den Standort des Bauwerks eingereicht wurde. Am 13. Juli 2020 erließ die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, unter der Nr. KUJI 65622/2020, Az. OŽPZ 664/2020, einen Bescheid gemäß § 56 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, in den Bedingungen für spätere Phasen der Bauvorbereitung bzw. für den Zeitraum unmittelbar vor Baubeginn aufgenommen wurden. Eine der in der Entscheidung festgelegten Bedingungen ist die Verpflichtung, zwei bis drei Jahre vor der Durchführung des Projekts eine aktuelle biologische Studie vorzulegen, auf deren Grundlage die Notwendigkeit einer Änderung oder Ergänzung der Bedingungen der betreffenden Entscheidung geprüft wird. Diese Bedingungen wurden in dieser Entscheidung in vollem Umfang eingehalten, da der Wortlaut von § 2k des Lineargesetzes impliziert, dass die bereits erteilten Freistellungsentscheidungen als Grundlage für den Erlass einer Planungsentscheidung dienen sollen.

10. Children of the Earth fordert die Kontrolle der Dokumentation einer überzeugenden Analyse der Einhaltung der Anforderungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg.

Abrechnung:

Wie bereits bei der Erledigung des Widerspruchs bezüglich der Vorlage von Freistellungsbescheiden nach § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (siehe oben Abschnitt 1.1.2.1.9) erwähnt, ist es nach § 2k des Lineargesetzes nicht erforderlich, anhängige Freistellungsbescheide als Grundlage für den Erlass einer Planungsentscheidung zu dokumentieren. Im oben genannten Verfahren wurde nur der Beschluss über die Erteilung der fraglichen Befreiung für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský-Bach

einschließlich seiner Rückhaltung" vorgelegt, der Bedingungen für spätere Phasen der Projektvorbereitung dieses Bauwerks enthält (siehe Abschnitt 1.1.2.1.9 oben). Es wäre daher verfrüht und ungerechtfertigt, die erforderliche Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Beschlusses bereits im Rahmen des Planungsverfahrens vorzunehmen.

11. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Aufnahme aller verbindlichen Erklärungen, Stellungnahmen, verbindlichen Stellungnahmen und unterstützenden Entscheidungen in die Akte

Abrechnung:

Gemäß § 86 des Baugesetzes hat das Gemeindeamt von Třebíč die Vollständigkeit der eingereichten Anträge auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses und auf Einrichtung von Schutzzonen sowie die damit verbundenen Formalitäten geprüft. Da die Anträge alle gesetzlich geforderten Elemente enthielten, hat das Stadtamt Třebíč mit der öffentlichen Bekanntmachung Nr. OV 52079/21 - SPIS 7229/2021/Pec vom 29. Juli 2021 die Einleitung des Zonierungsverfahrens bekannt gegeben.

Im Laufe des oben erwähnten Verfahrens wurden aktualisierte verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Stellungnahmen anderer Subjekte vorgelegt, insbesondere aufgrund ihrer begrenzten Gültigkeit oder (im Falle der verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung, die vom Gemeindeamt Rouchovany abgegeben wurden) aufgrund ihrer Aufhebung und Ersetzung durch verbindliche Stellungnahmen, die vom neu autorisierten Gemeindeamt Dukovany abgegeben wurden (siehe die Liste der verbindlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen und Stellungnahmen, die für einzelne Gebäude vorgelegt wurden, oben). Im Rahmen dieser Aktualisierungen wurden für jedes der durch diesen Beschluss platzierten Gebäude u.a. Bescheide des Stadtamtes Trebic, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung vom 19. Oktober 2022 ausgestellt, in denen die Übereinstimmung jedes Gebäudes mit der Aktualisierung Nr. 4 der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik bestätigt wird und in der festgestellt wird, dass sich die Bedingungen, unter denen die verbindlichen Stellungnahmen des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumordnung, Abteilung des Amtes für Raumordnung, abgegeben wurden, nicht wesentlich geändert haben und daher weiterhin gültig sind.

Wie aus der oben erwähnten Übersicht über die verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden hervorgeht, wurden die von der Gemeinde Rouchovany abgegebenen verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung während des oben genannten Verfahrens von der Regionalbehörde der Region Vysočina wegen möglicher Zweifel an der Befangenheit dieser Verwaltungsbehörde aufgehoben. Die Regionalbehörde der Region Vysočina übertrug daher die Ausstellung der betreffenden verbindlichen Stellungnahmen an die Gemeinde Dukovany, die die entsprechenden verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen und zum Schutz der Bevölkerung ausstellte, wobei die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten verbindlichen Bedingungen in die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses übernommen wurden.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die betroffenen Behörden, die die Bescheide, verbindlichen Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen zu dieser Entscheidung erlassen haben, zu den Adressaten der Aufforderung zur Einsichtnahme in die Unterlagen und zur Stellungnahme gemäß § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrensordnung gehörten, die die Baubehörde zuletzt am 21. Juni 2023 ausgesprochen hat, nachdem sie alle Unterlagen zu dieser Entscheidung gesammelt hatte. Auch auf diese Aufforderung hin haben die betroffenen Behörden keine weiteren Akten eingereicht, die über die bereits im vorangegangenen Verfahren vorliegenden hinausgehen.

Die Baubehörde hat nach eingehender Prüfung der für das o.g. Verfahren vorliegenden Unterlagen (u.a. Bescheide, verbindliche Stellungnahmen und Erklärungen der betroffenen Behörden, Erklärungen der Eigentümer/Betreiber der technischen und verkehrlichen Infrastruktur und anderer Stellen sowie weitere vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen) festgestellt, dass diese Unterlagen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuell und vollständig sind und eine ausreichende Grundlage für den Erlass dieser Entscheidung bilden.

12. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der zeitlichen Gültigkeit aller Dokumente, insbesondere der zugrundeliegenden Entscheidungen und Aussagen von Eigentümern und Betreibern technischer und verkehrstechnischer Infrastruktur

Abrechnung:

Gemäß § 86 des Baugesetzes hat das Gemeindeamt von Třebíč die Vollständigkeit der eingereichten Anträge auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses und auf Einrichtung von Schutzzonen sowie die damit verbundenen Formalitäten geprüft. Da die Anträge alle erforderlichen Elemente enthielten, hat das Gemeindeamt von Třebíč mit der öffentlichen Bekanntmachung Nr. OV 52079/21 - SPIS 7229/2021/Pec vom 29. Juli 2021 die Einleitung des Zonierungsverfahrens bekannt gegeben. Keines der betroffenen staatlichen Verwaltungsorgane fügte dem Antrag der Baubehörde etwas hinzu, da alle verbindlichen Gutachten und Stellungnahmen vom Antragsteller bereits vor der Einleitung des Verfahrens eingeholt wurden (mit Ausnahme des verbindlichen Gutachtens über die Fällung von Bäumen in Bezug auf den Bau "Unterirdische 110-kV-Kabelleitung NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" und des verbindlichen Gutachtens aus der Sicht des Schutzes der Bevölkerung in Bezug auf den Bau "Gebäudekomplex in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", Das Gemeindeamt Slavětice hat diese verbindlichen Stellungnahmen jedoch weder auf die Anträge der Antragstellerin noch auf eine wiederholte Aufforderung des Gemeindeamtes Třebíč hin abgegeben, so dass gemäß § 2 Abs. (1) dieser Planfeststellungsbeschluss nicht an die Bedingung geknüpft ist. Diese Planungsentscheidung ist aufgrund der Untätigkeit des Gemeindeamtes Slavětice (siehe oben) nicht durch diese verbindlichen Stellungnahmen bedingt.

Im Laufe des oben genannten Verfahrens wurden aktualisierte verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Stellungnahmen anderer Stellen wegen ihrer begrenzten Gültigkeit vorgelegt (siehe die Übersicht über die für einzelne Gebäude vorgelegten verbindlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen und Gutachten oben).

Die Baubehörde hat nach eingehender Prüfung der für das o.g. Verfahren vorliegenden Unterlagen (u.a. Bescheide, verbindliche Stellungnahmen und Erklärungen der betroffenen Behörden, Erklärungen der Eigentümer/Betreiber der technischen und verkehrlichen Infrastruktur und anderer Stellen sowie weitere vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen) festgestellt, dass diese Unterlagen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuell und vollständig sind und eine ausreichende Grundlage für den Erlass dieser Entscheidung bilden.

1.1.2.2 Die Vorschläge von Children of the Earth zur Durchsetzung der Anforderungen der Baugenehmigung, falls diese erteilt wird

1. Children of the Earth schlägt vor, in der Planungsentscheidung die Auflage zu machen, dass für das Bauverfahren ein Vegetationsmanagementprojekt vorzulegen ist, das eine Pflanzliste mit ausschließlich einheimischen Baumarten enthält und die Artenzusammensetzung der Gräser nur eine lokale so genannte Schmetterlingsmischung umfasst.

Abrechnung:

Die Anforderung, ein Projekt der Vegetationsänderungen für das Bauverfahren vorzulegen, muss nicht in diese Entscheidung aufgenommen werden, da die Lösung der Vegetation und der damit verbundenen Landschaftsgestaltung, einschließlich der verwendeten Vegetationselemente und biotechnischen Maßnahmen, gemäß Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden in der geänderten Fassung ein notwendiger Teil der Projektdokumentation für die Erteilung einer Baugenehmigung ist (insbesondere in Kap. B.5 (Lösung der Vegetation und der damit verbundenen Landschaftsgestaltung) des zusammenfassenden technischen Berichts). Der Antrag richtet sich also auf die Art der Errichtung oder Sanierung, die nicht Gegenstand des Planungsverfahrens ist. Darüber hinaus wird die Frage des Schutzes von Natur und Landschaft vor nicht einheimischen invasiven Arten in den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Natur- und Landschaftsschutzgesetz, behandelt.

Bei der auf der Grundlage dieses Beschlusses in seinem verfügenden Teil bereits festgesetzten Neuanpflanzung handelt es sich um eine so genannte Ersatzanpflanzung für die gefällten Bäume, die von der Baubehörde in spezifischer Weise festgelegt wurde, einschließlich der genauen Art der zu pflanzenden Bäume, ihrer Anzahl, ihres Stammumfangs und ihres Standorts auf bestimmten Grundstücken. Gleichzeitig hat die Baubehörde die Bedingungen für die Pflege der neuen Bäume festgelegt, einschließlich einer Liste, was diese Pflege beinhalten sollte. Das oben beschriebene Verfahren basierte auf den Anforderungen der Gemeinde Dukovany als zuständiger Naturschutzbehörde, die in ihren verbindlichen Stellungnahmen zu den jeweiligen Bauvorhaben formuliert und von der Baubehörde beachtet wurden.

2. Die Kinder der Erde schlagen vor, in der Planungsentscheidung die Auflage zu machen, dass im Rahmen des Bauverfahrens ein Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden muss.

Abrechnung:

Die Anforderung, einen Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung der Baugenehmigung für das Bauverfahren vorzulegen, wurde von der Baubehörde nicht als gerechtfertigt angesehen. Der baubegleitende Umweltschutz, der Schutz der Umgebung der Baustelle und die Anforderungen an die Sanierung, den Abriss und die Fällung von Bäumen sind gemäß Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung ein notwendiger Bestandteil der Projektdokumentation für die Erteilung der Baugenehmigung (insbesondere in Kap. B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des zusammenfassenden technischen Berichts). Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und ihres Schutzes sollte ebenfalls in die Projektdokumentation für die Baugenehmigung aufgenommen werden (insbesondere in Kap. B.6 (Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und seines Schutzes) des zusammenfassenden technischen Berichts).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Umweltministerium in Bezug auf den Umweltschutz während des Baus des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany in seiner verbindlichen UVP-Stellungnahme die Bedingungen Nr. 32, 33, 34 und 37 festgelegt, die sicherstellen sollen, dass vor dem Beginn des Baus des Projekts ein ökologischer (biologischer) Betreuer für den gesamten Verlauf des Projekts ernannt wird, der insbesondere die Einhaltung der festgelegten Bedingungen für den Naturschutz überwacht, die Baugebiete auf das Vorhandensein von Pflanzen und Tieren, nicht einheimischen und invasiven Pflanzenarten und Gebieten von europäischer Bedeutung überwacht, das Risiko einer möglichen übermäßigen Staubverschmutzung während der Bauarbeiten überwacht, Schutz- und Präventivmaßnahmen vorschlägt und deren Umsetzung sicherstellt. Diese Bedingungen wurden später vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen.

Auf diese Tatsache hat auch die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, in ihren verbindlichen Stellungnahmen und Mitteilungen für einzelne Bauvorhaben aus der Sicht des Naturschutzes hingewiesen und betont, dass die beauftragte biologische Aufsicht die Einhaltung des Pflanzen- und Tierschutzes während des gesamten Bauvorhabens überwacht, das Auftreten nicht heimischer und invasiver Arten beobachtet und anschließend Lösungen vorschlägt sowie Zwischenberichte über die aus der Sicht des Naturschutzes durchgeführten Eingriffe erstellt.

3. Children of the Earth schlägt vor, die Bedingungen der Baugenehmigung um die zwingende Auflage zu ergänzen, dass Landschaftsbau- und Dachdeckerarbeiten nur zwischen dem 1. September und dem 31. März des laufenden Jahres durchgeführt werden dürfen.

Abrechnung:

Die Planungsbehörde stellt zunächst fest, dass sich die in dem Einspruch geforderte zeitliche Begrenzung der Durchführung der Erdarbeiten auf die Durchführung der Bauarbeiten bezieht, die nicht Gegenstand des Planungsverfahrens sind.

Die Durchführung der Feld-/Dacharbeiten hängt von den tatsächlichen meteorologischen Bedingungen ab, wobei es ratsam ist, diese Arbeiten so weit wie möglich in der frostfreien Periode ohne größere Niederschläge, sei es Regen oder Schnee, oder in der darauf folgenden Periode, in der der Boden noch stark durchnässt ist, durchzuführen.

Gleichzeitig hat sich auch die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, in ihren verbindlichen Stellungnahmen und Mitteilungen zu einzelnen Bauvorhaben unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes zur Frage der Landschaftsgestaltung geäußert und dabei betont, dass während des größten Teils des Jahres (insbesondere in der Zeit von Juli bis April des laufenden Jahres) keine Vermehrung der meisten Tierarten stattfindet, während in der übrigen Zeit der Schutz der betreffenden Umweltbestandteile durch die festgelegte biologische Überwachung gewährleistet werden sollte (siehe Punkt 2).

1.1.3. EINWÄNDE DES VEREINS KINDER DER ERDE NR. 2 - GEGEN DIE ABGABE VON VERBINDLICHEN STELLUNGNAHMEN ZUR FÄLLUNG VON NICHT-WALDBÄUMEN

In ihren Einsprüchen fordern die Kinder der Erde, dass die Gemeindeverwaltung **prüft, ob ihr** tatsächlich alle erforderlichen zustimmungspflichtigen Gutachten gemäß § 8 Abs. I des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über die Genehmigung zum Fällen aller nicht forstwirtschaftlichen Bäume vorliegen, einschließlich z. B. der Genehmigung zum Fällen von Sträuchern auf der Fläche von 54,2 m² (bzw. deren Nichtfüllung) gemäß dem Antrag des Antragstellers vom 25. Januar 2021 an die Gemeinde Slavětice.

Abrechnung:

Die Verwaltungsakte enthält alle erforderlichen verbindlichen Genehmigungen für die Fällung von Bäumen. Nach der Aufhebung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Rouchovany zur Fällung von Bäumen vom 29. März 2021 und der Genehmigung der Gemeinde Dukovany hat die Gemeinde Dukovany am 12. Juni 2023 die verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen gemäß § 8 Absatz 6 und § 9 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsschutz ausgestellt.

Im Laufe des Verfahrens wurde festgestellt, dass zu den Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Baus "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice", die auf dem Antrag der Elektrárna Dukovany II, a. s. vom 25.1.2021 beruhen, keine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen abgegeben wurde. vom 25.1.2021, der dem Gemeindeamt Slavětice (zusammen mit den Anlagen) am 28.1.2021 zugestellt wurde. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass das Gemeindeamt Slavětice die verbindliche Stellungnahme zum ordnungsgemäß eingereichten Antrag des Antragstellers nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben hat. Daraufhin hat die Baubehörde gemäß § 2 Abs. 7 des Liniengesetzes mit Bescheid vom 22.12.2022, Nr. OV 104096/22 - SPIS 7229/2021/Pec, das Gemeindeamt Slavětice als betroffene staatliche Verwaltungsbehörde aufgefordert, eine verbindliche Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf der 60-Tage-Frist ab Zustellung der Aufforderung der für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 7 des Lineargesetzes zuständigen Verwaltungsbehörde ist diese Entscheidung nicht Gegenstand dieser verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Slavětice zur Fällung von Bäumen und eine später abgegebene verbindliche Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Entscheidung, die Bäume in diesem Fall zu fällen, wurde von der Baubehörde selbst auf der Grundlage ihres eigenen Ermessens und der Bewertung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen getroffen, wie in Erwägungsgrund XXI dieser Entscheidung dargelegt.

1.1.3.1

Obwohl der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme, falls vorhanden, gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung spätestens zusammen mit einem Rechtsbehelf gegen den Erlass des nachfolgenden (Planfeststellungs-)Beschlusses überprüft werden kann, legt Children of the Earth aus Vorsicht im Folgenden seine Anforderungen an den Inhalt einer solchen verbindlichen Stellungnahme vor.

Die Kinder der Erde argumentieren insbesondere mit , dass die Justizbehörde die tatsächliche Notwendigkeit der Fällung dieser Bäume (die Fällung kann NUR aus schwerwiegenden Gründen durchgeführt werden) gemäß § 8(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. beurteilen muss. Nach Ansicht der Kinder der Erde ist ein solcher schwerwiegender Grund z.B. ein endgültiger Planfeststellungsbeschluss, der Bestandteil des Antrags und der Akte sein sollte (siehe z.B. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 21. August 2008, 4 As 20/2008-84 oder das Urteil des

Regionalgerichts in Ústí nad Labem vom 22. Mai 2013, Nr. 15 A 36/2011-100, in dem die Entscheidung sowohl der beklagten als auch der erstinstanzlichen Behörde über die Fällung von Nicht-Waldbäumen für den Teil der Autobahn D8-0805 Lovosice - Řehlovice gerade wegen des Fehlens eines endgültigen Planungsbeschlusses in den Akten aufgehoben wurde), oder in diesem Fall ist es möglich, zusammen mit dem Planungsbeschluss eine verbindliche Zustimmungserklärung abzugeben.

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 und der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany bei der Beurteilung der Anträge auf Erteilung verbindlicher Stellungnahmen auch den Einwand der Beurteilung der Notwendigkeit der Fällung von Bäumen berücksichtigt hat. Konkret heißt es dort, dass bei der Erteilung der verbindlichen Stellungnahme einerseits die Notwendigkeit der Fällung der betreffenden Bäume und das Interesse daran und andererseits das Interesse an der Erhaltung der betreffenden Bäume auch im Rahmen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der betreffenden Bäume bewertet wurden, die auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen und der durchgeführten örtlichen Untersuchung unter Berücksichtigung des Standorts und der Funktion der einzelnen Bäume in der Örtlichkeit sowie ihrer Merkmale beurteilt wurde. Auf der Grundlage dieses Vergleichs wurde laut der Gemeinde Dukovany festgestellt, dass das Interesse an der Durchführung der Fällung das Interesse an der Erhaltung der betreffenden Bäume überwiegt.

Die Baubehörde betrachtet die Erledigung dieses Einspruchs durch die Gemeinde Dukovany als schlüssig und ausreichend als Beleg. Die verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany sind die Grundlage für die Erteilung einer Genehmigung für die Fällung von Bäumen (die nach den vorgelegten Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss für die Verwirklichung der entsprechenden Bauwerke, die das KKW EDU-Projekt bilden, erforderlich ist) und für die Anordnung von Ersatzpflanzungen, die gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz Teil des verfügenden Teils dieses Beschlusses sind. Dieses Verfahren steht in vollem Einklang mit § 8(6) des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes.

Die Entscheidung über die Fällung der in Erwägungsgrund XXI dieser Entscheidung genannten Bäume war nicht von einer verbindlichen Stellungnahme der Gemeindeverwaltung von Slavětice als zuständiger Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 7 des Lineargesetzes abhängig, da diese Behörde weder zu dem ordnungsgemäß eingereichten Antrag des Antragstellers noch zu dem zusätzlichen Antrag der Baubehörde eine verbindliche Stellungnahme abgegeben hat (zu den Einzelheiten siehe die Erledigung des früheren Einspruchs der Vereinigung "Kinder der Erde" in Abschnitt 1.1.3 oben). Bei der Entscheidung über die Fällung der Bäume ist die Baubehörde in diesem Fall ähnlich vorgegangen wie die Gemeinde Dukovany bei der Abgabe ihrer verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen, indem sie die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen geprüft und auf der Grundlage dieser Unterlagen die durch die Fällung der betreffenden Bäume verursachten ökologischen Schäden bewertet hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass das Interesse an der Fällung der Bäume, das insbesondere durch die Bedeutung des genehmigten Vorhabens bestimmt wird, das Interesse an der Erhaltung der betreffenden Bäume überwiegt (siehe auch die Gründe für die besonderen Bedingungen in den Erwägungsgründen Nr. XVIII - XXVI der vorliegenden Entscheidung).

1.1.3.2

Kinder der Erde argumentieren, dass die Verwaltungsbehörde das verbindliche UVP-Gutachten (ausgestellt gemäß § 9a Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. in der Fassung vom 1. April 2015) in den Akten haben sollte, auch wenn es nach dem Gesetz und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte keine zwingende Grundlage für die Entscheidung im Verfahren ist. Es handelt sich um eine wichtige fachliche Grundlage für die Entscheidungsfindung der Naturschutzbehörden nach dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. da ein solches verbindliches UVP-Gutachten Bedingungen enthält, die sich auf den Gegenstand des Fällverfahrens beziehen, ist es angemessen, dass die Verwaltungsbehörde diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigt (oder begründet, warum diese Grundlage in den Akten nicht erforderlich ist).

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 und aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany bei der Abgabe dieser verbindlichen Stellungnahme über die verbindliche UVP-Stellungnahme verfügte, da die Gemeinde Dukovany die betroffene lokale Behörde war, die die verbindliche Stellungnahme nach ihrer Abgabe erhielt. Gleichzeitig wird in den Kommentaren und in der Begründung darauf hingewiesen, dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme vollständig mit dem Inhalt der verbindlichen UVP-Stellungnahme übereinstimmt und ihr in keiner Weise widerspricht.

Die Anforderungen in diesem Einwand wurden also vom Gemeindeamt Dukovany in der verbindlichen Stellungnahme wiedergegeben, obwohl die verbindliche Stellungnahme über die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kein zwingender Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ist, d.h. es ist nicht die Pflicht der Verwaltungsbehörde, diese verbindliche Stellungnahme zu den Akten zu nehmen. Aus der Erklärung der Gemeinde Dukovany vom 14. April 2023 und der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zum Fällen von Bäumen vom 12. Juni 2023 geht hervor, dass der Inhalt der verbindlichen UVP-Stellungnahme bei der Erstellung der verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen berücksichtigt wurde und dass diese verbindlichen Stellungnahmen in keiner Weise im Widerspruch zueinander stehen. Ebenso lag die verbindliche UVP-Stellungnahme der Baubehörde vor und wurde von ihr berücksichtigt, die sich auch vergewissert hat, dass die von ihr erlassenen Entscheidungen über die Fällung von Bäumen dem Inhalt der verbindlichen UVP-Stellungnahme entsprachen. Der betreffende Einwand ist daher unbegründet.

1.1.3.3

Children of the Earth argumentieren, dass die Verwaltungsbehörde alle endgültigen Entscheidungen über Ausnahmen gemäß § 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. für Eingriffe in die Biotope besonders geschützter Tierarten (nicht älter als 7 Jahre) aufbewahren sollte, auch wenn sie keine zwingende Entscheidungsgrundlage darstellen. Diese Dokumente sind jedoch auch für die Entscheidungsfindung der Naturschutzbehörden nach dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. von Bedeutung, da sie Bedingungen enthalten können, die direkt oder indirekt das Fällen von Nicht-Waldbäumen betreffen können, so dass die Verwaltungsbehörde deren Bedingungen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann (oder begründen kann, warum diese Dokumente in der Akte nicht notwendig sind).

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 und aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen des Gemeindeamtes Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023. Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Baumfällung vom 12. Juni 2023 (anstelle der Gemeinde Rouchovany) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany die Forderung nach einer Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz zur Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung für ungerechtfertigt und unbegründet hält, da die betreffende Frage nicht in ihre Zuständigkeit als Naturschutzbehörde fällt, die für die Abgabe verbindlicher Stellungnahmen zur Baumfällung zuständig ist.

Die Baubehörde stimmt mit der oben genannten Stellungnahme der Gemeinde Dukovany voll überein. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist kein zwingender Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung, d.h. die Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, diese verbindliche Stellungnahme zu den Akten zu nehmen. Würde sich die Gemeinde Dukovany mit der Frage der Ausnahmen befassen, so würde dies eindeutig ihre Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz überschreiten.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht einmal zwingender Bestandteil des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung. Die abgegebenen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen sind somit vollständig und bilden eine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Die Baubehörde betont zudem, dass dieser Einwand angesichts der ab 1. Juli 2023 geltenden Gesetzesänderungen unbegründet erscheint (siehe zur Erledigung des Einwandes in Ziffer 1.1.2.1.9).

1.1.3.4

Children of the Earth argumentiert weiter, dass die Verwaltungsbehörde eine verbindliche Zustimmung für den Eingriff in das HCV gemäß § 4(2) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. vorliegen haben sollte, wenn die zur Zerstörung vorgeschlagenen Nicht-Waldbaumarten auf ihrem Gebiet wachsen, so dass es sich um einen schädlichen Eingriff in die ökologisch-stabilisierende Funktion des betreffenden HCV handelt. Ohne diese Zustimmung kann die Fällung nicht genehmigt werden.

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme des Magistrats Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 und der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen des Magistrats Dukovany zur Baumfällung vom 12. Juni 2023 (anstelle des Magistrats Rouchovany) geht hervor, dass der Magistrat Dukovany das Erfordernis, für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in ein wesentliches Landschaftselement gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz abzugeben, für ungerechtfertigt hält. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz für ungerechtfertigt und unbegründet hält, da die betreffende Frage nicht in ihre Zuständigkeit als Naturschutzbehörde fällt, die befugt ist, verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen abzugeben.

Die Baubehörde stimmt der obigen Aussage der Gemeinde Dukovany voll zu. Würde sich das Gemeindeamt Dukovany mit der Frage des Eingriffs in einen bedeutenden Landschaftsbestandteil befassen, würde es seine Zuständigkeit nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz eindeutig überschreiten. Eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in ein bedeutendes Landschaftselement gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht einmal zwingender Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung. Die abgegebenen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen sind somit vollständig und bilden eine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Im vorliegenden Fall hat die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, nach der Bewertung des Inhalts der Projektunterlagen für die einzelnen Gebäude eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in einen bedeutenden Landschaftsbestandteil abgegeben, die die Grundlage für den Erlass dieses Beschlusses bildet, wobei die darin festgelegten Bedingungen nicht im Widerspruch zu den verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen oder den im verfügenden Teil dieses Beschlusses festgelegten Bedingungen für das Fällen von Bäumen, die Ersatzpflanzung und die anschließende Pflege stehen. Die Regionalbehörde Vysočina kam daraufhin zu dem Schluss, dass die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in ein bedeutendes Landschaftselement für die ausgewählten Bauwerke nicht abgegeben wird, da keine Auswirkungen auf bedeutende Landschaftselemente zu erwarten sind (siehe oben). Die Baubehörde stützte ihre Entscheidung auf diese Grundlage.

1.1.3.5

Die Kinder der Erde argumentieren, dass die Verwaltungsbehörde **gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes** Nr. 114/1992 Slg. ein verbindliches Zustimmungsgutachten über die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters in der Akte haben sollte, wenn die gefällten Bäume Alleen mit Auswirkungen auf den Landschaftscharakter bilden, da dies ein schädlicher Eingriff in den Landschaftscharakter sein kann. Ohne diese Zustimmung kann die Fällung nicht genehmigt werden.

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme des Gemeindeamtes Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 und der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen des Gemeindeamtes Dukovany zu den Baumfällungen vom 12. Juni 2023 (anstelle des Gemeindeamtes Rouchovany) geht hervor, dass das Gemeindeamt Dukovany die Forderung, dass für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zu den Baumfällungen eine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Landschaftscharakter gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz erforderlich ist, für ungerechtfertigt hält. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz für ungerechtfertigt und unbegründet hält, da die betreffende Frage nicht in ihre Zuständigkeit als Naturschutzbehörde fällt, die befugt ist, verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen abzugeben.

Die Baubehörde stimmt mit der obigen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany voll überein. Sollte sich die Gemeinde Dukovany mit der Frage der Auswirkungen auf die Landschaft befassen, so würde dies eindeutig ihre Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz überschreiten. Gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geltenden Fassung ist die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz kein obligatorischer Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen. Die abgegebenen verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen sind somit vollständig und stellen eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung dar.

Im vorliegenden Fall hat die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, nach der Bewertung des Inhalts der Projektdokumentation für die einzelnen Gebäude verbindliche Stellungnahmen zu den Eingriffen in den Landschaftscharakter abgegeben, die die Grundlage für den Erlass des vorliegenden Beschlusses bilden, wobei die darin festgelegten Bedingungen nicht im Widerspruch zu den verbindlichen Stellungnahmen zum Fällen von Bäumen oder den im verfügenden Teil des vorliegenden Beschlusses festgelegten Bedingungen für das Fällen von Bäumen, die Ersatzpflanzung und die anschließende Pflege stehen. Die Regionalbehörde Vysočina kam daraufhin zu dem Schluss, dass die verbindliche Stellungnahme zur Landschaftsverträglichkeit für die ausgewählten Bauwerke nicht abgegeben wird, da keine Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind (siehe oben) . Die Baubehörde stützte ihre Entscheidung auf diese Tatsache.

1.1.3.6

Konkret argumentieren die Kinder der Erde, dass die Verwaltungsbehörde über eine dendrologische Bewertung der gefällten Bäume verfügen sollte, die das Bauminventar durch eine detaillierte Bewertung ihres Zustands ergänzt, so dass diese Bewertung die Vitalität der Bäume, ihren Gesundheitszustand usw. beschreibt, was als Beweis für den Zustand der Bäume vor ihrer Fällung und als Grundlage für eine funktionale und ästhetische Bewertung der zu beseitigenden Bäume dient.

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 und der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die von Elektrárna Dukovany II, a. s. vorgelegten Unterlagen unter anderem ein dendrologisches Gutachten einschließlich einer Bestandsaufnahme der gefällten Bäume enthielten. Diese vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen waren ausreichend, was von der Gemeinde Dukovany bei der örtlichen Untersuchung im Rahmen der Prüfung des fraglichen Antrags überprüft wurde. Obwohl die Informationen und Belege (einschließlich der dendrologischen Gutachten), die in den Anträgen auf verbindliche Stellungnahmen zu den Baumfällungen vorgelegt wurden, ausreichend waren, forderte die Gemeinde Dukovany zur Vermeidung von Zweifeln auch dendrologische Gutachten über das betreffende Gebiet von der Baubehörde an, die vom Antragsteller zusätzlich zu den oben genannten Einwänden in der Verwaltungsakte des gemeinsamen Planungsverfahrens eingereicht wurden. Die Gemeinde Dukovany hat von der Existenz dieser Gutachten im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit aus den Begleit- und Kurzberichten zu den Unterlagen für die Baugenehmigung, die ihr im Rahmen des gemeinsamen Planungsverfahrens vorgelegt wurden,

Kenntnis erhalten. Nachdem sich die Gemeinde Dukovany mit dem Inhalt dieser dendrologischen Gutachten vertraut gemacht hatte, stellte sie fest, dass die Angaben im dendrologischen Gutachten, das eine Anlage zu den Anträgen auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen war, mit dem dendrologischen Gutachten übereinstimmten und die Firma Elektrárna Dukovany II, a. s. der erforderliche Umfang der Fällungen, der im Rahmen der verbindlichen Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen genehmigt wurde, mit den Schlussfolgerungen der dendrologischen Gutachten übereinstimmt und sogar niedriger ist als in den dendrologischen Gutachten angenommen.

Ähnlich und auf der Grundlage derselben Unterlagen wie das Gemeindeamt Dukovany ist die Baubehörde bei der Entscheidung über die Fällung von Bäumen für den Bau der <u>"Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"</u> vorgegangen, für die die zuständige Naturschutzbehörde das Gemeindeamt Slavětice ist, das jedoch keine verbindliche Stellungnahme auf den Antrag des Antragstellers oder auf die wiederholte Aufforderung des Gemeindeamtes Třebíč zur Fällung von Bäumen abgegeben hat (siehe die Begründung der spezifischen Bedingungen in den Erklärungen Nr. XVIII - XXVI des vorliegenden Beschlusses).

1.1.3.7

Konkret argumentieren die Kinder der Erde , dass die Justizbehörde die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zur Fällung vorgeschlagenen Bäume bewerten sollte, bevor sie eine Fällgenehmigung gemäß § 8(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. erteilt, was natürlich auf verschiedenen Expertenmethoden oder auf der fachlichen Dokumentation des Antrags basieren kann. Nach Ansicht von Children of the Earth ist es jedoch unerlässlich, dass diese Bewertung vom Autor durchgeführt und ordnungsgemäß begründet wird, um überzeugend und überprüfbar zu sein. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei dieser Bewertung die folgenden Merkmale der zu fällenden Bäume untersucht werden: biologische (ökologische) Funktion, Sanierungsfunktion, Isolierungsfunktion, Verbesserungsfunktion, mikroklimatische Funktion, Erholungsfunktion, Bildungsfunktion, kulturelle Funktion, ästhetische Funktion und negative Auswirkungen.

In diesem Sinne ist es nach Ansicht von Children of the Earth wünschenswert, die methodische Anleitung des Umweltministeriums im Bulletin des Umweltministeriums, 7-8/2014, Nr. 5, zu verwenden:

http://www.mzp.cz/web/edice.nsf/B95ED63879016512C1257D480045E0D2/\$file/V%C4%9Bstn%C3%ADk_05_cervenec_srpen_opr.pdf

Methodische Anweisungen des Umweltministeriums im Bulletin des Umweltministeriums, 4/2021, Nr. 4:

https://www.mzp.cz/C1257458002F0DC7/cz/vestnik mzp 2021/\$FILE/SOTPR-Vestnik duben 2021-210429.pdf

Im Rahmen dieser Bewertung sollte die Verwaltungsbehörde nach dem Vorbild von Children of the Earth eine persönliche Inspektion der zur Fällung vorgeschlagenen Bäume durchführen, um den Zustand dieser Bäume zu beurteilen (siehe die methodische Anleitung des Umweltministeriums), damit ihre Beschreibung dieser Bewertung überzeugend und überprüfbar ist (z. B. mit Fotodokumentation). Die Verwaltungsbehörde sollte auch beurteilen, ob wirklich alle vorgeschlagenen Baumarten entfernt werden müssen.

Abrechnung:

Die Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwendungen der Parteien vom 14. April 2023 und die Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) zeigen, dass die Gemeinde Dukovany bei der Beurteilung der Anträge auf verbindliche Stellungnahmen eine örtliche Untersuchung durchgeführt und die funktionale und ästhetische Bedeutung der zur Fällung vorgeschlagenen Bäume bewertet hat. Bei der Bewertung wurden die Lage und die Funktion der einzelnen Bäume, Baum- und Strauchbestände in der Landschaft berücksichtigt (z. B. die Trennfunktion von Beständen, die intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen trennen, die Sichtschutzfunktion von Bäumen in der Fernsicht in Bezug auf Hochspannungsleitungen, die Begleitfunktion von Bäumen entlang von Straßen, die ästhetische Funktion von Bäumen in Bezug

auf kleine architektonische Objekte). Für die Bewertung der konkreten Bestände, deren Fällung beantragt wurde, wurde eine Tabelle erstellt, in der die biologische Funktion der Bäume (Nistplätze für Vögel, Höhlen, mögliches Vorhandensein von xylophagen Insekten), die landschaftliche Funktion der Bäume (Solitär, Teil einer Gruppe, Bedeutung des Baumes als ästhetisches Element, visuelle Wirkung, Häufigkeit der Bewegung von Menschen) und der Zustand der Bäume (Vitalität, Gesundheit, Perspektive) berücksichtigt wurden. Das Gutachten zeigt, dass alle beanstandeten Aspekte berücksichtigt wurden und die Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung in Worten beschrieben und begründet wurde, auch in Bezug auf den Standort und die Funktion der einzelnen Bäume, Baum- und Strauchbestände auf dem Gelände und deren Eigenschaften. Gleichzeitig hat die Gemeinde Dukovany die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume einerseits und die Schwere der Gründe für ihre Fällung im Konflikt mit dem Bauvorhaben andererseits berücksichtigt.

Ähnlich und auf der Grundlage derselben Unterlagen wie das Gemeindeamt Dukovany ist die Baubehörde bei der Entscheidung über die Fällung von Bäumen für den Bau der <u>"Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"</u> vorgegangen, für die die zuständige Naturschutzbehörde das Gemeindeamt Slavětice ist, das jedoch keine verbindliche Stellungnahme auf den Antrag des Antragstellers oder auf die wiederholte Aufforderung des Gemeindeamtes Třebíč zur Fällung von Bäumen abgegeben hat (siehe die Begründung der spezifischen Bedingungen in den Erklärungen Nr. XVIII - XXVI des vorliegenden Beschlusses).

Daraus ergibt sich, dass die in diesem Einwand genannten Anforderungen bereits in der verbindlichen Stellungnahme zur Fällung der Bäume berücksichtigt wurden, als die Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung beschrieben und begründet wurde, wobei auch der Standort und die Funktion der einzelnen Bäume, Baum- und Strauchbestände in der Örtlichkeit sowie ihre Merkmale berücksichtigt wurden.

1.1.3.8

Insbesondere argumentieren die Kinder der Erde, dass die Verwaltungsbehörde über ein **professionelles Gutachten** verfügen sollte, das den Zustand und die Qualität der gefällten Bäume bewertet und **den Pflanzwert dieser zerstörten Bäume berechnet**, was dann als wichtige Grundlage für die Auferlegung einer angemessenen Ersatzpflanzung dienen sollte.

Abrechnung:

Die Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 und die Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) zeigen, dass die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zur Bewertung des Zustands, der Qualität und des gartenbaulichen Werts der gefällten Bäume nicht gerechtfertigt ist, da eine solche Forderung weder durch das Gesetz noch durch den Durchführungserlass gestützt wird. Es soll als Grundlage für die Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und dem Eigentümer der gefällten Bäume dienen und hat daher keinen Einfluss auf die Frage einer verbindlichen Stellungnahme. Die Gemeinde Dukovany fügt hinzu, dass die mit den Anträgen vorgelegten Unterlagen, die unter anderem dendrologische Gutachten enthielten, für die Abgabe verbindlicher Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen völlig ausreichend waren und unter anderem eine ordnungsgemäße Beurteilung und Bewertung der ökologischen Schäden, die durch die Fällung der betreffenden Bäume entstehen könnten, sowie des Umfangs der zum Ausgleich dieser möglichen Schäden erforderlichen Ersatzpflanzungen ermöglichten. Gleichzeitig stimmen diese Unterlagen mit den Ergebnissen der dendrologischen Untersuchungen überein, und der vorgeschlagene (und anschließend genehmigte) Umfang der Fällungen ist sogar noch geringer als in den dendrologischen Untersuchungen angenommen.

Das Bauamt ist mit dem oben genannten Vergleich einverstanden, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Sachverständigengutachten kein obligatorischer Bestandteil des Antrags auf ein verbindliches Gutachten über die Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ist.

Dies gilt auch für die Entscheidung über die Fällung von Bäumen für das Bauvorhaben <u>"Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"</u>, für das das Gemeindeamt Slavětice die zuständige Naturschutzbehörde ist, die jedoch weder zum Antrag des Antragstellers noch zur wiederholten Aufforderung des Gemeindeamtes Třebíč zur Fällung von Bäumen eine verbindliche Stellungnahme abgegeben hat.

1.1.3.9

Kinder der Erde argumentieren weiter, dass, wenn die Verwaltungsbehörde der Ansicht ist, dass dem Antrag auf Fällung stattgegeben wird, und eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung aller oder nur einiger der beantragten Nicht-Waldbäume abgibt, dann, so Kinder der Erde, Folgendes erforderlich ist:

- 1. Die Verwaltungsbehörde sollte darauf hinweisen, dass der Investor eine Ersatzbepflanzung ausschließlich mit einheimischen Bäumen in einer Größenordnung von etwa dem 3-5-fachen der Anzahl der gefällten Bäume sicherstellen wird (und falls es sich um nicht einheimische Bäume handelt, sollte sie eine solche Fällgenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. zu den Akten legen, bevor sie diese erteilt). Gleichzeitig kann darauf hingewiesen werden, dass die für Ersatzbepflanzungen geeigneten Flächen von der zuständigen Verwaltungsbehörde registriert werden. Den aktuellen Rechner (2021) für die Bewertung von Bäumen zum Anpflanzen finden Sie hier: https://vvww2.safetrees.cz/ocenovani-drevin/2021/
- 2. Die Verwaltungsbehörde sollte festlegen, dass der Investor dafür sorgt, dass die neuen Bäume für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung gepflegt werden, da gefällte Bäume und Sträucher einer Reihe von Tieren Unterschlupf (Lebensraum) bieten. Stirbt ein neuer Baum ab, so wird er unverzüglich durch die gleiche Art ersetzt. Der Standort für die Ersatzpflanzung mit Angabe der Anzahl der Parzellen, der Anzahl der gepflanzten Bäume und der zu pflanzenden Arten wird von der Verwaltungsbehörde anhand ihres Verzeichnisses der für Ersatzpflanzungen geeigneten Flächen festgelegt (diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg.).
- 3. Die Vollzugsbehörde sollte angeben, dass die Fällung nur während der Ruhezeit, d. h. vom 1. Oktober bis zum 31. März des laufenden Jahres, erfolgen wird, da so sichergestellt wird, dass die Vögel während der Brutzeit nicht gestört werden.
- 4. Die Verwaltungsbehörde sollte angeben, dass die Fällung **nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung erfolgen sollte**, damit der Bestand der Bäume zeitlich so lange wie möglich erhalten bleibt und keine unnötigen Fällungen nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung vorgenommen werden.
- 5. Die Verwaltungsbehörde sollte angeben, bis wann die Ersatzpflanzung erfolgen soll, vorzugsweise **innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung**.

Abrechnung:

Aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zu den Einwänden der Parteien vom 14. April 2023 und der Begründung der verbindlichen Stellungnahmen der Gemeinde Dukovany zur Baumfällung vom 12. Juni 2023 (anstelle der Gemeinde Rouchovany) geht hervor, dass alle genannten spezifischen Bedingungen für die Fällung und die Parameter für die Ersatzpflanzung vollständig mit den genannten Anforderungen übereinstimmen. Auf der Grundlage der Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der zu fällenden Bäume wurde der ökologische Schaden ermittelt, der durch die Fällung der Bäume verursacht wird. Zum Ausgleich wurde die Antragstellerin verpflichtet, eine dieser ökologischen Beeinträchtigung entsprechende adäquate (angemessene) Ersatzpflanzung mit einheimischen Arten vorzunehmen, geeignete Pflanzflächen auszuweisen und eine Nachsorgeverpflichtung für eine maximal zulässige Dauer von 5 Jahren festzuschreiben. Der Umfang der Ersatzbepflanzung wurde entsprechend der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Flächen und den Bedürfnissen der Eigentümer festgelegt. Für die Berechnung wurde das Programm zur Bewertung von Bäumen nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, verwendet, das zum Zeitpunkt der Erstellung der verbindlichen Gutachten zur Verfügung stand, wobei die funktionelle und ästhetische Bedeutung der Bäume berücksichtigt wurde (tabellarische Bewertung der funktionellen und ästhetischen Bedeutung). Die Fällung von Bäumen ist mit der Durchführung des Bauvorhabens verbunden.

Die Frist für die Fällung ist in dem oben genannten Verfahren für die Bewertung des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen nicht streng festgelegt, aber die Fällung muss vorzugsweise während der Ruhezeit erfolgen. Diese Anforderung entspricht Abschnitt 5 des Dekrets Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in seiner geänderten Fassung, wonach die Fällung von Bäumen im Allgemeinen während der Ruhezeit erfolgt. Es handelt sich also nicht um eine strenge und nicht verhandelbare Bedingung, die in begründeten Fällen Fällungen außerhalb der Ruhezeit ausschließen würde. Die Entscheidung sieht vor, dass die Fällungen, wenn möglich, während der Ruhezeit durchgeführt werden, je nach dem aktuellen Bauablauf. Gerade der Konflikt mit dem aktuellen Bauzeitenplan kann es rechtfertigen, Fällungen außerhalb der Vegetationsperiode für die genehmigte Entwicklung in Erwägung zu ziehen, insbesondere in Anbetracht der Größe und Komplexität der genehmigten Entwicklung, bei der ein striktes Beharren auf der ausschließlichen Durchführung von Ersatzpflanzungen während der Ruhezeit, unabhängig von allen anderen Umständen, nicht angemessen wäre. Die einzige geringfügige Abweichung findet sich in Erwägungsgrund XXV, in dem die Möglichkeit der Fällung auf der Grundlage einer ausdrücklichen Bedingung der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina auf den Zeitraum von September bis Februar festgelegt (beschränkt) wurde (zu Einzelheiten siehe die Begründung des betreffenden Erwägungsgrunds oben).

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, die Ersatzpflanzung innerhalb von 24 Monaten nach der Fällung vorzunehmen und die gepflanzten Bäume fünf Jahre lang zu pflegen, um die Anpassung und Akklimatisierung der neu gepflanzten Bäume sicherzustellen.

Ähnlich wie das Gemeindeamt Dukovany ist das Bauamt bei der Entscheidung über die Fällung von Bäumen für den Bau der <u>"Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"</u> vorgegangen. In Bezug auf dieses Bauwerk ist die zuständige Naturschutzbehörde das Gemeindeamt Slavětice, das jedoch keine verbindliche Stellungnahme zum Antrag des Antragstellers oder zur wiederholten Aufforderung des Gemeindeamts Třebíč zur Fällung von Bäumen abgegeben hat (siehe die Gründe für die besonderen Bedingungen in den Erwägungsgründen XVIII bis XXVI dieser Entscheidung).

Die in diesen Einwendungen genannten Anforderungen an den Umfang der Ersatzpflanzungen, die Pflege der neu gepflanzten Bäume und die zeitliche Begrenzung der Baumfällungen wurden nach Angaben der Baubehörde bereits in der verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung berücksichtigt und von der Baubehörde in die entsprechenden Ausführungen dieses Bescheides übernommen.

1.2 Calla - Verein zur Bewahrung der Umwelt, z. s.

Liefertermin: 24. September 2021

1.2.1.

In ihren Einsprüchen vom 24. September 2021 macht die Calla geltend, dass die verbindlichen Bescheide der Gemeinde Dukovany vom 16. Februar 2021 und der Gemeinde Rouchovany vom 29. März 2021, mit denen die Fällung großer Baumbestände genehmigt wurde, nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, da die Bäume in diesen Bescheiden nur durch die Parzellen und ihre Gesamtzahl oder die Quadratmeter der betroffenen Vegetation identifiziert werden. Nach Ansicht von Calla führt eine solche vage Entscheidung dazu, dass völlig unzureichende Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, die den Anforderungen des Gesetzes Nr. 114/92 über den Natur- und Landschaftsschutz zum Ausgleich der ökologischen Schäden, die durch die Fällung einer so großen Anzahl von Bäumen verursacht werden, nicht genügen. Es muss eindeutig vorgesehen werden, dass die Fällung nur während der Ruhezeit erfolgt, insbesondere zum Schutz der nistenden Vögel (und nicht, wie es in der Zusammenfassung des technischen Berichts des Investors heißt: "Die Fällung der Bäume erfolgt vor Baubeginn, vorzugsweise während der Ruhezeit, je nach dem aktuellen Bauzeitplan"). Aufgrund der großen Baumflächen fordert Calla, dass vor der Fällung eine Untersuchung durchgeführt

wird, die sich auf überwinternde Fledermauskolonien und möglicherweise überwinternde Nester von Eichhörnchen und anderen Arten konzentriert.

Abrechnung:

Gemäß § 4 des Dekrets Nr. 189/2013 Slg, über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung müssen in Anträgen auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen die Spezifikation der zu fällenden Bäume angegeben werden, insbesondere die Arten oder Gattungen der Bäume, ihre Anzahl und der Stammumfang in einer Höhe von 130 cm über dem Boden, während bei der Fällung von Baumbeständen anstelle der Anzahl der zu fällenden Bäume die zu fällende Fläche mit der Angabe der Arten oder Gattungen der Bäume angegeben werden kann.

Diese Anforderungen wurden in allen Fällen erfüllt, da die Anträge auf verbindliche Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen dendrologische Gutachten mit allen erforderlichen Daten enthielten. Diese Daten stützten sich auf die dendrologischen Gutachten, deren Inhalt die Gemeinde Dukovany zur Kenntnis nahm und für übereinstimmend befand. Die Gemeindeverwaltung hat auch die vom Antragsteller im Rahmen der örtlichen Untersuchung vorgelegten Informationen überprüft.

Auf der Grundlage dieser sehr spezifischen und präzisen Daten und der örtlichen Untersuchung wurden die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahmen bezüglich der Fällung von Bäumen und der Ersatzpflanzung festgelegt, die in ihrer Gesamtheit in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wurden, und die Baubehörde hat es nicht für notwendig befunden, diese Bedingungen zu ergänzen (siehe oben). Daher trifft es nicht zu, dass die Entscheidung über die Fällung von Bäumen vage ist, da der Antragsteller die spezifischen Bäume, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Entwicklung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften (Dekret Nr. 189/2013 Slg.) gefällt werden sollen, eindeutig identifiziert hat. Wie aus der Stellungnahme der Gemeinde Dukovany vom 14. April 2023 und den verbindlichen Stellungnahmen, die diese Behörde im Namen der Gemeinde Rouchovany abgegeben hat, hervorgeht, wurde der Umfang der Ersatzpflanzung gemäß den methodischen Unterlagen der Naturschutzbehörde festgelegt, um den durch die Fällung verursachten ökologischen Schäden zu entsprechen. Aus den Einwänden geht auch nicht hervor, warum der so ermittelte Umfang der Ersatzpflanzung nicht den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften entsprechen sollte.

Die Bedingung, die den Zeitpunkt der Fällung regelt, entspricht den Anforderungen des Abschnitts 5 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in ihrer geänderten Fassung, wonach die Fällung von Bäumen in der Regel während ihrer Ruhezeit erfolgt, so dass es sich nicht um eine strenge und unumstößliche Bedingung handelt, die die Möglichkeit der Fällung außerhalb der Ruhezeit in begründeten Fällen ausschließen würde. Aus dem Wortlaut der Bedingungen der verbindlichen Stellungnahmen, die im verfügenden Teil der Entscheidung berücksichtigt wurden, geht eindeutig hervor, dass die Fällungen nach Möglichkeit während der Ruhezeit durchgeführt werden sollen, je nach dem aktuellen Bauablauf. Gerade der Konflikt mit dem aktuellen Bauzeitenplan kann es bei einem genehmigten Projekt rechtfertigen, eine Fällung außerhalb der Vegetationsperiode in Erwägung zu ziehen, insbesondere in Anbetracht des Umfangs und der Komplexität des genehmigten Projekts, bei dem ein striktes Beharren auf der ausschließlichen Durchführung von Ersatzpflanzungen während der Ruhezeit, unabhängig von allen anderen Umständen, nicht angemessen wäre. Die einzige geringfügige Abweichung findet sich in Erwägungsgrund XXV, in dem die Möglichkeit der Fällung auf der Grundlage einer ausdrücklichen Bedingung der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina auf den Zeitraum von September bis Februar festgelegt (beschränkt) wurde (zu den Einzelheiten siehe die Begründung des betreffenden Erwägungsgrunds oben).

Ähnlich wie das Gemeindeamt Dukovany ist das Bauamt bei der Entscheidung über die Fällung von Bäumen für den Bau der <u>"Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice"</u> vorgegangen._Im Zusammenhang mit diesem Bauwerk ist die zuständige Naturschutzbehörde das Gemeindeamt Slavětice, das jedoch keine verbindliche Stellungnahme zum Antrag des Antragstellers oder zur wiederholten Aufforderung des Gemeindeamtes Třebíč zur Fällung von Bäumen abgegeben hat (siehe die Gründe für die besonderen Bedingungen in den Erwägungsgründen XVIII bis XXVI dieser Entscheidung).

Hinsichtlich der Anforderung, eine Erhebung mit Schwerpunkt auf überwinternden Fledermauskolonien oder überwinternden Nestern von Eichhörnchen und anderen Arten durchzuführen, identifiziert sich die Baubehörde mit der Stellungnahme des Stadtamtes Dukovany als zuständiger Naturschutzbehörde, die in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2008 feststellte, dass die Erhebung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes durchgeführt werden muss. 35 der verbindlichen Stellungnahme der UVP (die in die Bedingungen dieser Entscheidung aufgenommen wurde), wonach in den letzten beiden Vegetationsperioden vor Baubeginn faunistische Erhebungen zum Zweck der Feststellung des Vorkommens besonders geschützter Arten durchzuführen sind.

1.2.2.

Calla argumentiert auch, dass die verbindlichen Stellungnahmen keine Lösung für den Schutz des Landschaftscharakters enthalten. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob und wie die Grenzen des Baus, die in den UVP-Unterlagen im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter bewertet wurden, eingehalten werden. Calla fordert, dass die Höhenbegrenzung ergänzt und bei einer Entscheidung über den Standort des Baus klar festgelegt wird und nicht wie in den Unterlagen "ungefähr".

Abrechnung:

Wie aus dem Einspruch selbst hervorgeht, war die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf den Landschaftscharakter, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Hintergrundstudie, Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahrens). Das Umweltministerium hat in der daraus resultierenden verbindlichen Stellungnahme zur UVP die entsprechenden Bedingungen festgelegt, die in den Unterlagen für die Baugenehmigung bzw. vor dem Antrag auf Baugenehmigung zu erfüllen sind.

Darüber hinaus erteilte das Umweltministerium am 1. September 2021 unter der Nr. MZP/2021/710/2951, geändert durch den Berichtigungsbeschluss Nr. MZP/2021/710/4699 vom 16. September 2021, eine verbindliche Zustimmung gemäß § 9a Abs. 6 des UVP-Gesetzes, um Änderungen des Projekts zu prüfen, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Am 16.09.2021 erließ sie dann den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4699, der eine offensichtliche Ungenauigkeit - einen Schreibfehler - in der erteilten zustimmenden verbindlichen Stellungnahme enthielt.

Von der Höhe her werden die Kühltürme, die zum Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" gehören, die höchste Dominante darstellen. Gemäß den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Baugesetzes wird bei der Errichtung eines Gebäudekomplexes auf dem Gelände der Kernanlage durch den Bescheid das Grundstück als Baugrundstück definiert und innerhalb dieses die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Platzierung innerhalb der maximalen oder minimalen räumlichen Parameter (insbesondere die äußeren Grundriss- und Höhenbegrenzungen, die Abstände der Gebäude von den Grundstücksgrenzen und den Nachbargebäuden) und die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt; die Gebäude sind innerhalb der festgelegten Bedingungen zu platzieren, wenn die Gebäude genehmigt werden.

Der zusammenfassende Bericht NJZ EDU - Summary Assessment of the Landscape Character and Shading Effects around the NJZ, der eine Anlage zur Dokumentation der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen des UVP-Verfahrens (UVP-Dokumentation) darstellt und über das UVP-Informationsportal öffentlich zugänglich ist und somit im Verfahren eingesehen werden konnte, dokumentiert die Bewertung des Ausgangswertes der Turmhöhe von 186,2 m (für die Variante mit einem Kühlturm pro Block) bzw. 180,2 m (für die Variante mit zwei Kühltürmen pro Block), wobei das Projekt in beiden Varianten hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Landschaft als akzeptabel bewertet wird. Dieser Anhang zu den UVP-Unterlagen enthält auch eine Sensitivitätsanalyse, deren Schlussfolgerungen besagen, dass eine mögliche Erhöhung der Kühltürme um bis zu 10-15 m keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtbewertung der Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft hätte, die in ihrem Ergebnis unverändert bliebe. Auf der Grundlage dieser Tatsachen (und unter Berücksichtigung der gebilligten verbindlichen Stellungnahmen zur Auswirkung auf das

Landschaftsbild - siehe unten) wurde der Höhengrenzwert für die Höhenbegrenzung im Sinne von § 79 Absatz 1 des Baugesetzes auf 195 m über dem endgültigen Geländeniveau festgelegt (siehe Begründung dieses Parameters oben) .

Die so festgelegte Höhenbegrenzung entspricht voll und ganz den Schlussfolgerungen des UVP-Verfahrens und steht auch im Einklang mit der Raumordnungsdokumentation. Im Rahmen der gültigen Raumplanungsdokumentation ist die maximale Höhe nicht festgelegt, d.h. die ZÚR der Region Vysočina stellt keine Anforderungen an die Höhenanordnung am Standort des Kraftwerks Dukovany. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany ist das für den Bau der KKW EDU vorgesehene Gebiet im Abschnitt "Reservegebiete und Korridore" als "R4 - Zonenreserve für die Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany" gekennzeichnet. Im Masterplan für dieses Gebiet sind keine Anforderungen an die Höhe von Gebäuden und Anlagen festgelegt. Die Einhaltung der ZÚR und die Anwendung der Ziele und Aufgaben der Raumplanung werden durch die einschlägigen verbindlichen Stellungnahmen des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, dokumentiert.

In diesem Zusammenhang hat sich das Regionalamt der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, als zuständige Naturschutzbehörde wiederholt zur Frage des Landschaftscharakters in Bezug auf einzelne genehmigte Gebäude wie folgt geäußert:

- Nr. KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 vom 16. Dezember 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský Bach einschl. Retention enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP mit der Auflage, dass der Bau so durchgeführt wird, dass außerhalb des Waldes wachsende Bäume nicht beeinträchtigt werden. Retention beinhaltet eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP mit der Bedingung, dass der Bau so ausgeführt und betrieben wird, dass es nicht notwendig sein wird, in Bäume, die außerhalb des Waldes wachsen, außerhalb der Bäume, die direkt vom Bau betroffen sind (in den Unterlagen aufgeführt), einzugreifen, und die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht ausgestellt, da laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Standorts haben kann,
- Nr. KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021 (in der Fassung des Korrekturbeschlusses Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17. Februar 2021). 2021) für die Errichtung von Gebäuden in der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany" enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen und eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter mit der Bedingung, dass der Antragsteller sich mindestens 3 Jahre vor Baubeginn schriftlich an die Gemeinden (deren Gebiet durch den Bau visuell direkt betroffen sein wird) mit einem Angebot über die Möglichkeit der Anpflanzung von Bäumen zur Milderung der visuellen Auswirkungen des Baus auf das Siedlungsinnere wendet,
- Nr. KUJI 86729/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 für den Bau der Erdkabelleitung 110 kV vom Umspannwerk TR Slavětice enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten des Eingriffs in den VCP ohne Bedingungen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, weil laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Minderung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,
- Nr. KUJI 86751/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 für den Bau der 400-kV-Stromleitung V883 und V884 für das NJZ EDU enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in die Landschaft ohne Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in das HCP wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde das HCP durch den Bau nicht betroffen ist.
- Nr. KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. Dezember 2020 für den Bau der Rohwasserleitung aus dem Wasserkraftwerk Mohelno und eines neuen Wasserreservoirs für das NJZ EDU es enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP mit der Bedingung, dass der Bau so ausgeführt und betrieben wird, dass er den

Durchfluss des Skryjský-Bachs und seiner Talaue westlich der Kreuzung mit dem Bau der Freispiegelleitung mit dem Skryjský-Bach (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) hydrologisch nicht beeinflusst (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) und eine verbindliche Stellungnahme zu den Eingriffen in das Landschaftsbild ohne Auflagen,

- Nr. KUJI 86749/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. Januar 2021 für den Bau der Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und der HPP enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten des Eingriffs in den HCP ohne Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in das Landschaftsbild wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde das Bauwerk aufgrund seiner Lage nicht visuell zur Geltung kommen wird,
- Nr. KUJI 72361/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13.11.2020, geändert durch den Berichtigungsbeschluss unter Nr. KUJI 110714/2020 OZPZ 2268/2020 vom 23.11.2020. 2020 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,
- Nr. KUJI 72354/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen, eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,
- Nr. KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 20.11.2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach - es enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zu dem Eingriff in den VCP mit den Bedingungen, dass (1) das offene Objekt der Brauerei auf einer Seite mit einer Neigung von 1:1 und allmählicher geneigt wird, die Oberfläche dieses Teils wird aufgeraut; (2) die Fällung wird im Zeitraum September - Februar durchgeführt. Alle Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen bewohnt werden könnten, werden von der biologischen Aufsichtsperson identifiziert und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober unter Aufsicht der biologischen Aufsichtsperson gefällt, die gegebenenfalls andere Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vorschlagen kann. Der Verlust von Schlafplätzen und des Nahrungsangebots für Vögel und Säugetiere, der durch den Eingriff und die Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang verursacht wird, wird durch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen wie das Anbringen von Vogelkästen, den Bau von Trockenmauern unterhalb der Frosttiefe oder andere kleinere Maßnahmen, die von der biologischen Aufsicht festgelegt werden, ausgeglichen. Die Stämme der ausgewählten gefällten Bäume werden an Ort und Stelle belassen, damit sie spontan verrotten können. (3) Überschüssiges Erdreich aus den Aushubarbeiten wird auf dem Ausrüstungsgelände des KKW EDU auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage abgelagert (siehe Zusammenfassender Technischer Bericht B.5), und es wurde keine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Landschaft abgegeben, da laut Mitteilung der zuständigen Behörde die Bauarbeiten aufgrund ihrer Art und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Standorts haben können,
- Nr. KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13.11.2020 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses unter Nr. KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 vom 24.11.2020 und Änderung der verbindlichen Stellungnahme unter Nr. KUJI 4229/2021, OZPZ 2268/2020 vom 5.2.2020. 2021 für den Bau der Ableitung des Regenwassers von den Flächen des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten des Eingriffs in den VCP mit den Bedingungen, dass (1) die offene Struktur des Sudhauses auf einer Seite mit einer Neigung von 1 geneigt sein wird:1 und flacher, die

Oberfläche dieses Teils wird aufgeraut; (2) überschüssiges Erdreich aus dem Aushub wird zunächst auf dem Gelände des KKW EDU auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage deponiert und anschließend beim Bau verwendet, siehe Technischer Kurzbericht B.8.e; (3) Im Rahmen der separaten Maßnahme "Entsorgung der Strukturen der Standortanlage einschließlich der abschließenden Grobplanie des Standorts" wird geprüft, ob die Anlage "Stormwater Terminal Collector to Hermanice Creek" nach Abschluss des Baus des KKW EDU beibehalten und für die Entsorgung von Regenwasser/Drainage aus dem sanierten Standortbereich wiederverwendet werden muss. Es wird die Möglichkeit geprüft, die Anlage auszublenden oder zu entfernen, oder es werden zumindest Maßnahmen vorgeschlagen, die einen allmählichen Abfluss der Niederschläge ermöglichen. Eine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da der Bau laut Mitteilung der zuständigen Behörde aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,

Nr. KUJI 71683/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 für den Bau einer zweckgebundenen Straße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet des NJZ EDU - eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde keine der Straßen den HCP überschreitet; auch eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Gebietes haben kann,

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf den Landschaftscharakter im Laufe des oben genannten Verfahrens eingehend behandelt wurde und die Baubehörde über ausreichende Unterlagen verfügte, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu erlassen, einschließlich verbindlicher Stellungnahmen und Mitteilungen der zuständigen Naturschutzbehörde. Soweit diese Stellungnahmen Auflagen enthielten, wurden diese in den verfügenden Teil des Bescheides aufgenommen. In Bezug auf die tatsächliche Höhenbegrenzung der wichtigsten Landmarken in Form von Kühltürmen stellte die Baubehörde die ausdrückliche Bedingung, dass deren Höhe 195 m über dem Landschaftsgebiet nicht überschreiten darf.

1.2.3.

Calla fordert außerdem, dass die Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse im Fluss Jihlava durch das Abpumpen von Wasser für die Kühlung und den Betrieb des neuen Kernkraftwerks neben den bestehenden Blöcken EDUI-4 im Rahmen der Genehmigung für den Standort des Baus bewertet werden, um die aktuellen Erkenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels in der Tschechischen Republik zu berücksichtigen. Dieser Teil der Entscheidungsunterlagen erscheint der Calla völlig unzureichend.

Abrechnung:

Im Rahmen der Unterlagen für die Erteilung des Beschlusses über den Standort des Bauwerks (oder der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, im folgenden DÚR genannt), insbesondere für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany", werden die in der UVP-Dokumentation des Projekts "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" und in deren Anlage Nr. 4 "Bewertung der Auswirkungen der neuen Kernquelle in der Ortschaft Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser", Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft T. G. Maszk, v.v.i. (im folgenden VÚV genannt), angegebenen Daten verwendet. 4 "Evaluation of the impacts of the New Nuclear Source at Dukovany on surface and groundwater", Research Institute of Water Management T. G. Masaryk, v.v.i. (im Folgenden VÚV), Prag 04/2017.

Die bei der Erstellung der UVP-Dokumentation verwendete Hüllkurvenmethode und die sich daraus ergebenden Werte für Inputs und Outputs blieben für die GFA gültig, da der spezifische Lieferant des NJZ EDU noch nicht ausgewählt wurde. Die in der GFA vorgelegten Daten entsprechen der Bedingung Nr. 20 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP-Genehmigung, in der die Verpflichtung festgelegt ist, sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW den in der

Umweltverträglichkeitsdokumentation des Projekts angegebenen Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Eingangsdaten und B.III. Ausgangsdaten).

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse des Flusses Jihlava im Rahmen des UVP-Verfahrens wurde eine Modellreihe der Durchflüsse des Flusses Jihlava verwendet, die aus den tatsächlich beobachteten Durchflussreihen für den Zeitraum von 84 Jahren (1932-2015) abgeleitet und anschließend auch für das Klimaszenario +2 °C modifiziert wurde, dessen Gültigkeit hier nachgewiesen wurde.

Nichtsdestotrotz wurde auch im Zusammenhang mit der Bedingung Nr. 17 der oben erwähnten verbindlichen UVP-Stellungnahme, die besagt, dass die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den nächsten Phasen der Projektvorbereitung kontinuierlich zu beobachten ist und im Falle von nachweisbaren Veränderungen bei der Vorbereitung des Projekts darauf reagiert werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP, ein Dokument mit dem Titel Expert Cooperation in Updating the Water Management Documentation (Expertenzusammenarbeit bei der Aktualisierung der wasserwirtschaftlichen Dokumentation) durch das T. G. Masaryk Water Institute, eine öffentliche Forschungseinrichtung, Research Schlussfolgerungen des Dokuments zeigen, dass auf der Grundlage der Bewertung erweiterter Eingangsdaten/beobachteter Daten (Lufttemperatur, Niederschlagssummen und Durchflüsse) und neuer Simulationen die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass frühere Studien (Hanel et al., 2012; Vizina et al., 2016), die zu diesem Thema erstellt wurden, nach wie vor gültig sind und die Ergebnisse der Modellierung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt keine signifikanten Unterschiede erreichen würden. Die Sicherheit für das NJZ EDU ist ausreichend. In diesem Zusammenhang geht aus den Einwänden von Calla - Association for the Preservation of the Environment nicht hervor, aus welchen konkreten Gründen sie die Dokumentation für unzureichend halten, insbesondere in einer Situation, in der die Wasserverhältnisse im Fluss Jihlava seit langem überwacht und bewertet werden.

Diese Überwachung und Bewertung wird auch in Zukunft durch die Bedingung 6 der verbindlichen UVP-Stellungnahme sichergestellt, die die Aktualisierung der Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (bzw. des Wasserhaushalts) fordert. Diese basiert auf neuen Daten des ausgewählten Lieferanten des KKW und auf der Grundlage der verlängerten Abflussreihe im Fluss Jihlava im Profil *Jihlava - Ptáčov*, den aktuellen Werten des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil *Jihlava - Mohelno unten* und anderen tatsächlich beobachteten Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

Die Anforderung gemäß Bedingung Nr. 6 des verbindlichen UVP-Gutachtens kann als sinnvoll erachtet werden, weil die Bewertung bzw. deren Aktualisierung nur auf der Grundlage von Daten über die Rohwasserentnahmen und die Menge des vom konkreten ausgewählten Lieferanten des KKW EDU eingeleiteten Abwassers verantwortungsvoll durchgeführt werden kann (nicht auf der Grundlage von Hüllwerten) und die Bewertung die Entwicklung des Klimawandels im Einzugsgebiet der Jihlava auf der Grundlage von Messdaten über einen längeren Zeitraum einbeziehen kann, d.h. Für einen längeren Zeitraum, der ausreicht, um eine aussagekräftigere Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserverfügbarkeit der Jihlava und die Sicherheit der Rohwasserentnahme für den Betrieb des NJZ EDU oder für den Zeitraum seiner möglichen Koexistenz mit dem bestehenden Kernkraftwerk Dukovany vorzunehmen.

Alle genannten Auflagen (Nr. 6, 17 und 20) der verbindlichen UVP-Stellungnahme wurden vollständig in den verfügenden Teil der vorliegenden Entscheidung übernommen. Daraus lässt sich schließen, dass die Frage der Auswirkungen des genehmigten Projekts auf die Wasserverhältnisse im Rahmen des oben genannten Verfahrens ausführlich behandelt wurde und dass die Baubehörde über ausreichende und aktuelle Unterlagen verfügte, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen. Der Einwand von Calla ist daher unbegründet.

1.3 OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s.

Zustellungsdatum: 27.9.2021 (Einsprüche) + Bemerkungen zum Antrag auf einen Planfeststellungsbeschluss JEDU II, der am 3.8.2023 beim Gemeindeamt Třebíč,

Abteilung Bauwesen, eingereicht und anschließend von diesem Amt am 8.8.2023 an das MIT weitergeleitet wurde

EINSPRUCH DES VEREINS OIŽP VOM 24.9.2021

1.3.1.

In seinen Einwänden vom 24. September 2021 behauptet OIŽP, dass dies der erste Fall in der Tschechischen Republik ist, in dem Bauarbeiten, die Erdbewegungen, sehr tiefe Ausgrabungen und die Handhabung riesiger Bauteile beinhalten, direkt neben einem in Betrieb befindlichen Kernkraftwerk durchgeführt werden können. Wie sieht die Praxis aus und wie wird gewährleistet, dass die Bauarbeiten den laufenden Betrieb der Blöcke 1-4 nicht beeinträchtigen? In der Tat sind in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, in denen unterirdische Rohrleitungen, die zu den Blöcken 1-4 gehören, durchbrochen wurden. In einem anderen als dem unten genannten Fall musste die Leitung beispielsweise durch Aushub freigelegt und repariert werden. Die unterirdischen und sonstigen Rohrleitungen in den Blöcken 1-4 sind nicht von ausreichender Qualität, um dem Bau neuer Blöcke ohne weitere Reparaturen standzuhalten. Das Bauvorhaben (Baubereich und insbesondere der Bereich der KKW-Baustelleneinrichtung) befindet sich zu nahe an den bestehenden 4 KKW-Blöcken. Nach dem OIWP sollte er weiter von den in Betrieb befindlichen Blöcken entfernt werden, da es zu plötzlichen Betriebsunterbrechungen der bestehenden Blöcke 1-4 kommen könnte (eine potenzielle Gefahr)! https://ct24.ceskatelevize.cz/domaci/2912591-potapeci-v-dukovanech-opravuji-potrubi-udrzbu-vyzaduji-i-chladici-veze-elektrarny

Abrechnung:

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen (insbesondere den Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss) geht hervor, dass im Rahmen der Vorprojekt- und Projektvorbereitung des NJZ EDU eine detaillierte Kartierung aller Versorgungsnetze im betroffenen Gebiet auf der Grundlage von Unterlagen der Eigentümer oder Verwalter der technischen Infrastruktur durchgeführt wurde. Die Lage dieser Versorgungseinrichtungen ist zunächst in den koordinierenden Situationsplänen, die immer Teil der Dokumentation für einzelne Bauwerke in Abschnitt C. sind, eingezeichnet und in Abschnitt B. Zusammenfassender Technischer Bericht weiter beschrieben.

Die Eigentümer oder Verwalter der technischen Infrastruktur in dem betroffenen Gebiet haben ihre Zustimmungen und Erklärungen zu einzelnen Bauwerken abgegeben oder Bedingungen für die Durchführung von Arbeiten in der Schutzzone ihrer Netze festgelegt. Diese Bedingungen und Auflagen sind größtenteils in die Bedingungen des verfügenden Teils dieser Entscheidung übernommen worden (was in Bezug auf die spezifischen Bedingungen in den Erwägungsgründen I bis XI dieser Entscheidung über die Lage der einzelnen Bauwerke im Einzelnen begründet wird). Aus den Stellungnahmen geht jedoch nicht hervor, daß die bestehenden unterirdischen Rohrleitungen in irgendeiner Weise durch den Bau des hiermit genehmigten Projekts beeinträchtigt werden, wie in den Einwänden ohne weitere Begründung behauptet wird.

Die Gefahr einer Gefährdung oder Beschädigung der unterirdischen Rohrleitungen, die zu einer plötzlichen Unterbrechung des Betriebs der bestehenden Blöcke führen würde, ergibt sich auch nicht aus den Beschlüssen, verbindlichen Stellungnahmen und Gutachten der betroffenen Behörden, die sich in irgendeiner Weise mit dieser Frage befasst haben (insbesondere verbindliche Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. 657821/2020 vom 11. Dezember 2020 und Beschluss Nr. SÚJB/JB/5575/2021 vom 8. März 2021 des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit).Nr. 657821/2020 vom 11. Dezember 2020 und der Entscheidung Nr. SÚJB/JB/5575/2021 vom 8. März 2021 des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit), noch ergibt sich dieses angebliche Risiko aus der Erklärung des Betreibers der bestehenden Blöcke des Kraftwerks Dukovany, ČEZ, a. s, vom 17. Dezember 2020.

Darüber hinaus konzentriert sich der fragliche Einwand insbesondere auf die möglichen Auswirkungen der Bauarbeiten im Zusammenhang mit Bodenbewegungen, Eingriffen in den Untergrund und der Handhabung von Großbauteilen in der Nähe der unterirdischen Rohrleitungen des bestehenden Kraftwerks und richtet sich daher naturgemäß eher auf die Frage der tatsächlichen Durchführung der Bauarbeiten, die erst im Baugenehmigungsverfahren und nicht bereits in der Phase des Planungsverfahrens beurteilt wird. Dies spiegelt sich auch weitgehend in der Formulierung der Bedingung der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel Nr. 657821/2020 vom 11. Dezember 2020 über die Sicherheit des Betriebs des bestehenden Kraftwerks

Dukovany im Zusammenhang mit der Umsetzung des genehmigten Projekts im Rahmen der Projektdokumentation für die (Bau-)Genehmigung wider, die nach der Erteilung dieser Entscheidung erstellt wird.

Der Vollständigkeit halber fügt die Baubehörde hinzu, dass die Beurteilung der Eignung des Standorts Dukovany für den Standort des KKW EDU angesichts der Tatsache, dass es in dem fraglichen Gebiet bereits eine andere bestehende kerntechnische Anlage gibt, Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Standort einer kerntechnischen Anlage war (siehe dazu die Erledigung der Einwendung des OIŽP Nr. 1.3.8 unten).

1.3.2.

Das OIŽP argumentiert weiter, dass die mit stärkeren Niederschlägen verbundenen Klimaveränderungen, die in den letzten zwei Jahrzehnten eine zunehmende Tendenz aufweisen, den Betrieb des KKW, aber insbesondere den Baufortschritt direkt an Tagen, an denen z.B. wichtige Bereiche des Reaktors und seiner Umgebung betoniert werden sollen, beeinträchtigen können. Verfügt das Baugebiet, aber auch der Baustellenbereich für solche unerwarteten Starkregenereignisse über eine angepasste Abdeckung der im Bau befindlichen Teile des Kernkraftwerks (z.B. Einfluss auf die Qualität des Betons), aber auch über eine ausreichende Entwässerung der Kernkraftwerksfundamente? Das OIWP ist der Ansicht, dass die Kapazität des künftigen Geländes nicht mit Rohren ausreichenden Durchmessers ausgestattet ist, um das Wasser aus den Bau- und Baustellenbereichen abzuleiten. Dies ist der Fall, wenn das Gebiet während der Bauphase von lokalen, lang anhaltenden Regenfällen betroffen ist, die in Zukunft viel höhere Werte erreichen können als die lokalen Überschwemmungen, die in den letzten 20 Jahren im Land und in den Nachbarländern aufgetreten sind. Der Einwand bezieht sich u.a. auf Seite 33 des B-STZ, Kapitel 3A

https://www.lidovky.cz/svet/zmeny-klimatu-zapadni-evropa-extremni-srazky-vedci-analyza.A210824_103901_ln_zahranici_kov

Abrechnung:

Die Lösung der Entwässerung des Gebietes, auf dem der Bau des KKW EDU und der Bereich der Baustelleneinrichtung realisiert wird, ist in der Dokumentation für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" dargestellt, und zwar im Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht auf Seite 161 ff. Das Konzept der Entwässerung des Baugebietes des KKW EDU ist im Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht auf Seite 165 beschrieben. Wie in Teil B. Zusammenfassender Technischer Bericht erörtert, werden die errichteten Becken auf den Bau- und Betriebsflächen des NJZ EDU dazu dienen, in Zeiten extremer Niederschlagsereignisse erhöhte Abflüsse aus den Bau- und Betriebsflächen aufzufangen und anschließend zurückzuhalten. Die Bemessung der Endsammler des Regenwassers aus dem Baubereich und dem Bereich der Baustelleneinrichtung erfolgt in Übereinstimmung mit der ČSN 75 6101 Kanalisationsnetze und Kanalisationsanschlüsse. Die Baubehörde hält die auf diese Weise ausgelegte Entwässerung für ausreichend. In ihren Einwänden führt die OIE keine konkreten Gründe an, die Zweifel an der angeblichen Unzulänglichkeit dieser Entwässerung aufkommen lassen könnten.

Das technologische Verfahren der Betonierung der einzelnen Bauwerke, einschließlich der Beschränkungen ihrer Ausführung unter ungünstigen klimatischen Bedingungen, ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Ein detaillierter Entwurf der Entwässerungselemente auf der Baufläche und der Fläche der Baustelleneinrichtung, einschließlich einer grundlegenden Beschreibung des Verfahrens zur Betonierung der einzelnen Bauwerke, wird Bestandteil der Projektdokumentation für die Baugenehmigung sein, bzw. es wird eine Baugenehmigung erteilt. Im Falle der Aufstellung eines Gebäudekomplexes auf dem Gelände kerntechnischer Anlagen wird im Bescheid das Grundstück als Baugrundstück definiert und darin die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Aufstellung in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern (insbesondere äußere Grundriss- und Höhenbegrenzungen, Abstand der Gebäude von den Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden) und die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt; im Rahmen der festgelegten Bedingungen werden die Gebäude bei Erteilung der Baugenehmigung aufgestellt. Der betreffende Einwand ist daher weitgehend verfrüht, da er Aspekte betrifft, die weitgehend und detaillierter erst in einer späteren Phase der Projektdokumentation behandelt werden (und können).

Hinsichtlich der Problematik möglicher Dauerregen, Überschwemmungen und anderer klimatischer Extremereignisse am Standort des NJZ EDU verweist die Baubehörde vollumfänglich auf die Erledigung der Einwendung des OIŽP Nr. 1.3.3 unten.

1.3.3.

Die OIŽP argumentiert weiter, dass Klimaveränderungen, die mit viel heftigeren Unwettern verbunden sind, als sie zum Zeitpunkt des Beginns der Planung des Baus des KKW Dukovany normal waren, den Einsturz von Gebäudestrukturen und Gerüsten während des Baus des KKW verursachen können. Wie kann sichergestellt werden, dass alle KKW-Bauarbeiter, die sich in der Nähe der vier in Betrieb befindlichen Blöcke aufhalten werden, rechtzeitig Schutz finden, falls es zu Schäden oder zum Einsturz von Gebäudestrukturen oder Gerüsten oder sogar zu Schäden an den bestehenden vier Blöcken kommt, die nicht ausreichend ausgerüstet sind, um mit Wetterbedingungen fertig zu werden, die die Stärke eines F3-Tornados erreichen. Ein ähnliches Ereignis ereignete sich in diesem Jahr im KKW Temelín, als die Hochspannungsleitungen zum Umspannwerk Kočín unterbrochen wurden. Nur wenige hundert Meter fehlten zur Versorgungsleitung, die zwar im KKW bereits unterirdisch verlegt ist, aber nicht gegen die Kraft eines Tornados in den bestehenden vier Blöcken des KKW Dukovany geschützt ist. Da das Kraftwerk im Falle eines solchen Schadens vollständig von Diesel-Notstromquellen abhängig ist, gerät es in einen Zustand, der dem von Fukushima vor zehn Jahren ähnelt. Die Decken der bestehenden 4 Blöcke sind wahrscheinlich und die Maschinenräume sind sicherlich nicht tornadosicher. Die Kühltürme des KKW Dukovany sind bereits in einem baufälligen Zustand und drohen bereits bei einem kleinen Tornado einzustürzen. Sie stellen eine große potenzielle Gefahr für die Erbauer des KKW Dukovany dar. Die OIŽP würde zum Beispiel gerne wissen, wie schnell sich ein arbeitender Kranführer in den oben genannten Situationen in Sicherheit und in einen Schutzraum bringen kann. Werden solche Fälle bereits in der Raumplanung berücksichtigt? Daher sollte die zu große Nähe der Baustelle, aber vor allem das Baustellengebiet, überdacht und weiter von den Kühltürmen und Reaktoren der bestehenden 4 Blöcke des KKW Dukovany entfernt werden.

<u>https://vysocina.rozhlas.cz/tornado-v-dukovanech-elektrarna-podobne-silnemu-extremu-jako-byl-na-jihu-moravy-8552890</u>

Abrechnung:

Die Bewertung der Eignung des Standorts Dukovany für den Standort der Neuen Kernquelle im Hinblick auf extreme klimatische Phänomene war ein wesentlicher Bestandteil der Unterlagen für die Erlangung der Genehmigung für den Standort einer Kernanlage nach dem Atomgesetz, da die Bewertung des Auftretens von Stürmen, Tornados und Überschwemmungen sowie anderer langfristiger klimatischer und meteorologischer Phänomene für die Genehmigung für den Standort einer Kernanlage erforderlich ist, insbesondere in den Abschnitten 3, 10 und 20 der Verordnung Nr. 378/2016 Slg. über den Standort von Kernanlagen. Die Genehmigung für die Ansiedlung einer kerntechnischen Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a des Atomgesetzes (die dieser Entscheidung zugrunde liegt) wurde vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit am 8. März 2021 unter dem Aktenzeichen SÚJB/JB/5575/2021 erteilt. In der betreffenden Entscheidung befasste sich das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit u. a. mit der Bewertung in Bezug auf die genannten extremen meteorologischen Auswirkungen (siehe Seiten 15 und 17 dieser Entscheidung) und kam zu dem Schluss, dass das KKW EDU die Bedingungen für seine Ansiedlung erfüllt.

Auch der Inhaber einer Genehmigung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie ist nach § 49 Abs. 1 Buchstabe 1 Atomgesetz verpflichtet, die Tatsachen, die für die Beurteilung der Eignung des Standortes für die Errichtung der kerntechnischen Anlage maßgebend waren, und ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlensituation, den Strahlenschutznotfall und die Gefahrenabwehr laufend zu bewerten.

Die Frage extremer klimatischer Phänomene wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens weiter behandelt. In den UVP-Unterlagen werden extreme klimatische Auswirkungen in Kapitel B.I.6.3.1.6.3 (Extreme klimatische Auswirkungen und Überschwemmungen) behandelt, wo verschiedene extreme klimatische Ereignisse, einschließlich Tornados, angesprochen werden. Das Umweltministerium hat daraufhin auf der Grundlage der im Rahmen des UVP-Verfahrens durchgeführten Folgenabschätzung eine verbindliche UVP-Stellungnahme zugunsten des Projekts abgegeben.

Die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind in der Dokumentation für den Bau "Gebäudekomplex der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" im Teil B. Zusammenfassung des technischen Berichts, Kap. B.2.5.1 - Konzept der Sicherheit bei der Nutzung von Gebäuden auf dem Gelände der Kernanlage, z.B. Objekt-, Betriebsund technische Sicherheit von Gebäuden. Die Art und Weise des Schutzes der Bauarbeiter im Falle eines Strahlungsnotfalls an den Blöcken des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany (EDU1-4) ist in der Dokumentation für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" in Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht, Kap. B.2.5.6 Schutz der Bevölkerung und in Bezug auf ihre Evakuierung bewertet durch den Feuerwehr- und Rettungsdienst der Region Vysočina, Regionaldirektion, die eine koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr. HSJI-4970-2/P-2020 vom 14. Dezember 2020 abgegeben hat. Der Feuerwehr- und Rettungsdienst bewertet die Dokumentation u. a. im Hinblick auf die Möglichkeit der sicheren Evakuierung von Personen, Tieren und Sachen aus dem brennenden oder brandgefährdeten Gebäude oder dessen Teil ins Freie oder in einen anderen, nicht brandgefährdeten Teil des Gebäudes sowie auf andere Fakten (vgl. § 46 Abs. 1 der Verordnung Nr. 246/2001 Slg. über die Feststellung der Brandsicherheitsbedingungen Ausübung staatlichen und die der (Brandverhütungsverordnung) in der geltenden Fassung). Die Feuerwehr bewertete auch den Inhalt des Brandschutzkonzepts der kerntechnischen Anlage und stellte fest, dass die technischen Bedingungen des Brandschutzes, die dem Gebäude durch die Verordnung Nr. 23/2008 Slg. über die technischen Bedingungen des Brandschutzes von Gebäuden in der geänderten Fassung auferlegt wurden, eingehalten wurden.

Für den Fall eines Strahlungsnotfalls wird der interne Notfallplan entwickelt und vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit (SÚJB) gemäß dem Atomgesetz als Teil der Unterlagen für die Baugenehmigung der kerntechnischen Anlage genehmigt.

Die Einwendungen hinsichtlich des möglichen Einsturzes einzelner Bauwerke und Gerüste während der Errichtung des genehmigten Vorhabens sind daher weitgehend verfrüht, da die statische Beurteilung einzelner Bauwerke erst in weiteren Phasen der Projektdokumentation konkret behandelt wird. Im Übrigen bezieht sich ein wesentlicher Teil der fraglichen Einwendungen nicht einmal auf die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens, sondern auf den technischen Zustand und die Witterungsbeständigkeit der bestehenden Blöcke, d. h. auf Fragen, die nicht das genehmigte Vorhaben betreffen und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

1.3.4.

In ihren Einwänden bringt die OIŽP ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass die Öffentlichkeit durch die Medien über die so genannte "Fertigstellung" und nicht über den Bau des KKW Dukovany informiert wird. Eine solche jahrelange Information der Öffentlichkeit in der Tschechischen Republik ist verzerrend und irreführend. Die OIŽP bittet darum, das irreführende Wort "Fertigstellung" nie wieder zu wiederholen, damit die Öffentlichkeit nie wieder einem "Schwindel" ausgesetzt wird. Die OIE ist außerdem enttäuscht von den wiederholten Verweisen in der Dokumentation auf das KKW JEDU als zwei separate 1200+1200 MWe Blöcke. Sie fordert eine ausreichende Offenlegung und Erläuterung, wenn die Möglichkeit von zwei neuen Blöcken ins Auge gefasst wird.

Abrechnung:

Im Laufe des Verfahrens prüft die Verwaltungsbehörde den Antrag und die gesetzlich oder verwaltungsbehördlich vorgeschriebenen Anlagen oder Belege nach ihrem Inhalt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang ist es daher unerheblich, wie das zu bewilligende Projekt vom Antragsteller selbst bezeichnet wird oder wie das Projekt in den Medien genannt oder bezeichnet wird.

Wie bereits in der Begründung dieses Bescheides erwähnt, hat sich die Baubehörde davon überzeugt, dass der Antrag einschließlich der Unterlagen und seiner Anlagen vollständig ist, den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften (auch in Bezug auf die Art und Weise der Baubeschreibung) entspricht und zusammen mit den anderen in der Verwaltungsakte befindlichen Unterlagen eine ausreichende Grundlage für den Erlass dieses Bescheides bildet. Aus den vorgelegten Unterlagen geht das verfahrensgegenständliche Vorhaben eindeutig hervor und die Verwaltungsbehörde hat keine Zweifel an Umfang und Funktion des zu genehmigenden Vorhabens. Aus den Unterlagen geht u.a. eindeutig

hervor, dass der Bau von zwei Blöcken vorgesehen ist (siehe z.B. Abschnitt B - Zusammenfassung des technischen Berichts).

Die Verfahrensbeteiligten, einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit, hatten während des Verfahrens jederzeit die Möglichkeit, die Akten einzusehen und sich mit den Unterlagen vertraut zu machen (Einzelheiten siehe oben).

Aus dem fraglichen Einspruch, der seinem Wesen nach eher eine Polemik gegen die Art und Weise der öffentlichen und medialen Präsentation des genehmigten Projekts ist, geht keineswegs hervor, wie im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens in die Rechte des Vereins OIŽP - Bürgerinitiative Umweltschutz eingegriffen worden sein soll.

In Anbetracht der oben genannten Tatsachen hat die Baubehörde den Einwand des OIŽP bezüglich der Art und Weise der Präsentation des NJZ EDU-Projekts und seiner Daten als unbegründet angesehen.

1.3.5.

Die OIE beanstandet ferner, dass sie nirgendwo Informationen über das Verfahren und die Finanzierung der Wiederherstellung des Geländes sowie der Bau- und Ausrüstungsbereiche des KKW-Geländes in ihren ursprünglichen Zustand gefunden hat. Damit meinen sie den Fall, dass der eine oder andere Block nicht geliefert oder nicht in Betrieb genommen wird. Die Tatsache, dass das KKW möglicherweise nie in Betrieb genommen wird, führt zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage in Europa und in der Tschechischen Republik, wo wir beispielsweise als Feind Russlands genannt werden. Die bestehenden Blöcke des KKW Dukovany (1-4) könnten eine Betriebsgenehmigung erhalten und mit dem KKW weiterhin in Betrieb sein. Ihr Betrieb lässt sich mit dem Strommangel im Falle des Nichtbetriebs des KKW JEDU rechtfertigen. Die OIŽP sieht den langfristigen Betrieb unzureichend geschützter Kerntechnik auf unserem Territorium als sehr risikoreich an, da sie nicht zusätzlich gegen natürliche klimatische Einflüsse in der Zukunft geschützt ist und auch nicht werden kann.

Abrechnung:

Die Baubehörde hat sich bei ihrer Tätigkeit an der gesetzlichen Regelung zu orientieren und sich im Rahmen der durch das Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift vorgegebenen Möglichkeiten und Beschränkungen zu bewegen. Wie sich aus den Anforderungen an den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses über die Lage eines Gebäudes ergibt, wie sie in § 79 des Baugesetzes und den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz (insbesondere der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden in der geänderten Fassung und der Verordnung Nr. 503/2006 Slg, über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften, in der geänderten Fassung), ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nicht die Lösung der Fragen der Finanzierung des genehmigten Projekts und noch weniger die Lösung hypothetischer Szenarien, die mit dieser Frage zusammenhängen, sowie die Frage der Gewährleistung der Sicherheit des Baus während seiner Realisierung.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Planfeststellungsbeschluss und die anschließende Baugenehmigung ihrem Wesen nach Rechtsakte sind, die den Antragsteller zur Durchführung des Vorhabens ermächtigen, aber keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens begründen. Sollte der Antragsteller jedoch während der Bauphase von seinem Vorhaben abrücken, verfügen die zuständigen Verwaltungsbehörden (insbesondere die Baubehörde) über ausreichende rechtliche Instrumente, um mit einer solchen Situation umzugehen, insbesondere wenn die daraus resultierende Situation die Sicherheit von Personen oder Sachen oder den Betrieb des bestehenden Kraftwerks Dukovany gefährdet. Es ist jedoch nicht Sache der Baubehörde, mögliche künftige Entscheidungen der Behörden im Falle einer solchen hypothetischen Situation vorwegzunehmen. Ebenso wenig ist es Sache der Baubehörde, sich in diesem Verfahren mit Fragen des künftigen Betriebs der bestehenden Blöcke des Kraftwerks Dukovany zu befassen.

Die Baubehörde hält daher den Einwand der OIŽP bezüglich der fehlenden Informationen über den Finanzierungsprozess und die Möglichkeit, dass die neuen Einheiten nicht in Betrieb genommen werden, für unbegründet.

STELLUNGNAHME DES OIŽP VOM 3.8.2023

1.3.6 OIŽP beanstandet, dass in der Liste der Eingabedokumente solche Dokumente nicht enthalten sind, die sich auf Wettereffekte beziehen, die sich aus den Klimaveränderungen ergeben, die bereits in der weiteren Umgebung der JEDU zu beobachten sind und die sich nicht nur auf das spätere Kraftwerk, sondern auch auf dessen Bau (Arbeiter, Baustelleneinrichtung usw.) negativ auswirken können.

Abrechnung:

In den Listen der Eingangsdokumente für die Erstellung der Antragsdossiers in Teil A. Begleitender technischer Bericht, Kap. A.3, sind die Hintergrunddokumente aufgeführt, die sich mit der Frage der Auswirkungen des Klimawandels auf die Witterung befasst und diese bewertet haben, auf die das OIE verweist.

Dazu gehören insbesondere die Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts NJZ EDU und die verbindliche UVP-Stellungnahme selbst, die sich sehr ausführlich mit der Thematik befasst hat (siehe z. B. Seiten 81, 83 und 84 der verbindlichen UVP-Stellungnahme und die dort genannten Teile der UVP-Dokumentation). 17 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die in vollem Umfang in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wird und in der gefordert wird, dass die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung kontinuierlich beobachtet und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung reagiert wird, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NJZ EDU. Die Problematik wird auch in der Auflage Nr. 6 der verbindlichen UVP-Stellungnahme behandelt, die auch im verfügenden Teil des Beschlusses vollständig übernommen wurde und die vorsieht, dass die Ergebnisse der Wasserbilanzen (bzw. die Wasserqualität und die Wasserqualität des EDU EDU) als Teil der Unterlagen für die Baugenehmigung aktualisiert werden müssen. Die Wasserbilanz und die Sicherheit der Entnahme) müssen einerseits auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten KKW-Auftragnehmers und andererseits auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag) aktualisiert werden.

Die Baubehörde hält die oben genannten Dokumente für ausreichend, um den Klimawandel zu bewerten und sicherzustellen, dass er im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die NPPF EDU angemessen berücksichtigt wird. Der Einwand der OIE ist daher unbegründet.

1.3.7 In ihrer Stellungnahme führt die OIŽP weiter aus: Seite 40 - "Das Baugebiet und der Bereich der Anlagen des KKW EDU-Standorts werden vollständig von den in Betrieb befindlichen Teilen der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany getrennt sein."

Es gibt keine genauen Angaben darüber, wie die Trennung erfolgen wird, ob neue Trennelemente hinzugefügt werden, ob es einen Trennkorridor, eine Straße usw. zwischen dem Baubereich und dem Bereich der Baustelleneinrichtung geben wird.

Abrechnung:

Die von OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 40 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die Anforderungen zur Gewährleistung des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen werden durch die geltende Gesetzgebung bestimmt (vor allem durch die Verordnung Nr. 361/2016 Slg. über die Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und Kernmaterial), und diese Frage unterliegt der Bewertung nach dem Atomgesetz. Abschnitt 20 des Dekrets Nr. 361/2016 Slg. sieht ausdrücklich vor, dass die Baustelle einer kerntechnischen Anlage umzäunt sein muss und dass ihre physische Sicherheit, die Kontrolle des Zugangs natürlicher Personen und die Kontrolle der Einfahrt von Fahrzeugen gewährleistet sein müssen. Gleichzeitig ist vorgeschrieben, dass das Gebäude, in dem sich der Teil der kerntechnischen Anlage mit einem bestimmten geschützten, internen oder lebenswichtigen Bereich befindet, ab dem Beginn der Montage der technologischen Ausrüstung auf dem

Niveau der Anforderungen für eine kerntechnische Anlage mit einem bestimmten bewachten Bereich geschützt werden muss.

Die Beurteilung, ob diese Anforderungen erfüllt sind, ist Gegenstand der Standortgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) AtG, die dieser Entscheidung zugrunde liegt. Im vorliegenden Fall wurde sie vom Landesamt für kerntechnische Sicherheit am 8. März 2021 unter der Nummer SÚJB/JB/5575/2021 erteilt. Als Grundlage für die fragliche Entscheidung wurde eine Analyse des Bedarfs und der Möglichkeiten des physischen Schutzes vorgelegt. In seiner Bewertung verglich das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit den Inhalt des Dokuments mit den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung und den aus den Inspektionstätigkeiten gewonnenen Fakten und stellte fest, dass das Dokument in der Struktur und gemäß den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung Nr. 361/2016 Slg. erstellt wurde, die unter anderem eine Bewertung der Baustelle und der örtlichen Bedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung des physischen Schutzes der Kernanlage, einen vorläufigen Lösungsvorschlag für das technische physische Schutzsystem, einschließlich einer vorläufigen Bewertung seiner Wirksamkeit, und einen Vorschlag für physische Schutzmaßnahmen während des Baus der Kernanlage umfassen. Das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit stellte ferner fest, dass die Analyse des Bedarfs und der Möglichkeiten des physischen Schutzes alle einschlägigen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Schutz des Standorts gemäß Artikel 20 des Dekrets Nr. 361/2016 Slg.) erfüllt und zeigt, dass das Sicherheits- oder physische Schutzsystem, das der Antragsteller zu implementieren beabsichtigt, auch die Anforderungen der Artikel 159 bis 163 des Atomgesetzes und des Dekrets Nr. 361/2016 Slg. erfüllen wird (siehe Seite 18 der Entscheidung).

Darüber hinaus hat die Baubehörde anhand der verfügbaren Unterlagen überprüft, dass die Umzäunung des bewachten und geschützten Bereichs aus mechanischen Barrieren bestehen wird, die dazu dienen, die durch das Atomgesetz und die Durchführungsverordnung Nr. 361/2016 Slg. definierten Bereiche zu definieren und physisch abzugrenzen (siehe Seite 179 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany""). Der bewachte Bereich wird in diesem zusammenfassenden technischen Bericht als der Bereich innerhalb des KKW EDU-Geländes spezifiziert, der durch eine Isolationszone von mindestens 6 Metern Breite begrenzt ist, die durch zwei Zäune abgegrenzt ist, wobei der äußere Zaun mindestens 2,5 Meter hoch und mit einer zusätzlichen mechanischen Barrierenverlängerung an der Zaunspitze versehen ist, so dass die Gesamthöhe des Zauns mindestens 3 Meter beträgt. Der innere Zaun ist mindestens 2,5 m hoch und mit einer zusätzlichen mechanischen Barriere an der Zaunkrone versehen, so dass die Gesamthöhe des Zauns mindestens 3 m beträgt. Zusätzliche mechanische Barrieren von mindestens 1,2 m Höhe sind innerhalb der Isolationszone anzubringen. An der äußeren Begrenzung sind mechanische Barrieren vorzusehen, um die unbefugte Durchfahrt von Fahrzeugen mit einem Gewicht und einer Geschwindigkeit zu verhindern, die in der Bemessungsgrundlage für die Bedrohung festgelegt sind. Der Sperrbereich ist mit mindestens zwei nach unterschiedlichen physikalischen Prinzipien arbeitenden Detektionssystemen auszustatten, von denen mindestens eines eine volumetrische Detektion ermöglicht und mit einem Industriefernsehsystem und einer Beleuchtung ausgestattet ist, die dessen Einsatz ermöglicht. Auf beiden Seiten der Absperrung muss ein freier Raum von mindestens 6 m vorhanden sein. Die äußere Absperrung muss mit einem separat gesteuerten Beleuchtungskreislauf und einem Kabelkanal für Prozesskabel ausgestattet sein. Die Umzäunung muss an neue Straßen, Pförtnerhäuser und unterirdische Trassen kreuzender Versorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Der geschützte Bereich wird weiter spezifiziert als der Bereich um die kategorisierten Gebäude des KKW EDU innerhalb des bewachten Bereichs und wird durch einen zusätzlichen Zaun von mindestens 2,5 m Höhe abgegrenzt, der mit mechanischen Barrieren am Scheitelpunkt des Zauns ausgestattet ist, so dass die Gesamthöhe des Zauns mindestens 3 m betragen muss, und der Zaun muss mit einem Einbruchmeldesystem, einem Industriefernsehsystem und Beleuchtung ausgestattet sein.

Auf der Grundlage der oben genannten Dokumente kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen zum physischen Schutz und zur Umzäunung der Baustelle sowie anderer bewachter und geschützter Bereiche entsprechend den Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, in ausreichender Weise gestaltet und gesichert sind. Die konkrete Art und Weise des Schutzes des Geländes wurde vom

Landesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in einem gesonderten Verfahren geprüft, und die Art und Weise des Schutzes der bewachten und geschützten Bereiche ist in den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die Baugenehmigung sehr konkret und detailliert beschrieben. Daher ist der Einwand des OIE unbegründet .

1.3.8 In ihrer Stellungnahme führt die OIE weiter aus: Seite 40 - "Der Bau des gesamten KKW-Projekts wird so durchgeführt, dass er den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials sowie des Strahlungsnotfallmanagements nicht beeinträchtigt."

Was hier fehlt, ist ein Hinweis auf den völlig entgegengesetzten Einfluss. Die bestehende Nuklearanlage, die ebenfalls keinen Sicherheitsbehälter hat, kann den Bau des KKW beeinflussen. Die OIE fordert, dass dieser Umstand hinzugefügt wird.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 41 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die Bewertung der Eignung des Standorts Dukovany für den Standort des KKW EDU angesichts der Tatsache, dass es in dem Gebiet bereits eine andere bestehende Kernanlage gibt, war Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für den Standort einer Kernanlage nach dem Atomgesetz. Die tatsächliche Bewertung der Auswirkungen einer bereits auf dem Gebiet befindlichen kerntechnischen Anlage ist für die Genehmigung des Standorts einer kerntechnischen Anlage erforderlich, insbesondere in § 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 und § 20 der Verordnung Nr. 378/2016 Slg. über den Standort kerntechnischer Anlagen. Die Genehmigung für den Standort einer kerntechnischen Anlage gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Atomgesetzes (die die Grundlage für diese Entscheidung bildet) wurde vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit am 8. März 2021 unter dem Aktenzeichen SÚJB/JB/5575/2021 erteilt. In dieser Entscheidung hat das Staatliche Amt für Reaktorsicherheit ausdrücklich die Auswirkungen bestehender kerntechnischer Anlagen auf den Standort des KKW EDU berücksichtigt und festgestellt, dass die Auswirkungen dieser anderen, seit langem bestehenden und sicher betriebenen kerntechnischen Anlagen in angemessenem und erforderlichem Umfang in zufriedenstellender Weise bewertet worden sind (siehe Seite 18 der betreffenden Entscheidung).

Auch der Inhaber einer Genehmigung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie ist nach § 49 Abs. 1 Buchstabe 1 Atomgesetz verpflichtet, die Tatsachen, die für die Beurteilung der Eignung des Standortes für die Errichtung der kerntechnischen Anlage maßgebend waren, und ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlensituation, den Strahlenschutznotfall und die Sicherung laufend zu bewerten.

Die Baubehörde hat aus den verfügbaren Unterlagen ferner festgestellt, dass die Frage der "Auswirkung des KKW-Baus auf die bestehende kerntechnische Anlage" im Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht für den Standort des Baus "Gebäudekomplex der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" Kapitel B.2 behandelt wird.5.6 d) Spezifizierung der Bedingungen, die in den weiteren Etappen der Projektdokumentation für den Bau und die technische Lösung für die Bekanntmachung der Bevölkerung mit der drohenden Gefahr und den für ihren Schutz vorbereiteten Maßnahmen sowie für die Einbeziehung des Baus des Warnsystems in die damit verbundenen und induzierten Investitionen zu beachten sind, in denen festgestellt wird, dass es aufgrund des Zusammentreffens des geplanten Baus des KKW EDU mit dem Betrieb von EDU1-4 am Standort Dukovany notwendig sein wird, die Bekanntmachung der Bauarbeiter mit der Gefahr eines Strahlungsunfalls aus dem benachbarten EDU1-4 sicherzustellen. Das Benachrichtigungs- und Warnsystem muss bereits zum Zeitpunkt des Baus der KKW-EDU eingerichtet werden, obwohl das Auftreten eines Strahlenunfalls in der KKW-EDU während des Baus ausgeschlossen ist. Jede natürliche

Person, die am Bau des KKW EDU oder später am Betrieb des KKW EDU beteiligt sein wird, muss eine Grundausbildung gemäß Artikel 156 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) absolvieren, in der sie über die negativen Auswirkungen ionisierender Strahlung, die Bereitschaft zur Reaktion auf einen Strahlungsnotfall und andere Punkte gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 359/2016 Slg. über Einzelheiten zur Gewährleistung des Managements eines Strahlungsnotfalls geschult wird.

Das Risiko einer Beeinträchtigung des KKW EDU durch die bestehende kerntechnische Anlage wurde in Kapitel D.II.1.10 der UVP-Unterlagen bewertet und war auch Gegenstand der Bewertung im Rahmen des UVP-Verfahrens. Das Umweltministerium erklärte in der verbindlichen Stellungnahme zur UVP, dass die möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit des KKW EDU im Falle eines Unfalls in einer der in Betrieb befindlichen EDUs 1-4 berücksichtigt wurden und dass die Sicherheitssysteme jeder EDU des KKW technologisch völlig unabhängig von den anderen kerntechnischen Anlagen am Standort sein werden und gleichzeitig in der Lage sein werden, die Bedingungen eines Unfalls unabhängig und ohne Unterstützung durch andere Einheiten und Anlagen zu bewältigen (siehe Seiten 45 und 56 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP). Darüber hinaus hat das Umweltministerium in der verbindlichen UVP-Stellungnahme erklärt, dass alle Auswirkungen des KKW EDU-Projekts in ihrer Wechselwirkung mit anderen kerntechnischen oder anderen Anlagen bewertet wurden (siehe Seite 44 der verbindlichen UVP-Stellungnahme). Schließlich wird die Frage der Auswirkungen des KKW EDU auf bestehende kerntechnische Anlagen durch die Auflage Nr. 14 der verbindlichen UVP-Stellungnahme () behandelt, die vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wurde und in der es heißt (), dass die Auslegung des KKW EDU gewährleisten muss, dass das KKW EDU vor den Auswirkungen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort geschützt ist.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist klar, dass die Frage der potenziellen Auswirkungen der bestehenden kerntechnischen Anlage auf das KKW EDU ausführlich behandelt wurde und die Forderung des OIWP, diese Daten zu ergänzen, nicht gerechtfertigt ist.

1.3.9 In der Stellungnahme des OIWP heißt es weiter: Seite 40 - "und werden so umgesetzt, dass sie, mit Ausnahmen (z.B. das gemeinsame Rohwasserpumpwerk EDU1-4), unabhängig von bestehenden kerntechnischen Anlagen sind."

Wasser sollte aus mehreren Quellen bezogen werden. Dies zeigen die Erfahrungen mit der Sicherheit von Kernkraftwerken in aller Welt. Hier muss das Projekt nach Ansicht des OIWP geändert werden, um die Sicherheit zu erhöhen.

Abrechnung:

Die von der OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 41 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"". Die Frage der Sicherstellung einer ausreichenden Wassermenge und einer sicheren Kühlung des KKW EDU wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß dem UVP-Gesetz behandelt. Das Umweltministerium hat in der daraus resultierenden verbindlichen Stellungnahme zur UVP die Bedingungen 6, 17 und 42 in Bezug auf die Wasserversorgung des KKW EDU festgelegt, die anschließend vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wurden. Aus der verbindlichen UVP-Stellungnahme (siehe insbesondere Seiten 80 und 81) geht unter anderem hervor, dass die verfügbaren Kühlwasservorräte für die Ableitung der Nachwärme aus den Reaktoren des KKW EDU für einen ausreichend langen Zeitraum gewährleistet werden, um eine alternative Wasserversorgung unter den Bedingungen einer vollständigen Isolierung des KKW EDU von der Umgebung sicherzustellen. Ein ausreichender Vorrat an Kühlmittel wird direkt in den Tanks des Sicherheitssystems verfügbar sein. Zusätzliches Wasservolumen wird in den Tanks und Rohrleitungen des Rohwasserversorgungssystems, in den Becken unter den Kühltürmen oder in anderen Systemen entsprechend der Auslegungslösung verfügbar sein. Eine alternative Quelle für die Kühlwassernachspeisung wird der Stausee Mohelno direkt oder der Auffangbehälter am Skryjský-Bach sein, von wo aus das Wasser mit festen oder mobilen Mitteln (Tankwagen, Feuerlöschschläuche und mobile Feuerlöschpumpen) zum KKW EDU transportiert werden kann. Eine weitere alternative Quelle für Kühlwasser wird ein Anschluss an das Wasserversorgungssystem Slavětice - Moravský Krumlov sein, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Nach der Abschaltung des Reaktors nimmt der Bedarf an Zusatzwasser für die Kühlung exponentiell ab.

Aus der verbindlichen Stellungnahme der UVP geht ferner hervor, dass die Verfügbarkeit von Kühlwasservorräten direkt am Standort des bestehenden Kraftwerks für die Ableitung der Restwärme aus den EDU 1-4 mehr als 30 Tage beträgt. Der Gesamtwasserbedarf für die bestehenden Blöcke nach 30 Tagen Stillstand beträgt etwa 40 Mio. m3 /Stunde³. Da die Betriebsleistung der EDUs des KKW ähnlich ist wie die der EDUs 1-4 und die Restleistung nach der Abschaltung des Reaktors, die abgeführt werden muss, ebenfalls ähnlich ist, wird auch der Wasserbedarf für die Abführung der Nachwärme ähnlich sein. Für das KKW EDU wird davon ausgegangen, dass das verfügbare Kühlmittelinventar am Standort dem der EDU 1-4 ähnlich ist. Die EDU 1-4 und das KKW NJZ nutzen keine Durchflusskühlung aus dem Fluss, die sich schnell auf die Sicherheit auswirken könnte. Rohwasser wird nur verwendet, um die Kühlwasserverluste durch Verdunstung in den Türmen zu ergänzen, die für EDU 1-4 bei einer Kapazität von 100 % für alle Einheiten etwa 1 m³/s betragen. Darüber hinaus werden die Sicherheitssysteme so ausgelegt, dass sie extremen Temperaturen und anderen extremen Wettereinflüssen standhalten. Bei kurzfristigen Trockenperioden von mehreren Monaten spielt das Wasserkanonensystem Dalešice-Mohelno eine ausgleichende Rolle. Das Kraftwerk Dalešice verfügt über eine Gesamtspeicherkapazität von 129 Mio. m³ Wasser und eine Regelspeicherkapazität von 63 Mio. m³ Wasser. Dieses Speichervolumen reicht aus, um sowohl den mehrmonatigen Bedarf des KKW EDU bei voller Leistung zu decken als auch eine Mindestrestwassermenge am Auslass des Mohelno-Stausees aufrechtzuerhalten. Für den Nicht-Betriebszustand (Abschaltung) der KKW-EDU bzw. der EDU 1-4 stellt er eine praktisch unbegrenzte Wasserquelle dar, um die Abfuhr der Nachwärme aus den Reaktoren zu gewährleisten.

Was die Rohwasserpumpstation selbst betrifft, so ist zu betonen, dass ihre Rolle rein betrieblich und nicht sicherheitsrelevant ist, da das Rohwasser nur dazu verwendet wird, die Kühlwasserverluste durch Verdunstung in den Türmen zu ergänzen, die für die EDUs 1-4 bei 100 % Leistung aller Einheiten etwa 1 m³/s betragen. Weder die EDU 1-4 noch das KKW nutzen die Durchflusskühlung aus dem Fluss, was sich schnell auf die Sicherheit auswirken könnte. Eine extrem lang anhaltende Trockenheit könnte die Betriebsbereitschaft des KKW beeinträchtigen, nicht aber die Wärmeabfuhr aus abgeschalteten Reaktoren (siehe Seite 81 der verbindlichen Stellungnahme der UVP).

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Dokumente in der Verwaltungsakte kann der Schluss gezogen werden, dass die vorgeschlagene Auslegung des KKW EDU ausreichend Kühlwasser für den sicheren Betrieb des KKW liefern wird. Daher ist der Antrag der EDU auf eine Änderung des Projekts unbegründet.

1.3.10 In seiner Stellungnahme führt das OIŽP weiter aus: Seite 42 - "Der Gehalt an Radionukliden in gasförmigen und flüssigen Abwässern wird nach den Grundsätzen der Optimierung des Strahlenschutzes unter das durch die genehmigten Grenzwerte vorgegebene Niveau minimiert und so kontrolliert, dass die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Die spezifische Lösung für den Schutz der Bevölkerung ist in Kapitel B.2.5.6 beschrieben."

Nach siebzig Jahren Kernkraftwerksbetrieb sollten mit moderner Technik keine Radionuklide mehr kontrolliert aus einer kerntechnischen Anlage in die Umwelt freigesetzt werden. Wenn dies der Fall ist, sollte die Öffentlichkeit über die Medien ausreichend informiert werden. Uns ist nicht bekannt, dass diese Informationen in dem Land weithin verfügbar sind.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 42 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die Bedingungen für die Optimierung des Strahlenschutzes der Bevölkerung, einschließlich der Festlegung von Dosisoptimierungsgrenzwerten für repräsentative Personen und Ableitungen in die Luft und das Oberflächenwasser, sind in § 82 des Atomgesetzes festgelegt. Die Problematik wurde gleichzeitig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Ansiedlung von Kernanlagen durch das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit nach dem Atomgesetz behandelt (gemäß § 16 der Verordnung Nr. 378/2016 Slg. über die Ansiedlung von Kernanlagen wird das Gebiet der Ansiedlung von Kernanlagen auch im Hinblick auf die Ausbreitung von radioaktiven Stoffen in der Luft, im Grundwasser, im Oberflächenwasser und in der Nahrungskette bewertet). Die Genehmigung für den Standort der kerntechnischen Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) Atomgesetz (die dieser Entscheidung zugrunde liegt) wurde vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit am 8. März 2021 unter der Nummer SÚJB/JB/5575/2021 erteilt. Effektive Dosis für eine repräsentative Person) zeigen, dass die Auswirkungen des KKW EDU aus der Sicht des Strahlenschutzes begrenzt sein werden, in der Höhe von Einheiten bis zu zehn µSv/Jahr, und dass die eingereichten Unterlagen zeigen, dass selbst bei Berücksichtigung der Dosen, die durch Ableitungen vom 1. bis 4. Der in § 82 Abs. 1 AtG festgelegte Dosisoptimierungsgrenzwert von 200 µSv für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Standort in die Luft und 50 µSv für Ableitungen in Oberflächengewässer wird mit einer Marge eingehalten. Um die Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem KKW EDU in Oberflächengewässer bei Niedrigwasser des Flusses Jihlava zu regeln, wird das KKW EDU mit einem System ausgestattet, das die Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe in den Fluss Jihlava sicherstellt (siehe Seite 17 des Beschlusses).

Auch der Inhaber einer Genehmigung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie ist nach § 49 Abs. 1 Buchstabe 1 Atomgesetz verpflichtet, die Tatsachen, die für die Beurteilung der Eignung des Standortes für die Errichtung der kerntechnischen Anlage maßgebend waren, und ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlensituation, den Strahlenschutznotfall und die Sicherung laufend zu bewerten.

Die fragliche Frage wurde auch bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens geprüft. Das Umweltministerium stellte in der verbindlichen Stellungnahme zur UVP fest, dass die Bewertung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit zeigt, dass das KKW EDU die Gesundheit der Bevölkerung unter Betriebsbedingungen nicht in erkennbarer Weise beeinträchtigen wird, dass selbst bei einem sehr konservativen Ansatz das lebenslange Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch betriebsbedingte radioaktive Ableitungen in der kritischen Bevölkerung in der Größenordnung von 1x10⁻⁵ und darunter für jede der in Betracht gezogenen Leistungsalternativen des KKW EDU über die gesamte Lebensdauer des KKW EDU einschließlich der Berücksichtigung der durch EDU 1-4 mitverursachten Wirkung liegt und daher aus gesundheitlicher Sicht akzeptabel ist (siehe S. 10 und 11 der verbindlichen UVP-Stellungnahme). Ebenso zeigt die Bewertung der Strahlungseffekte gemäß der verbindlichen UVP-Stellungnahme, dass die Basisgrenzwerte für die Exposition und der Dosisoptimierungsgrenzwert für eine repräsentative Person unter den Betriebsbedingungen des KKW im Co-Effekt EDU 1-4 für alle Leistungsalternativen, die angenommenen Co-Benefits und alle berücksichtigten Durchflüsse im Fluss Jihlava sicher und knapp eingehalten werden (siehe Seite 14 der verbindlichen UVP-Stellungnahme). Die Einhaltung der Anforderungen im Bereich des Strahlenschutzes und die Abwesenheit von Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit werden auch an einer Reihe anderer Stellen in der verbindlichen UVP-Stellungnahme angesprochen (siehe insbesondere die Seiten 25, 34, 35, 42, 43, 55, 61, 62, 68, 69, 84, 85, 93, 94 und 100) und haben ihren Niederschlag in der Bedingung 15 gefunden, die vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen wurde und in der festgelegt ist, dass im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung ein Strahlungsüberwachungsprojekt entwickelt werden muss, sowie in der Bedingung 16, die vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wurde und die vorsieht, dass Maßnahmen zur Verringerung der individuellen Dosen für eine repräsentative Person, die insbesondere durch die Ableitung von flüssigen Ableitungen, die radioaktive Stoffe enthalten, verursacht werden, in die Auslegung des KKW aufgenommen werden müssen. Diese Frage wird auch durch die Bedingung 5 der verbindlichen UVP-Stellungnahme abgedeckt, die vollständig in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen wurde, wonach der Antragsteller in den Unterlagen für die Baugenehmigung sicherstellen muss, dass die technische und technologische Auslegung des KKW EDU eine Verringerung der flüssigen Ableitungen (Abwässer), die radioaktive Stoffe aus dem KKW EDU, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglichen wird.

Darüber hinaus gibt die Baubehörde an, dass die Öffentlichkeit über die Strahlungssituation durch die Website des SÚJB, Bereich Strahlungsüberwachung, Anwendung MonRaS, , informiert wird, die die Ergebnisse der Überwachung radioaktiver Stoffe in der Umgebung ausgewählter kerntechnischer Anlagen enthält und es somit der Öffentlichkeit und den Medien ermöglicht, sich über die Folgen ihrer Ableitung zu informieren.

Was die Polemik der OIŽP bezüglich der mangelnden Information der Öffentlichkeit durch die Medien betrifft, so bezieht sich dieser Einwand nicht auf den Gegenstand dieses Planungsverfahrens und es ist nicht ersichtlich, wie in diesem Zusammenhang in die Rechte der OIŽP in diesem Planungsverfahren eingegriffen werden soll. Die Baubehörde erachtete diesen Einwand daher als unbegründet.

1.3.11 Seite 109 - "Liste der nach dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle eingestuften Objekte in der Umgebung, die durch die Lage des Gebäudekomplexes betroffen sein können - Für das KKW EDU wird aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb von Kernkraftwerken in der Tschechischen Republik keine Einstufung in Gruppe A oder B nach dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle erwartet. Sollten sich während der Planung, der Realisierung, des Betriebs oder der Stilllegung Tatsachen ergeben, die eine Einstufung des KKW EDU in die Gruppe A oder B erfordern, wird das Verfahren gemäß dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle durchgeführt."

Nach Ansicht des Verbandes ignoriert das OIŽP, indem es das KKW in keine der Objektgruppen aufnimmt, völlig die zunehmende Tendenz von Risikofaktoren, die sich sowohl aus dem Klimawandel als auch aus der Entwicklung der Sicherheitslage in Europa ergeben. Obwohl nach tschechischem Recht und den Erfahrungen mit dem Betrieb von Kraftwerken in der Tschechischen Republik nicht zu erwarten ist, dass sie einbezogen werden, möchten wir an die Situation erinnern, als vor einiger Zeit starke Winde, die sich der Stärke eines Tornados annäherten, das Dach des Maschinenraums des zweiten Blocks im KKW Temelín anhoben und einrollten und mehrere Strommasten umwarfen. Ein ähnlich starker Wind hätte das bestehende KKW Dukovany wahrscheinlich noch viel schwerer beschädigt. Gefährliche meteorologische Phänomene nehmen in unserem Land jedes Jahr zu, und wir werden sogar im Voraus über das mögliche Auftreten von Tornados informiert. In Anbetracht der Sicherheitslage und der aktuellen alarmierenden IAEO-Berichte aus der Ukraine (KKW Enerhodar) findet es die OIWP unglaublich, dass für das KKW nur die Erfahrung des Betriebs von Kernkraftwerken auf unserem Territorium berücksichtigt wird! Die OIWP bittet darum, dies zu überdenken und Erfahrungen aus Europa hinzuzufügen.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 109 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 2290/2021 OZPZ 86/2021 Dob vom 12. Januar 2021 für den Bau "Gebäudekomplex im Bereich der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" als sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 43 (e) des Gesetzes Nr. 224/2015 Slg. zur Frage der Verhütung schwerer Unfälle vorgelegt, über die Verhütung schwerer Unfälle, die durch ausgewählte gefährliche chemische Stoffe oder chemische Gemische verursacht werden, in der geänderten Fassung (Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle). In dieser Stellungnahme wurde der Standort des betreffenden Bauwerks auf der Grundlage der Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung und der Protokolle für die Nichtklassifizierung nach dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle wurde somit behandelt, und die Baubehörde hatte ausreichende Gründe, die Frage in diesem Zusammenhang zu beurteilen.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass die Einstufung von Objekten in Gruppen nach dem Gesetz zur Verhütung schwerer Unfälle auf der Grundlage der Menge und der Art der gefährlichen Stoffe in den Objekten (chemische Stoffe und Gemische, die keine Radionuklide enthalten) erfolgt, die unter der in Anhang 1 des oben genannten Gesetzes angegebenen Menge liegen muss. Im Falle einer Überschreitung (oder einer erwarteten Überschreitung) der Menge an gefährlichen Stoffen in der Anlage über die in Anhang 1 des Gesetzes vorgeschlagene Menge hinaus, muss der Betreiber (d.h. der Antragsteller) die Einstufung der Anlage (KKW EDU) in die Gruppe A oder B vorschlagen (oder einen Bericht über die Nichteinstufung erstellen) und anschließend eine Sicherheitsdokumentation gemäß dem Gesetz erstellen. Der Antragsteller in Kap. B.1.n) Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" erklärt, dass der Standort des KKW EDU nicht mit der Notfallplanungszone gemäß dem Gesetz Nr. 224/2015 Slg. kollidiert, und dass der Antragsteller aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb von Kernkraftwerken in der Tschechischen Republik nicht mit einer Einstufung des KKW EDU in die Gruppe A oder B gemäß Gesetz Nr. 224/2015 Slg. rechnet (und dass, falls eine solche Situation dennoch eintreten würde, der Antragsteller gemäß Gesetz Nr. 224/2015 Slg. vorgehen würde - siehe oben).

Hinsichtlich der Anforderungen des OIŽP an die Bewertung der Erfahrungen mit dem Betrieb von Kernkraftwerken in Europa stellt die Baubehörde fest, dass Gegenstand dieses Planungsverfahrens die Bewertung des Vorhabens und dessen Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen in der vom Antragsteller vorgelegten Form ist. Daher hält die Baubehörde diesen Einwand für unbegründet.

Hinsichtlich der Frage möglicher klimatischer Erscheinungen am Standort des NJZ EDU verweist die Baubehörde zur Vollständigkeit auf die Erledigung der Einwendung des OIŽP Nr. 1.3.3 oben und hinsichtlich der Frage der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Strahlenrisiken, einschließlich schwerer Unfälle, verweist sie vollinhaltlich auf die Erledigung der Einwendungen des OIŽP Nr. 1.3.8 und 1.3.10 oben und 1.3.13 und 1.3.22 unten.

1.3.12 In seiner Stellungnahme führt OIŽP weiter aus: Seite 111 - "Das städtebauliche Konzept des Geländes sollte sich im Vergleich zur jetzigen Situation nicht grundsätzlich ändern, d.h. es sollte die bereits bestehende Struktur räumlich und funktional ergänzen, während der NW EDU Campus nahtlos an den Campus der bestehenden EDU 1-4 angeschlossen werden sollte."

Wie kann sich ein massiveres Gebäude mit Einhausung nahtlos in das wesentlich leichtere flache "Fabrik"-Dach ohne Einhausung am bestehenden KKW-Standort Dukovany einfügen und es ergänzen? Der Unterschied im Erscheinungsbild zwischen historischer und moderner Technik sollte hier besser zum Ausdruck kommen. Diese Beschreibung entspricht nicht der Realität.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage findet sich auf Seite 111 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Zur Frage der Auswirkungen des bewerteten Projekts NJZ EDU auf den Landschaftscharakter und die bedeutenden Landschaftselemente wurden die folgenden Dokumente der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, vorgelegt:

Nr. KUJI 111315/2020 OZPZ 2268/2020 vom 16. Dezember 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský Bach einschl. Retention - enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP mit der Auflage, dass der Bau so durchgeführt wird, dass außerhalb des Waldes wachsende Bäume nicht beeinträchtigt werden. Retention - enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP mit der Bedingung, dass das Bauwerk so ausgeführt und betrieben wird, dass es nicht notwendig sein wird, in Bäume einzugreifen, die außerhalb des Waldes außerhalb der Bäume wachsen, die direkt vom Bauwerk betroffen sind (in den Unterlagen aufgelistet), die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht ausgestellt, da laut der

Mitteilung der betroffenen Behörde das Bauwerk aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Standorts haben kann,

- Nr. KUJI 107147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 26. Januar 2021 (in der Fassung des Korrekturbeschlusses Nr. KUJI 13409/2021 OZPZ 2268/2020 vom 17. Februar 2021). 2021) für den Bau des "Gebäudekomplexes im Bereich der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany" enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen und eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter mit der Bedingung, dass der Antragsteller sich mindestens 3 Jahre vor Baubeginn schriftlich an die Gemeinden (deren Territorium visuell direkt vom Bau betroffen sein wird) mit einem Angebot über die Möglichkeit der Anpflanzung von Bäumen wendet, um die visuelle Auswirkung des Baus auf das Innere der Siedlung zu mildern,
- Nr. KUJI 86729/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 für den Bau der Erdkabelleitung 110 kV vom Umspannwerk TR Slavětice - enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten des Eingriffs in den VCP ohne Bedingungen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, weil laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Minderung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann;
- Nr. KUJI 86751/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 für den Bau der 400-kV-Stromleitung V883 und V884 für das NJZ EDU enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in die Landschaft ohne Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in das HCP wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde das HCP durch den Bau nicht betroffen ist,
- Nr. KUJI 86743/2020 OZPZ 2268/2020 vom 8. Dezember 2020 für den Bau der Rohwasserleitung aus dem Kraftwerk Mohelno und des neuen Wasserspeichers für das NJZ EDU er enthält eine zustimmende Stellungnahme zum Eingriff in den VCP mit der Bedingung, dass der Bau so ausgeführt und betrieben wird, dass er den Fluss des Skryjský-Bachs und seine Talaue westlich der Kreuzung mit dem Bau der Freispiegelleitung mit dem Skryjský-Bach (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) hydrologisch nicht beeinflusst (d.h. oberhalb dieser Kreuzung) und eine verbindliche Stellungnahme zu den Eingriffen in das Landschaftsbild ohne Auflagen,
- Nr. KUJI 86749/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. Januar 2021 für den Bau der Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und der HPP - sie enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Lage nicht zur Anwendung kommen wird,
- Nr. KUJI 72361/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13.11.2020 in der Fassung des Korrekturbeschlusses unter Nr. KUJI 110714/2020, OZPZ 2268/2020 vom 23.11.2020. 2020 für den Bau der Abwasserableitung vom Bau des NJZ EDU zum Stausee Skryje enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Auflagen, eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann,
- Nr. KUJI 72354/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje sie enthält eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den VCP ohne Bedingungen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, weil laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann;
- Nr. KUJI 64147/2020 OZPZ 2268/2020 vom 20.11.2020 für den Bau der Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach es enthält eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zu dem Eingriff in den VCP mit den Bedingungen, dass (1) das offene Objekt der Brauerei auf einer Seite mit einer Neigung von 1:1 und allmählicher geneigt wird, die Oberfläche dieses Teils wird aufgeraut; (2) die Fällung wird im

Zeitraum September - Februar durchgeführt. Alle Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen bewohnt werden könnten, werden von der biologischen Aufsichtsperson identifiziert und nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober unter Aufsicht der biologischen Aufsichtsperson gefällt, die gegebenenfalls andere Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse vorschlagen kann. Der Verlust von Schlafplätzen und des Nahrungsangebots für Vögel und Säugetiere, der durch den Eingriff und die Fällung in dem in den Projektunterlagen angegebenen Umfang verursacht wird, wird durch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen wie das Anbringen von Vogelkästen, den Bau von Trockenmauern unterhalb der Frosttiefe oder andere kleinere Maßnahmen, die von der biologischen Aufsicht festgelegt werden, ausgeglichen. Die Stämme der ausgewählten gefällten Bäume werden an Ort und Stelle belassen, damit sie spontan verrotten können. (3) Überschüssiges Erdreich aus den Aushubarbeiten wird auf dem Ausrüstungsgelände des KKW EDU auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage abgelagert (siehe Zusammenfassender Technischer Bericht B.5), und es wurde keine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Landschaft abgegeben, da laut Mitteilung der zuständigen Behörde die Bauarbeiten aufgrund ihrer Art und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Standorts haben können,

- Nr. KUJI 64144/2020 OZPZ 2268/2020 vom 13. November 2020, geändert durch den Berichtigungsbeschluss Nr. KUJI 110702/2020 OZPZ 2268/2020 vom 24. November 2020 und die Änderung der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 4229/2021 OZPZ 2268/2020 vom 5. Februar 2020. 2021 für den Bau der Ableitung des Regenwassers von den Flächen der Baustelle des NJZ EDU in den Heřmanický-Bach sie enthält eine verbindliche Stellungnahme zugunsten des Eingriffs in den HCP mit Auflagen, die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, weil laut der Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Art und Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters des Geländes haben kann.
- Nr. KUJI 71683/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020 für den Bau einer zweckgebundenen Straße zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet des NJZ EDU eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den HCP wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde keine der Straßen den HCP überschreitet; auch eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter wurde nicht abgegeben, da laut Mitteilung der betroffenen Behörde der Bau aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters des Gebietes haben kann.

Die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf bedeutende Landschaftselemente und den Landschaftscharakter wurde daher im Rahmen des oben genannten Verfahrens eingehend behandelt, und die Baubehörde verfügte über ausreichende Unterlagen, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu erlassen, einschließlich verbindlicher Stellungnahmen und Mitteilungen der zuständigen Naturschutzbehörde. Soweit diese verbindlichen Stellungnahmen bestimmte Auflagen enthielten, wurden diese Auflagen vollständig in den verfügenden Teil der Entscheidung übernommen.

In den oben genannten Unterlagen wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Regionalbehörde der Region Vysočina ersucht hat, verbindliche Stellungnahmen und alle anderen Verwaltungsakte gemäß dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz zu erlassen, die in die Zuständigkeit dieser Behörde fallen, einschließlich verbindlicher Stellungnahmen in Bezug auf Eingriffe in bedeutende Landschaftselemente und den Landschaftscharakter. Nach Prüfung des Inhalts der Projektunterlagen kam die Regionalbehörde Vysočina im Falle der ausgewählten Gebäude (siehe oben) zu dem Schluss, dass für diese Gebäude keine verbindlichen Stellungnahmen und sonstigen Verwaltungsakte erlassen werden, da keine Auswirkungen auf bedeutende Landschaftselemente zu erwarten sind und die Gebäude keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters der betreffenden Standorte haben können. Diese Schlussfolgerung erscheint angesichts der Art der fraglichen Bauwerke und ihres Standorts logisch, da es sich um unterirdische oder niedrige Bauwerke mit vernachlässigbaren visuellen Auswirkungen auf die Umgebung oder um Bauwerke handelt, die das bestehende umfangreiche Freileitungsnetz erweitern.

Die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts NJZ EDU auf den Landschaftscharakter, einschließlich der Erstellung der entsprechenden Hintergrundstudie, war ebenfalls Gegenstand des

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (siehe insbesondere die Seiten 14, 20 und 40 ff. der verbindlichen UVP-Stellungnahme). Auf dieser Grundlage erteilte das Umweltministerium die Auflage Nr. 9 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wurde und wie folgt lautet: "Im Rahmen der *Unterlagen für die Baugenehmigung ist einer städtebaulichen und architektonischen Gestaltung der Vorzug zu geben, die die Anbindung an die bestehende Gestaltung des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) an die Einbindung in die Landschaft anpasst, wobei auch die architektonische Anbindung an das bestehende EDU1-4-Gelände zu berücksichtigen ist. Die Auferlegung einer Bedingung erst in der Phase der Baugenehmigung erscheint logisch und vernünftig, da die spezifische städtebauliche und architektonische Gestaltung der einzelnen Gebäude auf dem KKW-EDU-Gelände noch nicht bekannt ist und erst in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens festgelegt wird, nachdem ein bestimmter Auftragnehmer und seine Technologie ausgewählt worden sind.*

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens NJZ EDU auf den städtebaulichen und landschaftlichen Charakter ist daher in den oben genannten Entscheidungsunterlagen in ausreichendem Maße enthalten, ohne dass es einer weiteren Ergänzung dieser Unterlagen bedarf. Der Antrag der OIŽP auf deren Ergänzung ist daher unbegründet.

1.3.13 In ihrer Stellungnahme führt die OIE weiter aus: Seite 112 - "Im Falle einer Turbinenzerstörung wurden nicht redundante Gebäude, die mit dem sicheren Betrieb der kerntechnischen Anlage in Zusammenhang stehen, nicht durch den Rotor beeinträchtigt."

Angesichts der Gefahren einer riesigen rotierenden Maschine sollte nach Ansicht des OIWP überlegt werden, ob es nicht wirtschaftlicher und sicherer wäre, sicherere kleinere Turbinen zu wählen. Oder ob es nicht wirtschaftlicher und sicherer wäre, kleinere, sicherere Turbinen zu wählen oder andere Kraftwerkstypen mit elektronischen Quellen zu bauen, statt der stark veralteten Atomtechnologie. Nach Ansicht der OIE ist es ganz klar, dass sie eine weitaus größere Zukunft haben.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 112 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die Frage möglicher Unfälle (unabhängig davon, ob es sich um einfache Auslegungsunfälle oder schwere Unfälle handelt) ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für den Standort einer Kernanlage, das vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit nach dem Atomgesetz durchgeführt wird (siehe insbesondere § 3, § 13 und § 14 der Verordnung Nr. 378/2016 Slg, über die Ansiedlung von kerntechnischen Anlagen, mit der Maßgabe, dass die Bewertung gemäß § 14 des genannten Dekrets auch eine Bewertung des Explosions- und Brandszenarios umfasst, einschließlich des Vorhandenseins und der Eigenschaften von Stoffen, die eine Explosion oder einen Brand verursachen können, der Eigenschaften der entstehenden Druckwelle, der infolge der Explosion freigesetzten umherfliegenden Trümmer und der Ausbreitung von Verbrennungsprodukten sowie der Größe der explosionsbedingten Entladung). Weitere Sicherheitsanforderungen sind im Dekret Nr. 329/2017 Slg. über die Anforderungen an die Auslegung von kerntechnischen Anlagen festgelegt (siehe insbesondere die Abschnitte 4, 5, 10 und 11 dieses Dekrets).

Das Landesamt für kerntechnische Sicherheit hat am 8. März 2021 unter der Nr. SÚJB/JB/5575/2021 eine Genehmigung für den Standort der kerntechnischen Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a des Atomgesetzes erteilt (die Grundlage für diese Entscheidung bildet). 15 ff.), dass alle Aspekte (einschließlich des Auftretens von Phänomenen, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind, wie z. B. Explosionen, Brände oder Flugzeugabstürze) im angemessenen und erforderlichen Umfang gemäß der Verordnung Nr. 378/2016 Slg, über die Standortwahl von kerntechnischen Anlagen in angemessenem und erforderlichem Umfang bewertet, was es ermöglicht, ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, das Strahlennotfallmanagement und die Gefahrenabwehr während des Lebenszyklus einer kerntechnischen Anlage und ihre Auswirkungen

auf den Einzelnen, die Bevölkerung, die Gesellschaft und die Umwelt zu erfassen. Ebenso hat das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit bestätigt, dass die Auslegung der kerntechnischen Anlage im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Strahlungsüberwachung, das Strahlungsnotfallmanagement und die Gefahrenabwehr, wie sie unter anderem im Erlass Nr. 329/2017 Slg. über die Anforderungen an die Auslegung einer kerntechnischen Anlage vorgesehen sind, angemessen beschrieben ist.

Nach Angaben des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit geht das KKW-EDU-Projekt von Strahlenverträglichkeitskriterien für Notfälle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften und dem praktischen Ausschluss von frühen und großen Strahlenunfällen aus, mit der erklärten Erfüllung der probabilistischen Risikokriterien auf dem Niveau der Summenhäufigkeit des Auftretens von schweren Brennstoffsystemschäden von mindestens 10-5 /Jahr und der Summenhäufigkeit des Auftretens von frühen und großen Strahlenunfällen von mindestens 10⁻⁶ /Jahr. In der Beschreibung des KKW-EDU-Projekts des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit wird ein hohes Maß an Unabhängigkeit der kerntechnischen Anlagen von der Umwelt bei der Bewältigung von Notfallsituationen und die Minimierung der Menge und der Gefahr der erzeugten radioaktiven Abfälle erklärt. Diese Sicherheitsziele entsprechen nach Angaben des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit den Anforderungen des Atomgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften und stehen im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards (IAEA und WENRA) für neue kerntechnische Anlagen dieser Art in der Welt. Sie stellen somit das weltweit übliche Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der technischen Sicherheit und des Strahlennotfallmanagements dar. Damit ist sichergestellt, dass die so konzipierten und platzierten kerntechnischen Anlagen langfristig den Standortmerkmalen für die Platzierung der kerntechnischen Anlage entsprechen (siehe Seiten 16 und 17 der KKW-EDU).

Die Frage möglicher Unfälle wurde bereits während des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung ausführlich behandelt, insbesondere in Kapitel D.II.1 und in den während des UVP-Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen (siehe den Vergleich in der verbindlichen UVP-Stellungnahme, insbesondere die Seiten 43 bis 45, 56, 59 bis 61, 64, 65, 71, 72 der verbindlichen UVP-Stellungnahme). In diesem Zusammenhang hat das Umweltministerium in der verbindlichen UVP-Stellungnahme u.a. die Bedingungen Nr. 13 bis 16 für Störfälle, schwere Unfälle, die Gewährleistung des Schutzes des KKW EDU vor den Folgen einer radiologischen Notfallsituation in einer der anderen Anlagen am Standort und die Überwachung der Strahlungssituation festgelegt, die vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen wurden.

Zu den Überlegungen von OIŽP, möglicherweise kleinere Turbinen zu installieren oder gar eine ganz andere Anlage als ein Kernkraftwerk zu errichten, stellt die Baubehörde fest, dass Gegenstand dieses Planungsverfahrens die Beurteilung des Vorhabens und dessen Übereinstimmung mit den vom Antragsteller vorgelegten gesetzlichen Vorgaben ist.

1.3.14 In seiner Stellungnahme führt OIŽP weiter aus: Seite 152 - "Betriebsstoff - Diesel oder leichtes Heizöl (LTO) für die Hilfskesselanlage (ca. 2000 t/Jahr)."

Eine Quelle, die als grün bezeichnet wird, sollte diese Funktion von einer grüneren Quelle bereitgestellt bekommen. Der OWP bittet um erneute Prüfung.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 152 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Im Rahmen des Planungsverfahrens prüft die Baubehörde den Plan und seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen in der vom Antragsteller vorgelegten Form. Das Projekt umfasst den Bau von zwei Kesselhäusern. Bei dem ersten handelt es sich um ein Kesselhaus für die LTO-Verbrennung mit einer Gesamtwärmeleistung von ca. 40 MW, das auf dem Gelände des NJZ EDU als ständige Reservequelle errichtet wird. Diese Kesselanlage wird jedoch nicht das ganze Jahr über in Betrieb sein, sondern voraussichtlich nur während der Stillstandszeiten der Blöcke des KKW EDU, d.h. bis zu 600

Stunden pro Jahr (siehe Seite 154 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"). Die zweite ist ein Kesselhaus für die Verbrennung von LTO mit einer Gesamtwärmeleistung von ca. 20 MW, das nur eine vorübergehende Quelle für die Dauer der Bauarbeiten ist und für die Versorgung der Einrichtungen des Standorts mit Wärme und Warmwasser verwendet wird, mit der Maßgabe, dass diese Quelle nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt wird (siehe Seite 43 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Baus "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage 'Neue nukleare Quelle am Standort Dukovany").

Die Auswirkungen der fraglichen Kesselhäuser (sowie anderer Quellen der Luftverschmutzung im Rahmen des Projekts NJZ EDU in Form von Dieselgeneratoren) auf die Umwelt wurden von der Regionalbehörde der Region Vysočina als zuständiger Luftreinhaltebehörde in der verbindlichen Stellungnahme Nr. KUJI 111319/2020, OZPZ 2318/2020 Rå vom 14. Dezember 2020 bewertet. Die betreffende verbindliche Stellungnahme wurde als Zustimmung und ohne Bedingungen ausgestellt, unter der Annahme des Betriebs eines permanenten (Reserve-)Kesselhauses während der Abschaltung der KKW-EDU-Blöcke an bis zu 25 Tagen pro Jahr für 24 Stunden pro Tag (d.h. bis zu 600 Stunden pro Jahr) mit, mit einer thermischen Nennleistung von 40 MW und einem Brennstoffverbrauch von 3 400 kg/Std. und mit der Annahme des Betriebs einer temporären (Hilfs-)Kesselanlage für bis zu 2 000 Stunden pro Jahr mit einer thermischen Nennleistung von 20 MW und einem Brennstoffverbrauch von 1 700 kg/Std. Die Auswirkungen auf die Luft und das Klima wurden auch in den UVP-Unterlagen und im UVP-Verfahren bewertet, sowohl für die Bauphase als auch für den späteren Betrieb des KKW EDU (siehe Seite 27 ff. der verbindlichen Stellungnahme zur UVP).

In Anbetracht dessen hält die Baubehörde die Forderung des OIŽP nach einer Neubewertung der technischen Auslegung der Kesselräume für ungerechtfertigt.

1.3.15 Das OIE führt in seiner Stellungnahme weiter aus: Seite 153 - "Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umwelt".

Das OIŽP empfiehlt, diese nicht einzusetzen oder eine geeignete Technologie zu wählen, die ohne radioaktive Ableitungen arbeitet.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage findet sich auf Seite 153 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Die gegenständliche Einwendung ist der Einwendung des OIŽP Nr. 1.3.10 ähnlich und die Baubehörde verweist daher auf die Erledigung der Einwendung des OIŽP Nr. 1.3.10 in vollem Umfang.

1.3.16 In der Stellungnahme des EIR heißt es weiter: Seite 175 - "Außerhalb des KKW-Standorts EDU ist keine Wärmeabfuhr vorgesehen."

In den tschechischen Medien wurde über die Möglichkeit berichtet, einen Teil von Brünn mit Wärme aus dem KKW Dukovany zu heizen. Warum wird hier nichts Ähnliches erwähnt? Es sollte hinzugefügt werden, wenn Sie bauen wollen.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage findet sich auf Seite 175 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Im Laufe des Planungsverfahrens (siehe die Mitteilung des Ministeriums für Industrie und Handel vom 17.12.2020, Ref. MPO 720009/2020/41600, PID MIPOX038DS8Q, die Teil der Unterlagen dieses Beschlusses ist) wurde festgestellt, dass der bewertete Plan des NJZ EDU die geplante Umsetzung des Projekts der Fern-Heißwasserleitung aus dem Kernkraftwerk Dukovany, das in den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina festgelegt ist, nicht verhindern oder wesentlich erschweren wird. Das Gelände des KKW EDU-Standortes, einschließlich der dort errichteten Gebäude, wird während des Baus des KKW EDU nur vorübergehend genutzt und wird die mögliche künftige Realisierung der Fernwärmeleitung nach der Schließung der Standortanlagen nicht behindern. Die neu installierte Wärmeleistung des KKW EDU wird mit Sicherheit völlig ausreichend sein, um den Wärmebedarf entlang der geplanten Heißwasserleitung zu decken.

In der oben beschriebenen Situation gibt es keinen Grund, Informationen über den möglichen Bau einer Warmwasserfernleitung in die Dokumentation für den Standort der Strukturen, die das KKW EDU bilden, aufzunehmen, die nicht Teil dieser Strukturen ist.

1.3.17 In seiner Stellungnahme führt das OIWP weiter aus: Seite 176 - "Dies muss in den nachfolgenden Planungsphasen in vollem Umfang beachtet werden."

Völlig unkontrolliert.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 176 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Der zitierte Satz über die notwendige Einhaltung der Anforderungen der Verordnung Nr. 268/2009 Slg. über die technischen Anforderungen an Gebäude und anderer gesetzlicher und normativer Anforderungen an ausgewählte Gebäude und deren Einzelkonstruktionen sowie der Anforderungen an die Hygiene der Arbeitsumgebung und der Anforderungen der feuertechnischen Vorschriften bezieht sich auf die Anforderungen, die auch im Planungsverfahren in dem für diese Phase des Verfahrens relevanten Umfang bewertet wurden. Sie werden in der nächsten Verfahrensstufe auf der Grundlage einer detaillierteren Dokumentation weiterentwickelt. Die Übereinstimmung der für das Planungsverfahren eingereichten Unterlagen mit den betreffenden Rechtsvorschriften ist im Abschnitt "Bewertung des Antrags" der Begründung dieser Entscheidung dargelegt. Aus dem fraglichen Einspruch geht überhaupt nicht hervor, wie im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens in die Rechte von OIŽP eingegriffen werden sollte.

1.3.18 In seiner Stellungnahme führt das OIG weiter aus: Seite 178 - "Informationszentrum".

Nach den Erfahrungen des OIŽP wäre es praktischer, ein separates Gebäude aus Stahlbeton zu bauen. In einem der ersten Kernkraftwerke an der schottischen Nordküste durfte die OIE das Informationszentrum nicht betreten. Es befand sich in einem baufälligen Zustand. Dies könnte sich mit der Zeit in Dukovany wiederholen.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 178 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Zur Information der Öffentlichkeit wird auf dem Gelände des KKW EDU ein Informationszentrum eingerichtet, das entweder in einem freistehenden Flachbau mit einer Tragkonstruktion aus Stahlbeton oder Stahl untergebracht oder als separater Raum in ein anderes Gebäude integriert wird (siehe Seite 178 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"). Der Standort des Informationszentrums hängt von der spezifischen Anordnung der Gebäude auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage ab, die in der nächsten Phase des

Genehmigungsverfahrens im Rahmen der Genehmigung dieser Gebäude gemäß § 79 Abs. 1 des Baugesetzes behandelt und bewertet werden wird.

Die Forderung der OIŽP nach einem separaten Stahlbetongebäude für das Informationszentrum ist daher unbegründet.

1.3.19 In ihrer Stellungnahme führt die HOA weiter aus: Seite 179 - "Umzäunung des bewachten und geschützten Bereichs".

Wird der bewachte und geschützte Bereich, einschließlich der vollständigen Umzäunung, vor der Bindung des Kraftstoffs eingerichtet sein? Nach Ansicht der Vereinigung fehlen diese Informationen im OIWP und sie bittet darum, sie den Dokumenten hinzuzufügen.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 178 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany".

Das Ersuchen der OIE um zusätzliche Informationen darüber, wie der Standort zum Zeitpunkt der ersten Brennstofflieferungen geschützt wird, bezieht sich naturgemäß auf die Phase der Inbetriebnahme (einschließlich der Vorbereitung) und des Betriebs des KKW EDU, die Gegenstand der nächsten Phasen des Genehmigungsverfahrens sein werden, und nicht auf den Standort des Bauwerks, der Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens ist. Daher hält die Baubehörde die Forderung des OIŽP, die fraglichen Informationen bereits in der Phase des Planungsverfahrens zu ergänzen, für unbegründet.

In diesem Zusammenhang fügt die Baubehörde der Vollständigkeit halber hinzu, dass der Antragsteller verpflichtet sein wird, die Anforderungen an die Art und Weise der Sicherung und des Schutzes der Lieferung von Kernmaterial, die insbesondere in der Verordnung Nr. 361/2016 Slg. festgelegt sind, sowohl für den Transport von Kernmaterial als auch für dessen anschließende Lagerung auf dem Gelände der Kernanlage einzuhalten.

1.3.20 In ihrer Stellungnahme führt die OIWP weiter aus: Seite 180 - "Schutzräume"

Werden die Schutzräume für Atomwaffen ausgelegt sein? Russland hat im letzten Jahr mehrfach mit deren Einsatz gedroht.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 180 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Zur Frage der Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Strahlenrisiken, einschließlich schwerer Unfälle, verweist die Baubehörde in vollem Umfang auf die Erledigung der Einwendungen der OIŽP Nr. 1.3.8, 1.3.10 und 1.3.13 oben und 1.3.22 unten.

Darüber hinaus sind Einwände bezüglich des Umfangs und der Parameter der Schutzräume für den Betrieb des genehmigten Projekts weitgehend verfrüht, da die Bewertung des Risikoniveaus und die detaillierte Gestaltung der Schutzräume erst in den nächsten Phasen der Projektdokumentation konkret behandelt werden, auch im Hinblick auf spezifische Parameter und die endgültige Baulösung. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Schlussfolgerungen des Umweltministeriums in der verbindlichen UVP-Stellungnahme, insbesondere der Bedingung 4, die vorsieht, dass die Baulösung für die Schutzräume und andere Notfallinfrastrukturen, einschließlich des Zeitplans für ihre Umsetzung, in den Unterlagen für die Baugenehmigung ausführlicher dokumentiert wird. Die betreffende Bedingung des verbindlichen Gutachtens wurde auf der Grundlage der Bemerkungen des Staatlichen Amtes für

nukleare Sicherheit zu den UVP-Unterlagen auferlegt, und diese Bedingung wurde in vollem Umfang in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen.

1.3.21 In ihrer Stellungnahme führt die OIG weiter aus: Seite 195 - "Rohwasser".

Nach Ansicht des OIŽP wäre es viel sicherer, eine alternative Versorgung aus einer anderen Quelle zu schaffen, anstatt die bestehende Wasserversorgung aufzurüsten. Dies ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit der Kühlung des KKW in Frankreich und des KKW Zaporozhye. Nach Ansicht der OIE wäre es eine gute Idee, den Zulauf in das Projekt aufzunehmen.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage befindet sich auf Seite 195 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Wassermenge und einer sicheren Methode zur Kühlung der KKW-EDU (auch bei ungünstigen klimatischen Bedingungen oder in Notfällen, einschließlich einer vollständigen Isolierung der KKW-EDU von ihrer Umgebung) verweist die Baubehörde in vollem Umfang auf die Erledigung der ähnlichen Einwendung der OIE Nr. 1.3.9 oben.

1.3.22 In ihrer Stellungnahme führt die OIE weiter aus: Seite 202 - "Das Kernkraftwerk wird so ausgelegt, dass die nukleare Sicherheit, der Strahlenschutz, die Strahlenüberwachung, das Strahlennotfallmanagement, die Gefahrenabwehr und die Nichtverbreitung während seines gesamten Lebenszyklus gewährleistet sind."

Das OIE bittet um den Zusatz, dass dies im Falle eines außergewöhnlichen terroristischen Angriffs und in Kriegszeiten nicht gilt.

Abrechnung:

Die vom OIŽP zitierte Passage findet sich auf Seite 202 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht über den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Fragen der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, einschließlich der Überwachung der Strahlungssituation und der Bewältigung von Strahlungsnotfällen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für den Standort einer kerntechnischen Anlage, das vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit gemäß dem Atomgesetz durchgeführt wird. Gemäß § 1 der Verordnung Nr. 378/2016 Slg. über die Ansiedlung von kerntechnischen Anlagen regelt diese Verordnung u.a. die Liste der Merkmale und Eigenschaften des Gebiets für die Ansiedlung einer kerntechnischen Anlage, die die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlensituation, die Bewältigung eines Strahlungsnotfalls und die Sicherheit während des Lebenszyklus einer kerntechnischen Anlage beeinflussen können. Weitere Anforderungen im Bereich der Sicherheit sind in der Verordnung Nr. 329/2017 Slg. über Anforderungen an die Auslegung einer kerntechnischen Anlage festgelegt (siehe insbesondere § 4, § 5, § 10 und § 11 dieser Verordnung).

Die Genehmigung für den Standort der kerntechnischen Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) Atomgesetz (die die Grundlage für diese Entscheidung bildet) wurde vom Staatlichen Amt für nukleare Sicherheit am 8. März 2021 unter der Nr. SÚJB/JB/5575/2021 erteilt. Als Grundlage für diese Entscheidung wurde eine Analyse des Bedarfs und der Möglichkeiten zur Gewährleistung des physischen Schutzes vorgelegt. In seiner Bewertung verglich das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit den Inhalt des Dokuments mit den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung und den aus den Inspektionstätigkeiten gewonnenen Fakten und stellte fest, dass das Dokument in der Struktur und gemäß den Anforderungen von Artikel 28 Absatz 1 des Dekrets Nr. 361/2016 Slg. erstellt wurde, zu denen unter anderem eine vorläufige Bewertung der Risiken gehört, die sich aus nicht genehmigten Tätigkeiten mit Kernmaterial und Kernanlagen oder Teilen davon ergeben. Das Staatliche Amt für

nukleare Sicherheit stellte ferner fest, dass die Analyse der physischen Schutzbedürfnisse und -optionen alle relevanten Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften erfüllt und zeigt, dass das Sicherheitsoder physische Schutzsystem, das der Antragsteller zu implementieren beabsichtigt, auch die Anforderungen der Abschnitte 159 bis 163 des Atomgesetzes und des Dekrets Nr. 361/2016 Slg. erfüllen wird.

Darüber hinaus hat das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit in der fraglichen Entscheidung festgestellt (siehe Seite 15 ff.), dass alle Aspekte (einschließlich des Auftretens von Phänomenen, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind, wie Explosionen, Brände oder Flugzeugabstürze) im angemessenen und erforderlichen Umfang gemäß der Verordnung Nr. 378/2016 Slg, über die Standortwahl von kerntechnischen Anlagen in angemessenem und erforderlichem Umfang bewertet, was es ermöglicht, ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, das Strahlennotfallmanagement und die Gefahrenabwehr während des Lebenszyklus einer kerntechnischen Anlage und ihre Auswirkungen auf den Einzelnen, die Bevölkerung, die Gesellschaft und die Umwelt zu erfassen. Ebenso hat das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit bestätigt, dass die Auslegung der kerntechnischen Anlage im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Strahlenüberwachung, das Strahlennotfallmanagement und die Gefahrenabwehr, wie sie unter anderem im Dekret Nr. 329/2017 Slg. über die Anforderungen an die Auslegung einer kerntechnischen Anlage vorgesehen sind, angemessen beschrieben ist.

Nach Angaben des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit geht das KKW-EDU-Projekt von Strahlenverträglichkeitskriterien für Notfälle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften und dem praktischen Ausschluss von frühen und großen Strahlenunfällen aus, mit der erklärten Erfüllung der probabilistischen Risikokriterien auf dem Niveau der Summenhäufigkeit des Auftretens von schweren Brennstoffsystemschäden von mindestens 10-5 /Jahr und der Summenhäufigkeit des Auftretens von frühen und großen Strahlenunfällen von mindestens 10-6 /Jahr. In der Beschreibung des KKW-EDU-Projekts des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit wird ein hohes Maß an Unabhängigkeit der kerntechnischen Anlagen von der Umwelt bei der Bewältigung von Notfallsituationen und die Minimierung der Menge und der Gefahr der erzeugten radioaktiven Abfälle erklärt. Diese Sicherheitsziele entsprechen nach Angaben des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit den Anforderungen des Atomgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften und stehen im Einklang mit den aktuellen internationalen Standards (IAEA und WENRA) für neue kerntechnische Anlagen dieser Art in der Welt. Sie stellen somit das weltweit übliche Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der technischen Sicherheit und des Strahlennotfallmanagements dar. Damit ist sichergestellt, dass die so konzipierten und platzierten kerntechnischen Anlagen langfristig den Standortmerkmalen für den Standort der kerntechnischen Anlage entsprechen (siehe Seiten 16 und 17 der KKW EDU-Standortgenehmigung).

Auch der Inhaber einer Genehmigung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie ist nach § 49 Abs. 1 Buchstabe 1 Atomgesetz verpflichtet, die Tatsachen, die für die Beurteilung der Eignung des Standortes für die Errichtung der kerntechnischen Anlage maßgebend waren, und ihre Auswirkungen auf die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz, die technische Sicherheit, die Überwachung der Strahlensituation, den Strahlenschutz und die Gefahrenabwehr laufend zu bewerten.

Die Frage möglicher Unfälle (einschließlich terroristischer Anschläge und Sabotage) wurde in den UVP-Unterlagen (z.B. in Kapitel B.I.6.2 und anderen Unterkapiteln oder in Kapitel D.II.1.8.) ausführlich bewertet und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung weiter behandelt (siehe insbesondere die Seiten 43 bis 45, 56, 59 bis 61, 64, 65, 71, 72 und 75 der verbindlichen Stellungnahme zur UVP). In diesem Zusammenhang und auf der Grundlage des UVP-Verfahrens hat das Umweltministerium in der verbindlichen UVP-Stellungnahme unter anderem die Bedingungen 13 bis 15 in Bezug auf grundlegende Auslegungsstörfälle, schwere Unfälle, die Gewährleistung des Schutzes des KKW EDU vor den Folgen eines Strahlungsnotfalls in einer der anderen Anlagen am Standort und die Überwachung der Strahlungssituation festgelegt, die im verfügenden Teil dieser Entscheidung vollständig aufgegriffen werden. In der verbindlichen UVP-Stellungnahme wies das Umweltministerium auch darauf hin, dass die bewerteten UVP-Unterlagen grundlegende Informationen über die Anforderungen und die Art und Weise der Gewährleistung der Sicherheit des KKW EDU gegen die Bedrohung durch terroristische Angriffe und Sabotage enthalten, darunter u.a. Darüber hinaus

verwies das Umweltministerium auf die Bewertung des Risikos eines terroristischen Angriffs auf das KKW EDU in den folgenden Phasen der Vorbereitung und Durchführung des Projekts in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Atomgesetzes.

Zum Thema Krieg und terroristische Anschläge kann auf Seite 75 der verbindlichen UVP-Stellungnahme verwiesen werden, in der das Umweltministerium betont, dass der Schutz vor vorsätzlichen Anschlägen in erster Linie in der Verantwortung des Staates liegt. Der Staat verfügt über eine Reihe von Mitteln (Nachrichtendienste, Armee, Polizei, Überwachung terroristischer Aktivitäten, Schutz des Luftraums, Vorbeugung im Luftverkehr, Spezialkräfte usw.), deren Anwendung durch das Verteidigungsministerium, das Innenministerium und das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit dazu führt, dass das Risiko eines erfolgreichen terroristischen Angriffs auf eine kerntechnische Anlage mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und minimiert wird. Die Arten von Analysen zur Bewertung des Risikos von Terroranschlägen sind nicht dokumentationspflichtig und unterliegen dem Gesetz Nr. 412/2005 Slg. über den Schutz von Verschlusssachen und die Sicherheitsüberprüfung in seiner geänderten Fassung sowie seinen Durchführungsverordnungen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist klar, dass die Frage der Bewertung potenzieller Risiken im Zusammenhang mit Krieg und Terroranschlägen im Genehmigungsverfahren für das KKW EDU bisher ausreichend behandelt wurde, und der Antrag des OIŽP auf ein Addendum zu dieser Frage ist daher unbegründet.

1.3.23 Das OIE führt in seiner Stellungnahme weiter aus: Seite 205 - "Die wichtigste Aufgabe auf dieser Ebene ist der Einschluss der radioaktiven Stoffe innerhalb der Einschlusshülle."

Es wird nicht erwähnt, was passieren würde, wenn sich in den bestehenden vier Blöcken des KKW Dukovany ein Unfall ereignen würde, weil es keine Sicherheitshülle gibt. Die OIE fordert, dies hinzuzufügen, da dies während des möglichen Baus, des möglichen Betriebs des KKW Dukovany, aber auch nach der Abschaltung der bestehenden vier Blöcke des KKW Dukovany geschehen kann.

Abrechnung:

Die von OIŽP zitierte Passage findet sich auf Seite 205 des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"".

Hinsichtlich der Erledigung der Frage der möglichen Auswirkung des Unfalls auf die bestehenden EDUs 1-4 verweist die Baubehörde vollinhaltlich auf die Erledigung der gleichartigen Einwendung des OIŽP Nr. 1.3.3 oben.

1.4. EUROSOLAR.CZ, z.s.

Liefertermin: 29. September 2021

1.4.1. PREISVERGLEICHE MIT ANDEREN QUELLEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

In ihrer Stellungnahme vom 28. September 2021 argumentiert EUROSOLAR.CZ, z.s., dass für die Beurteilung der Wirksamkeit oder Unvermeidbarkeit der Fertigstellung von Kernkraftwerken zwei grundlegende Kriterien bewertet werden sollten. Der Vergleich der Preise mit anderen Energiequellen und die Umweltauswirkungen. Vergleicht man die von Lazard (der Investmentbank der Energiekonzerne) genannten Preise, so stellt man fest, dass die Gesamtpreise - sowohl die Investitionsals auch die Betriebskosten (LCOE) - für nuklear erzeugten Strom etwa dreieinhalb Mal höher sind als für erneuerbare Energien. Das Material zeigt auch die Betriebskosten der nuklearen Stromerzeugung pro Megawattstunde, die im Wesentlichen am unteren Ende der Gesamtkosten pro Megawattstunde von Wind- oder Fotovoltaikanlagen liegen.

Auch der für das neue Dukovany angegebene Gesamtpreis von 150 Mrd. CZK (6 Mrd. EUR) ist deutlich zu niedrig angesetzt. Hinzu kommen die immer weiter steigenden Kosten für den Bau von Olkiluoto oder Flamanville (19,1 Mrd. EUR), d. h. das Dreifache des von Minister Havliček genannten Preises. Auch die Fristen für den Netzanschluss liegen bei rund zehn Jahren, nicht nur bei den französischen und

finnischen Anlagen. Der Minister hat jedoch nicht erklärt, warum der Bau eines Kernkraftwerks in der Tschechischen Republik billiger sein soll als in Finnland, dem Land mit der geringsten Korruption.

Im Gegensatz dazu sinken die Erzeugungskosten für erneuerbare Energien weiter. Einem offenen Brief deutscher Wissenschaftler zufolge wird Photovoltaik-Strom an südlichen Sonnenstandorten bald zu einem Preis von einem Eurocent pro Kilowattstunde verfügbar sein. Nach einer Prognose aus dem Jahr 2021 wird der Preis für photovoltaisch erzeugten Strom bis 2024 um 15 bis 35 % sinken. Der Bau neuer Kernreaktoren ist dagegen mit Verlusten verbunden, die sich nach Angaben deutscher Experten des DIW-Instituts für einen 1-GW-Kernreaktor auf 1,5 bis 8,9 Mrd. € (37-222 Mrd. €) belaufen.

So sehr die Kernenergie als saubere Energie gilt, so sehr trifft dies nur bedingt zu, wenn man die Möglichkeit von Unfällen oder gewaltsamen Angriffen außer Acht lässt. Auch die Entstehung radioaktiver Spitzen beim Brennstoffwechsel, die Emission von Tritium und radioaktiven Edelgasen, die thermische Eutrophierung von Flusswasser und die Verdunstung von Wasser während des Betriebs eines Kernkraftwerks, ganz zu schweigen von den Kollateralschäden des Uranabbaus und der Uranverarbeitung, die pro GW-Reaktor und Jahr über hunderttausend Tonnen meist ungesicherter radioaktiver Stoffe (Gestein und minderwertige Erze) hinterlassen, werden regelmäßig ignoriert.

Die Energiepreise sind bei allen Energieträgern verzerrt. Subventionen und steuerliche Unterstützung werden jedoch hauptsächlich für fossile und nukleare Energie verwendet. Es wird berichtet, dass kein einziges Kernkraftwerk ohne Subventionen und staatliche finanzielle und nicht-finanzielle Unterstützung gebaut wurde. Das Spektrum der Unterstützung ist im dritten Anhang des europäischen EURATOM-Vertrags festgelegt, und die Unterstützung wird im Vertrag als Steuervergünstigungen und zinsgünstige Darlehen definiert.

Steigende Energiekosten, insbesondere für Strom, werden in erster Linie einkommensschwache Bevölkerungsschichten treffen und gleichzeitig alle Bereiche der Industrie und des verarbeitenden Gewerbes beeinträchtigen.

1.4.2. LEBENSSTANDARD - DIE FOLGEN DER ZENTRALISIERUNG

Nach Ansicht von EUROSOLAR.CZ, z.s. ist der Bau und der Betrieb zentraler Quellen, insbesondere von Energiequellen, ein weiterer Schritt, der zu einer zunehmenden Segregation des Lebensstandards der Bevölkerung führt. Im Zusammenhang mit dem Bau von Kernkraftwerken werden die Vorteile der Dezentralisierung durch lokale Energie und die Förderung der Entwicklung von Gemeinden (Knezitz, Rhein-Hunsrück, Burgenland, Aller-Leine-Tal-Region...) praktisch nicht erwähnt. Die Menschen, die in Gemeinden und Gebieten mit erneuerbaren Energien leben, werden durch die Energieautarkie inspiriert, und dies motiviert sie zu anderen Aktivitäten, die nicht direkt mit Energie zu tun haben, aber die lokale Wirtschaft unterstützen. In Knezice (500 Einwohner) gibt es ein modernes Seniorenheim, ein Informations- und Sozialzentrum in einer alten Mühle, eine neue Wohnsiedlung und Bewohner, die für Wärme aus einer Biogasanlage etwa die Hälfte des landesweiten Durchschnittspreises für Wärme zahlen. Die Gemeinde plant ein lokales Verteilungssystem, das zu einer Senkung des Strompreises führen würde. Die Menschen sind stolz darauf, ihre eigene Energie zu haben und weitgehend unabhängig zu sein.

Riesige zentralisierte Ressourcen wie ein Kernkraftwerk stehen in direktem Gegensatz zu dieser Entwicklung, da die Regierung die Kosten und die Dauer des Baus unterschätzt und den Anwohnern einen Scheck über einen unbekannten Betrag ausstellt.

Vielen Studien zufolge sind dezentralisierte oder distributive Regelungen eine der wichtigsten Antworten auf die aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die durch die Zentralisierung beschleunigt werden, indem sie der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich entgegenwirken. Die Daten zeigen die gegenseitige Abhängigkeit von wachsender Einkommensungleichheit und Lebensqualität (Zunahme von Kriminalität, Drogenmissbrauch, Fettleibigkeit, minderjährige Mütter ...).

Die Kernenergie ist keine dezentrale Energiequelle, selbst wenn es sich um kleine modulare Reaktoren mit einer Kapazität von Hunderten von MW handelt. In ihrem Fall handelt es sich nicht um kleine Quellen im Besitz von Gemeinden, Genossenschaften, Verbänden oder Bürgern.

Diese empirische Studie untersucht zum ersten Mal den Zusammenhang zwischen regionaler Wertschöpfung, Beteiligungsmustern und der Akzeptanz der Energiewende. Ziel ist die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit es Wechselwirkungen zwischen regionalwirtschaftlichen Auswirkungen

und Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung sowie der lokalen Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Projekten gibt. Ein interdisziplinäres Konsortium, bestehend aus dem Institut für Zukunftsenergien und Stoffstromsysteme (IZES), dem Institut für Umweltökonomie (IÓW) und der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE), quantifiziert die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der finanziellen Beteiligung in ausgewählten Fallstudien. Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs wurden zehn Fallstudien in sechs deutschen Kommunen identifiziert und für die Studie ausgewählt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Wind-, Solar- und Bioenergietechnologien sowie auf unterschiedliche Beteiligungsmodelle gelegt.

In einem Umfeld mit zentraler Energieversorgung kann man ohne die Beteiligung der Bürger nicht mit positiven wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen rechnen, wie es bei dezentraler und verteilter Energie der Fall ist.

1.4.3. DISKONTINUITÄT DER STROMERZEUGUNG AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN UND SPEICHERUNG

Laut EUROSOLAR.CZ, z.s. werden erneuerbare Energiequellen oft für ihre Intermittenz verantwortlich gemacht. Windkraftanlagen funktionieren nicht, wenn der Wind nachlässt, Photovoltaikanlagen produzieren nachts keinen Strom und im Winter sinkt ihre Leistung in unserer geografischen Zone auf etwa ein Siebtel. Diese Diskontinuität in der Stromerzeugung führt zu der Notwendigkeit, Energiequellen zu kombinieren und Speicherkapazitäten aufzubauen.

Jüngste Entwicklungen bei Windgeneratoren bringen ein neues Element in die Situation. Im letzten Jahr wurde ein neuer Kraftwerkstyp erfolgreich getestet, der das Problem der unsteten erneuerbaren Energien löst. Es handelt sich um eine Windkraftanlage vom Typ Drachen, die in Höhen von 400 bis 800 m arbeitet. Ein wichtiger Parameter dieses Kraftwerks ist der hohe Jahresnutzungsgrad, der mit einer durchschnittlichen FLH (Volllaststunden) annähernd an die FLH von Kernkraftwerken (80-90 %) heranreicht. Nach Angaben des Unternehmens befinden sich etwa 80 % der Landfläche mit starken Winden in Höhenlagen. Das Unternehmen stellt derzeit 100-kW- und 500-kW-Anlagen her, die für die dezentrale Versorgung kleinerer Siedlungen konzipiert sind. Der Strom aus dem größeren Modell kostet bis zu 4 Eurocents/kWh.

Ein wichtiger Bestandteil des künftigen erneuerbaren Energiesystems ist die Speicherung von Energie, sowohl thermischer als auch insbesondere elektrischer Energie. Die Kosten für die Speicherung sinken ständig. Die Preise für Lithiumbatterien sind in den letzten drei Jahrzehnten um 97 % gesunken. Der Preis für Strom aus Photovoltaik mit Speicherung hat in sonnigen Gebieten der Vereinigten Staaten 20 USD/MWh erreicht. Lithium ist bei weitem nicht die einzige Speicheroption.

Die erfolgreiche Forschung von Professor Donald Sadoway vom MIT zu Batterien aus geschmolzenem Metall hat den großen Vorteil, dass der Wirkungsgrad nur sehr geringfügig abnimmt; nach Tausenden von Lade- und Entladezyklen verringert sich die gespeicherte Strommenge nur geringfügig. Diese Batterien werden als Netzkomponenten geeignet sein.

Äußerst effizient ist auch eine Batterie, die eine Eisenelektrode verwendet, ein Metall, das zu den am häufigsten vorkommenden Metallen auf der Erde gehört. Das in Boston ansässige Unternehmen Form Energy gab kürzlich bekannt, dass sein erstes kommerzielles Produkt eine wiederaufladbare Eisen-Luft-Batterie ist, die in der Lage ist, 100 Stunden lang Strom zu Systemkosten zu liefern, die mit denen konventioneller Kraftwerke konkurrieren und weniger als ein Zehntel der Kosten von Lithium-Ionen-Batterien betragen. Diese Batterie kann mehrere Tage lang ununterbrochen verwendet werden und wird ein ganzes Jahr lang ein zuverlässiges, sicheres und vollständig erneuerbares Stromnetz bereitstellen.

Eine weitere Option für anspruchsvolle Speicher ist das tschechische Projekt von Pinflow, das seit vielen Jahren an Redox-Flow-Batterien mit einem nichtmetallischen organischen Elektrolyten auf Chinonbasis arbeitet. Die Batterien haben eine lange Lebensdauer, sind robust konstruiert, verwenden keine giftigen oder entflammbaren Materialien und können zu 100 % entladen werden.

Es ist daher klar, dass Lithium nicht die Grenze der Speichertechnologien darstellt und dass die gesamte Debatte in der Tschechischen Republik vor einiger Zeit bewusst politisiert wurde.

Batterien sind jedoch nicht die einzige Möglichkeit, Strom zu speichern. Neben der Speicherung in Ammoniak oder Druckluft kann überschüssiger Strom auch in synthetischem Methan gespeichert werden, das von

Sabatier-Antwort, wobei die Investitionskosten für diese Technologie vor 2050 voraussichtlich unter 500 \$/kW fallen werden. Methan (als Erdgas) ist ein bedeutender Energieträger mit einem breiten Spektrum an technologischen Anwendungen, mit dem jahrzehntelang positive technische Erfahrungen gemacht wurden, und verfügt über eine beträchtliche Speicherkapazität in unterirdischen Reservoirs. Es stellt eine saisonale Speicheroption dar.

Die katalytische Reaktion ist nicht die einzige Möglichkeit, Methan zu erzeugen. Die winterliche Energieknappheit, verbunden mit einem erhöhten Verbrauch, soll durch eine vom österreichischen Energieunternehmen RAG Austria AG patentierte Technologie gelöst werden. Bei dem Verfahren wird im Sommer überschüssige erneuerbare Energie in Wasserstoff umgewandelt. Dieser wird dann zusammen mit Kohlendioxid in natürlichen unterirdischen Lagerstätten - etwa ehemaligen Erdgaslagerstätten - in mehr als 1.000 Metern Tiefe gespeichert. Dort kommen Mikroorganismen aus prähistorischer Zeit, Archaeen, ins Spiel und wandeln durch ihren Stoffwechsel Wasserstoff und Kohlendioxid in erneuerbares Methan um. Archaeen sind überall auf der Welt zu finden, vor allem in anaeroben Umgebungen, wo sie vor Millionen von Jahren Biomasse in Erdgas umwandelten. Das in der Tiefe "produzierte" Methan kann dann im Winter abgesaugt und als klimaneutrales Erdgas genutzt werden.

Die Entwicklung des Preisverfalls bestehender und neuer Speichertechnologien macht künftige Speicherkapazitäten zu einem Grundlastersatz, der sogenannten Grundlast.

1.4.4. SPEZIFITÄT DER TSCHECHISCHEN BEDINGUNGEN

Laut EUROSOLAR.CZ, z.s. wird oft und hartnäckig wiederholt, dass wir in der Tschechischen Republik nicht die Voraussetzungen für erneuerbare Energien haben. Dass es in unserem Land nicht genug Licht oder Wind gibt. Diese Annahmen stehen jedoch in krassem Gegensatz zur Realisierung von Standorten für erneuerbare Energien in der Umgebung der Tschechischen Republik, die ähnliche klimatische Bedingungen aufweisen. Ein Beispiel dafür ist die Stadt Haßfurt, eine Stadt mit 13 000 Einwohnern, die 140 km von unserer westlichen Grenze entfernt liegt. Im Jahr 2012 bezog die Stadt 42 % ihres Stroms aus erneuerbaren Quellen und sieben Jahre später wurde sie zum Exporteur ihrer eigenen Verbrauchsmenge. Die Stadt hat die gleichen klimatischen Bedingungen wie unsere Siedlungen. Ein weiteres Beispiel ist das österreichische Bundesland Burgenland, das seit 2013 ein Nettoexporteur von Strom aus erneuerbaren Energien ist. Das Burgenland beginnt in der Nähe von Bratislava. Manchmal wird behauptet, dieses Bundesland sei überwiegend eine landwirtschaftliche Region und habe deshalb einen geringen Stromverbrauch. Das Burgenland ist in der Tat ein Bundesland mit einem geringeren Anteil an Industrie, aber es ist auch kein dominanter Stromverbraucher mit einem Anteil von knapp über 30 % (31 % im Jahr 2018). Die Summe der Bereiche Haushalte, Landwirtschaft und Verkehr ergibt einen wesentlich höheren Verbrauch. Die Tatsache, dass die Industrie selbst in einem Industrieland wie der Tschechischen Republik keinen großen Teil des Verbrauchs ausmacht, lässt nicht viel Raum für die Ansicht, dass die Tschechische Republik aus diesem Grund die Kernenergie braucht.

Ein weiteres Beispiel für den erfolgreichen Einsatz erneuerbarer Energien ist der Rhein-Hunsrück-Kreis, eine Stadt mit 100.000 Einwohnern in der Mitte Deutschlands, die keine großen Wasser- oder Kernkraftwerke besitzt. Der Kreis exportiert das Vierfache seines Stromverbrauchs und arbeitet an erneuerbarer Wärmeversorgung und nachhaltiger Mobilität. Auch dieser Landkreis ist kein sonniges Italien oder ein windiges Schottland.

Rechnet man siebzehn Jahre zum derzeitigen Reife- und Preisstand der erneuerbaren Technologien hinzu, in denen eine neue Kernkraftquelle hypothetisch ans Netz gehen würde, kann man auf der Grundlage von Lernkurven davon ausgehen, dass der Preis für Photovoltaik- und Windstrom sowie für Speichertechnologien viel niedriger sein wird als der Preis für Strom aus modernen neuen modularen Reaktoren. Diese Situation ist an optimalen Standorten bereits heute gegeben.

Auch kleine modulare Reaktoren, die noch nicht in Massenproduktion hergestellt werden, sind keine wirtschaftlich tragfähige Lösung. Im Jahr 2020 wurde einem kalifornischen Verteiler eine Kilowattstunde Strom vom SMR-Hersteller Nuscale für 6,5 US-Cent angeboten, während der örtliche PV-Hersteller ELAND einen Preis von 3,5 US-Cent, einschließlich vier Stunden Speicherung, bot. Die geschätzten Kosten für das NuScale-Reaktordesign sind stetig gestiegen. Allein in den letzten fünf Jahren sind die geschätzten Kosten für den NuScale SMR von etwa 3 Mrd. USD im Jahr 2015 auf 6,1 Mrd. USD im Jahr 2020 gestiegen.

Die Besonderheit der Tschechischen Republik liegt also nicht in den schlechten geografischen Bedingungen, sondern nur in der Voreingenommenheit der tschechischen Öffentlichkeit (und der Fachleute) im Sinne einer Präferenz für die Kernenergie.

1.4.5. KÜHLUNG VON KERNKRAFTWERKEN

Ein weiteres Problem, in dem sich Kernkraftwerke (und andere Wärmekraftwerke) grundsätzlich von erneuerbaren Energiequellen unterscheiden, ist laut EUROSOLAR.CZ, z.s. die Kühlung der Kraftwerke, insbesondere der Kondensatoren, von der die Effizienz des thermodynamischen Zyklus des Kraftwerks abhängt. In den letzten Jahren wurden in mehreren Ländern (Spanien, Schweden, Frankreich...) Kernkraftwerke wegen zu hoher Flusswassertemperaturen abgeschaltet. Die Kraftwerke konnten vor allem deshalb nicht gekühlt werden, weil ein weiterer Anstieg der Flusswassertemperaturen zur Zerstörung des Lebens im Fluss unterhalb des Kraftwerks führen würde. Diese Situation wird mit dem Fortschreiten des Klimawandels immer wahrscheinlicher. Die Grenze im Fall von JEDU ist daher nicht nur die Durchflussmenge, sondern auch die Temperatur des Kühlwassers, was wahrscheinlich zu häufigeren Abschaltungen des Kraftwerks führen wird.

Im Gegensatz zu Kernkraftwerken und anderen Wärmekraftwerken benötigen Photovoltaik- und Windkraftanlagen keine Wasserkühlung und können daher auch bei hohen Umgebungstemperaturen betrieben werden.

Abrechnung:

Ergänzend zu der nachstehenden zusammenfassenden Erledigung der von EUROSOLAR.CZ, z.s. erhobenen Einwendungen hält es die Baubehörde für angebracht, hinzuzufügen, dass das Projekt Neue Kernquelle am Standort Dukovany dem Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verfahren) nach dem UVP-Gesetz unterzogen wurde, in dem die Frage der Gewährleistung einer sicheren Kühlung des KKW EDU ausführlich behandelt wurde. Die Baubehörde verweist auf die Erledigung des Einspruchs der UVP Nr. 1.3.9 oben zu diesem Thema.

Der Vollständigkeit halber weist die Baubehörde auch darauf hin, dass ein Vergleich einzelner Kraftwerke gar nicht möglich ist, da es immer auf die spezifischen Standortbedingungen (z.B. Wasserqualität) und die spezifische technische Auslegung des jeweiligen Kraftwerks ankommt.

1.4.6. ENTFERNUNG VOM KERNGEBIET IN DEN WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN

EUROSOLAR.CZ, z.s. führt weiter aus, dass Österreich, nachdem es sein erstes AKW Zwetendorf gebaut hatte, dessen Betrieb 1978 per Volksabstimmung verbot; Italien verzichtete 2011 nach dem Fukushima-Unfall per Volksabstimmung auf die Kernenergie, obwohl Berlusconi anschließend an einer Rückkehr zur Kernenergie interessiert war. Deutschland wird sein letztes KKW nächstes Jahr, 2022, abschalten; Belgien wird bis 2025 aus der Kernenergie aussteigen; der Schweizer Nationalrat hat beschlossen, 2034 aus der Kernenergie auszusteigen, sofern keine neuen Technologien verfügbar werden. Spanien wird bis 2035 aus der Kernenergie aussteigen.

Eine beträchtliche Anzahl wichtiger westeuropäischer Länder plant den Ausstieg aus der Kernenergieerzeugung (mit Ausnahme von Frankreich, wo der Umfrage zufolge eine Mehrheit der Bevölkerung den Anteil der Kernenergie reduzieren möchte).

1.4.7. THEORETISCHE SZENARIEN FÜR EINE VOLLSTÄNDIG ERNEUERBARE ENERGIEVERSORGUNG

Laut EUROSOLAR.CZ, z.s. gibt es theoretische Rahmenszenarien für die Versorgung mit erneuerbaren Energien für viele Länder, einschließlich der Tschechischen Republik, zum Beispiel von Professor Christian Breyer von der Universität Lappeenranta oder Mark Jacobson von der Stanford University. Eine andere Institution, z. B. das deutsche Fraunhofer-Institut, bescheinigt ebenfalls die Möglichkeit einer 100%igen Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Die Szenarien sind als optimierte Zusammenstellung von Wind-, Solar- und Biomasse-Kraftwerken konzipiert, die an verschiedenen Standorten unter simulierten realistischen Wetterbedingungen betrieben werden. Zusammen mit Speichertechniken sind sie in der Lage, den momentanen Energieverbrauch unter allen Wetterbedingungen zu decken. Die resultierenden Kosten des gesamten Energiesystems, einschließlich Wärme und Mobilität, unterscheiden sich nicht von den derzeitigen Preisen, wenn die Umweltauflagen nicht berücksichtigt werden. Eine umfassende Betrachtung des

gesellschaftlichen Umbaus des Energiesystems ohne nukleare und fossile Energie wird auch von der Heinrich-Böll-Stiftung vorgelegt.

Im Frühjahr dieses Jahres wurde ein Plan veröffentlicht, der die vollständige Versorgung Bayerns mit erneuerbarer Energie bis 2040 in allen Verbrauchssektoren - Strom, Wärme und Verkehr - vorsieht. Bayern hat kein Meer und ist, wie die Tschechische Republik, ein Industrieland. Allerdings ist es flächenmäßig etwa zehn Prozent kleiner und hat dreizehn Millionen Einwohner. Damit ist es etwa 37 % dichter besiedelt als die Tschechische Republik. Das Modell widerlegt die Plausibilität von Argumenten der Befürworter der Kernenergie, die sich auf die Behauptung stützen, dass ein hoher Anteil des erneuerbaren Stroms in Deutschland auf Windparks in der Nordsee beruht. Das Szenario arbeitet mit einer dynamischen Stromerzeugung in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen und dem momentanen realen Verbrauch. Es wurde von einer Gruppe von Experten der Technischen Universität München und des Bayerischen Zentrums für Angewandte Energieforschung entwickelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung der aktuellen Politik, weitere Kernkraftwerke zu bauen, ökonomisch, ökologisch und unter Berücksichtigung der Kollateralschäden beim Abbau und der Aufbereitung des Uranmaterials sowie der radioaktiven Spitzen beim Brennstoffaustausch auch gesundheitlich bedenklich.

Der Bau von Kernkraftwerken wird zu hohen Strompreisen führen, die für einen Teil der tschechischen Bevölkerung Energiearmut bedeuten, insbesondere im Vergleich zur derzeitigen Entwicklung und zum Preisverfall der erneuerbaren Energiequellen. Die Schuld für diesen Zustand wird auf die unqualifizierten Entscheidungen des heutigen politischen Establishments fallen.

Abrechnung - Zusammenfassung aller oben genannten Einwände (1.4.1-1.4.7):

Der Beitrag von EUROSOLAR.CZ, z.s. ist relativ umfangreich, was den Vergleich der Kernenergie mit anderen Energiequellen aus verschiedenen Blickwinkeln und mögliche andere theoretische Vor- oder Nachteile einzelner Methoden der Stromerzeugung, insbesondere der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen, betrifft. Dabei handelt es sich jedoch um allgemeine Aussagen und Schlussfolgerungen, die allerdings durch konkrete Beispiele, meist aus dem Ausland, ergänzt werden. Der Inhalt der Stellungnahme polemisiert also gegen die generelle Notwendigkeit und Eignung des Baus eines neuen Kernkraftwerks auf dem Gebiet der Tschechischen Republik oder hebt andere Methoden der Stromerzeugung hervor, ohne sich konkret auf das zu prüfende Projekt, das neue Kernkraftwerk am Standort Dukovany, das Gegenstand des Planungsverfahrens ist, zu beziehen.

Im Hinblick darauf stellt die Baubehörde fest, dass die Richtung der staatlichen Energiepolitik und die mögliche Vertretung einzelner Methoden der Stromerzeugung in der Tschechischen Republik in der Zukunft nicht Gegenstand dieses Planungsverfahrens ist, sondern Gegenstand anderer Materialien, Studien, Schlussfolgerungen oder strategischer Dokumente, die im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen (z.B. dem sog. SUP-Verfahren) erörtert werden. In diesem Zusammenhang kann insbesondere auf das staatliche Energiekonzept oder den Nationalen Aktionsplan für die Entwicklung der Kernenergie in der Tschechischen Republik verwiesen werden. Ebenso ist es nicht Aufgabe der Baubehörde, die Ausrichtung der Energiepolitik in anderen Ländern zu bewerten oder Schlussfolgerungen über die Eignung oder Nicht-Eignung eines generellen Anteils der Kernenergie an der gesamten zukünftigen Stromerzeugung in der Tschechischen Republik zu ziehen.

Maßgeblich für die Beurteilung des Vorhabens durch die Baubehörde sind die Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss, verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Stellungnahmen der Eigentümer der technischen Infrastruktur und sonstige gesetzlich geforderte Unterlagen, deren Vollständigkeit, Aktualität und Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften von der Baubehörde vor Erlass dieses Beschlusses geprüft wurden. Neben der oben genannten Erledigung der gegenständlichen Einwendungen stellt die Baubehörde fest, dass die Einwendung nicht den Anforderungen des § 89 des Baugesetzes entspricht, da sie nicht enthält, wie die Rechte des Vereins EUROSOLAR.CZ, z.s. unmittelbar betroffen sind oder wie das öffentliche Interesse, für dessen Schutz sich der Verein einsetzt, betroffen ist.

1.5 Verein VODA Z TETČIC z.s.

Datum der Zustellung: 30. 9. 2021 (Einwände) + 16. 8. 2022 (Beobachtungen)

EINSPRUCH DES VEREINS WASSER AUS RAUFUSSHUHN VOM 28.9.2021

In seiner Eingabe vom 28. September 2021 hat das Wasser aus Tetčice z.s. gemäß den Angaben auf Seite 28 der Bekanntmachung über die Einleitung des weiteren Planungsverfahrens folgenden Einwand zum Verfahren über den Standort des Baus "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" eingereicht:

Für die Unterbringung von kerntechnischen Anlagen gelten die Bestimmungen des § 79 des Baugesetzes. Das Wasseramt von Tetčice z.s. ist mit der Unterbringung von "dauerhaften Eingriffen" mit der Unterbringung von "vorübergehenden Eingriffen" von Grundstücken und ungenau bezeichneten Gebäuden nicht einverstanden, wenn die Verwaltungsbehörde selbst in der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens sagt:

"... dass die vorstehende Auflistung von Gebäuden und Bauobjekten nicht abschließend, sondern beispielhaft ist und je nach gewähltem Auftragnehmer des NJZ EDU die Aufteilung dieser Funktionsgruppe in Gebäude und Bauobjekte einschließlich der technischen Lösung in den Unterlagen zur Baugenehmigung festgelegt wird."

Auf Seite 28 der Einleitungsbekanntmachung heißt es:

"... und der Antrag auch eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens bietet, wird gemäß § 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung oder der Anordnung einer fakultativen öffentlichen Verhandlung abgesehen. ..."

Der Antrag bietet keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens. Jedes Produktionsgebäude ist vor allem durch die in ihm eingebauten spezifischen produktionstechnischen Anlagen gekennzeichnet. Ohne Kenntnis der technischen Anlagen können weder die Baubehörde noch die betroffenen Behörden die Auswirkungen des Bauwerks auf die Umgebung, die Umwelt oder die Sicherheit abschätzen und zu dem Bauwerk Stellung nehmen.

Ein solches Standortauswahlverfahren verstößt nicht nur gegen das Baugesetz, sondern auch gegen das Recht der Öffentlichkeit, über ein bestimmtes Gebäude mit bestimmten technologischen Produktionsanlagen informiert zu werden und sich zu dem konkreten Gebäude als komplexes Bauwerk und seiner Technologie zu äußern. Der Planfeststellungsbeschluss kann nicht auf bloße Annahmen oder allgemeine gesetzliche Vorgaben gestützt werden. Nach Ansicht des Verbandes kann ein Planfeststellungsbeschluss nicht erlassen werden.

STELLUNGNAHME DES VEREINS WASSER AUS RAUFUSSHUHN VOM 15.8.2022

In seiner Stellungnahme vom 15. August 2022 argumentiert Water from Tetčice z.s. weiter, dass bei der Platzierung eines Gebäudes in dem Gebiet die grundlegenden Probleme gelöst werden müssen, die nicht auf andere Verfahren, wie z.B. Bauverfahren, verschoben werden können.

Wie Voda z Tetčic bereits in ihren Einwendungen zum Verfahren geschrieben hat, ist es ohne Kenntnis der konkreten, d.h. tatsächlich verwendeten Technologie der Kernanlage im Bau "Neues Kernkraftwerk am Standort Dukovany" nicht möglich, in verbindlichen Stellungnahmen oder in Äußerungen zum Bau die wesentlichen Bedingungen für den Standort des Baus, z.B. zur konkreten Sicherheitslösung für die konkret verwendete Kernanlage, anzugeben.

Alle Dokumente, insbesondere für den Teil des Bauvorhabens "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany"", sind nicht geeignet, als Grundlage für eine Planungsentscheidung zu dienen, da sie sich nicht auf die Technologie beziehen können, die letztendlich im Bauwerk umgesetzt und in Betrieb genommen wird.

Abrechnung zu Einwänden und Kommentaren:

Im Zusammenhang mit den oben genannten Einwänden und Erklärungen ist zu betonen, dass das Bauwerk "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany" seiner Natur nach in die Kategorie "Gebäudekomplex auf dem Gelände kerntechnischer Anlagen" fällt. Dabei handelt es sich um eine sehr spezifische Kategorie von Gebäuden, für die im Baugesetz besondere Regeln festgelegt sind, die die Planungsverfahren für diese Gebäude deutlich von denen für andere Gebäude unterscheiden.

Nach § 79 Abs. 1 des Baugesetzbuchs wird bei der Anordnung von Gebäuden auf dem Gelände kerntechnischer Anlagen durch den Bescheid das Gelände als Baugrundstück festgesetzt und darin die Zusammensetzung, die Art und der Zweck der Gebäude sowie die Rahmenbedingungen für ihre Anordnung in maximalen oder minimalen räumlichen Parametern (insbesondere äußere Grundriss- und Höhenbegrenzungen, Abstandsflächen der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden) und die Anbindung an die verkehrliche und technische Infrastruktur festgelegt; die Gebäude werden innerhalb der festgelegten Bedingungen angeordnet, wenn die Gebäude genehmigt werden.

Darüber hinaus sind die Anforderungen an den Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses im Allgemeinen in § 86 Absatz 2 Buchstabe e des Baugesetzes festgelegt, der den Inhalt der Dokumentation für einen Gebäudekomplex auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage spezifiziert, wobei der umfassende technische Bericht die grundlegenden Merkmale und die Grenzanforderungen für die Ein- und Ausgänge festlegt, die für den Standort eines Gebäudekomplexes auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage erforderlich sind, während die Dokumentation der Gebäude nicht erstellt wird. Weitere Einzelheiten sind gemäß den Bestimmungen des Absatzes 6 desselben Abschnitts in Anhang 5 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden in der geänderten Fassung für den Umfang und den Inhalt der Dokumentation für die Entscheidung über den Standort eines Gebäudekomplexes auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage festgelegt, während die Anforderung, die spezifische technologische Lösung des genehmigten Projekts im Falle einer Planungsentscheidung anzugeben, nirgends festgelegt ist.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, steht weder das Fehlen von Kenntnissen über eine bestimmte Technologie noch die Lage bestimmter Gebäude und deren Zusammensetzung auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage der Erteilung einer Baugenehmigung für einen Gebäudekomplex auf dem Gelände einer kerntechnischen Anlage entgegen. Diese Aspekte sollten erst in der nächsten Phase der Projektdokumentation behandelt werden, zu der die Parteien des betreffenden Verfahrens Stellung nehmen können. Der Einwand der mangelnden Kenntnis einer bestimmten Technologie ist daher im vorliegenden Fall verfrüht und unbegründet.

Darüber hinaus befasst sich das Planungsverfahren bzw. der darin ergangene Planfeststellungsbeschluss insbesondere mit den Auswirkungen des zulässigen Vorhabens auf die Umgebung, während der eingereichte Antrag, die Unterlagen und die von der Baubehörde in ihrer Stellungnahme Nr. dieses Bescheides das Baugebiet (Katasterfläche, Parzellennummern, maximale Höhe) hinreichend definieren und auch die Höchstgrenzen festlegen, bis zu denen das zulässige Vorhaben auf die Umgebung einwirken darf (vgl. z.B. die Unterlagen zum Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über die Lage des Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany, Zusammenfassender technischer Bericht, S. 151 ff, Ch. "B.2.1.f) Grenzwertbilanz - Bedarf und Verbrauch von Medien und Materialien, Regenwasserbewirtschaftung, Gesamtmenge und Art der anfallenden Abfälle und Emissionen, etc." bzw. S. 192 ff., Kap. "Insoweit wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens auf die Umgebung auf der Grundlage der so festgelegten Grenzwerte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beurteilt werden können. Bei der Prüfung der angeblich fehlenden Möglichkeit, die Sicherheit des genehmigten Projekts zu beurteilen, wird das Gutachten der zuständigen staatlichen Behörde berücksichtigt, die die vorgelegten Informationen als ausreichend bewertet und den entsprechenden Bescheid (die Genehmigung des Staatlichen Amtes für nukleare Sicherheit für die Errichtung einer kerntechnischen Anlage gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Atomgesetzes, Nr. SÚJB/JB/5575/2021 vom 8. März 2021) erlassen hat, dessen Vorliegen eine Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist und der Bestandteil der Akte ist. In der fraglichen Entscheidung verfolgte das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit den Ansatz, das Projekt zu charakterisieren, indem es die Hüllparameter beschrieb, innerhalb derer sich die künftige Projektauslegung bewegen würde, ohne die konkrete Technologie zu kennen (die sogenannte "Technologie"). Die Kommission hat sich ausdrücklich mit dem Hüllkurvenansatz befasst und festgestellt, dass ein solcher Ansatz möglich und anwendbar ist, da er eine hinreichende Bewertung des Einflusses der Grenzwerte der Merkmale und Phänomene in dem Gebiet auf den Standort der kerntechnischen Anlage und die künftige Erfüllung der Grundsätze der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der ionisierenden Strahlung durch die geplante kerntechnische Anlage und ihre Tätigkeiten ermöglicht (siehe S. 1). Das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit fügte hinzu, dass die Parameter, die das Projekt beschreiben, mit dem notwendigen Maß an Konservatismus festgelegt werden, damit die Auswirkungen der Kernanlage auf das Gebiet konkret vorhergesehen und bewertet werden können und es auch möglich ist, rechtlich und materiell unannehmbare Folgen des Standorts der Kernanlage in dem Gebiet auszuschließen.

Aus den oben genannten Gründen ist es unmöglich, der oben genannten Meinung zuzustimmen, dass "weder die Baubehörde noch eine betroffene staatliche Verwaltungsbehörde eine Vorstellung von den Auswirkungen des Bauwerks auf die Umgebung, die Umwelt oder die Sicherheit haben und keine einschlägige Stellungnahme zu dem Bauwerk abgeben kann."

Der Vollständigkeit halber fügt die Baubehörde hinzu, dass sie sich vor Erlass dieser Entscheidung vergewissert hat, dass der Antrag und die vom Antragsteller für die Planungsentscheidung vorgelegten Unterlagen allen Anforderungen der Rechtsvorschriften entsprechen, einschließlich der hinreichend detaillierten Beschreibung des Vorhabens, und dass ausreichende Unterlagen für die Entscheidung vorgelegt wurden (auf deren Grundlage auch die in Erwägungsgrund II dieser Entscheidung genannten Auflagen erteilt wurden).

Hinsichtlich der Bauwerke, die sich außerhalb des Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage befinden und gegen die keine Einwände erhoben werden, fügt die Baubehörde der Vollständigkeit halber hinzu, dass die in den einschlägigen Unterlagen beschriebenen Einzeltechnologien hinreichend konkret beschrieben sind, um eine Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Umgebung zu ermöglichen, da es sich entweder um häufig vorkommende Technologien oder um eigenständige Bauwerke handelt, deren Auswirkungen auf die Umgebung akzeptabel sind.

1.6 ESHG s.r.o.

Liefertermin: 8. September 2021

Die Einwände der ESHG s.r.o. vom 8. September 2021 als Verfahrensbeteiligte richten sich vor allem gegen folgende Tatsachen:

Die Antragstellerin, die ESHG s.r.o., als Eigentümerin der von der Baumaßnahme unmittelbar betroffenen Grundstücke (für die unmittelbare Bebauung nach dem Plan in Frage kommen: Flurstück Nr. 143/75 mit einer Fläche von 5013 m² im Bereich der. Lipňany u Skryjí direkt im Grundriss des Baugebiets des NJZ EDU und Flurstück Nummer 206 mit einer Fläche von 16.158 m² im Katastergebiet des NJZ EDU. Heřmanice u Rouchovany, das von den Bauarbeiten im NJZ EDU direkt betroffen ist, hat sich in der Vergangenheit mit seiner Absicht an uns gewandt, aber bisher wurden zwischen uns keine näheren Bedingungen vereinbart, unter denen die Grundstücke für die Umsetzung seiner Absicht genutzt werden sollen. Das gegenständliche Vorhaben greift dann unmittelbar in die Eigentumsrechte der ESHG Ltd. ein, wenn es für den Antragsteller keinen relevanten Rechtsgrund gibt, unser Grundstück für die vom Antragsteller verfolgten Zwecke zu nutzen. Ohne die Zustimmung des Eigentümers des betreffenden Grundstücks kann der Antragsteller keine Bauvorhaben auf (und in unmittelbarer Nähe zu) dem Grundstück durchführen.

Das vorgeschlagene Projekt berücksichtigt in den Projektunterlagen nicht die Existenz von Eigentumsrechten in Bezug auf einen Teil der fraglichen Grundstücke. Die ESHG s.r.o. argumentiert daher, dass sowohl der Bau selbst als auch der Betrieb des KKW EDU zu einem ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte führen wird, wenn es keine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Antragsteller über die Bedingungen gibt, unter denen der Bau auf dem betreffenden Grundstück (und in unmittelbarer Nähe) durchgeführt werden kann. Ohne die Beseitigung dieser Einwände durch die Partei kann der Antrag des Antragstellers nicht bejaht werden.

Abrechnung:

Das erstgenannte Grundstück S.Nr. 143/75, k.ú. Lipňany u Skryjí befindet sich nach den vorgelegten Unterlagen in dem Gebiet, das für den Bau des Gebäudes mit der Bezeichnung "Gebäudekomplex auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" vorgesehen ist.

Nach § 184a Abs. 3 des Baugesetzbuchs ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem zulässigen Vorhaben nicht erforderlich, wenn der Zweck der Enteignung gesetzlich festgelegt ist, um die für das beantragte Bauvorhaben oder die beantragte Maßnahme erforderlichen Rechte an dem Grundstück oder Gebäude zu erhalten.

Die Baubehörde prüft daher, ob die Möglichkeit besteht, das gegenständliche Grundstück Nr. 143/75, Flurstück Nr. Lipňany u Skryjí, zu enteignen, ohne in irgendeiner Weise dem Enteignungsbeschluss der zuständigen Behörde vorzugreifen oder im Einzelfall das Vorliegen aller Enteignungsvoraussetzungen nach der einschlägigen Rechtsvorschrift zu prüfen (siehe dazu z.B. das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 22. März 2005, Nr. "Im Planfeststellungsverfahren prüft die Baubehörde die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Enteignung, d.h. ob das Baugesetz oder ein anderes Spezialgesetz für das konkrete Bauvorhaben einen Enteignungstitel in dem Sinne vorsieht, dass das Gesetz die Möglichkeit der Enteignung des Grundstücks für den jeweiligen Zweck vorsieht. (...) Im Planfeststellungsverfahren ist die Voraussetzung des öffentlichen Interesses erfüllt, wenn der Enteignungszweck allgemein auf die Erfüllung des durch eine spezialgesetzliche Regelung (z.B. § 2 Abs. 2 a) Nr. 1 EnWG) geschützten öffentlichen Interesses gerichtet ist.").

Wie sich unter anderem aus dem Vorbringen der Antragstellerin vom 1. Juni 2021 ergibt, handelt es sich bei der Errichtung des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" um ein Vorhaben, das seinem Wesen nach die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MWe und mehr mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Elektrizitätssystems im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a Z 18 des Energiegesetzes darstellt. 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, und das genehmigte Vorhaben ist zugleich Teil des Elektrizitätssystems im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes.

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird das genehmigte Projekt im öffentlichen Interesse im Sinne von § 2 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 18 des Energiegesetzes errichtet und betrieben und ist auch eine Energieinfrastrukturstruktur im Sinne von § 1 Absatz 4 des Lineargesetzes sowie eine ausgewählte Energieinfrastrukturstruktur im Sinne von § 1 Absatz 4 Buchstabe b des Lineargesetzes.

Für die Errichtung und den Betrieb des genehmigten Vorhabens oder für die Errichtung und den Betrieb damit verbundener baulicher Anlagen kann das Eigentumsrecht an einem Grundstück oder an einer baulichen Anlage nach § 3 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift entzogen oder beschränkt werden.

Daher ist der Zweck der Enteignung für diesen Bau gesetzlich festgelegt, und der Antragsteller war nicht verpflichtet, die Zustimmung der ESHG s.r.o. für diesen Bau gemäß § 184a Absatz 3 des Baugesetzbuchs vorzulegen.

Im Falle des Grundstücks Nr. 206, k.ú. Heřmanice u Rouchovan, handelt es sich laut den dokumentierten Unterlagen ("Gebäudekomplex in der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany", Katasterlageplan Teil 2 und Teil 3) um ein Grundstück "*OHNE ZÄUNE - NICHT FÜR ZS-BEDARFE BENUTZT*". Gleichzeitig ist laut der beigefügten Dokumentation des Bauvorhabens "Gewidmete Straßen zur Sicherstellung des Zugangs zu fremden Grundstücken auf dem Gelände der ZS NJZ EDU" der Zugang zu dem Grundstück von einer öffentlich zugänglichen Straße über ein Netz von gewidmeten Straßen vorgesehen.

Die Baubehörde hielt die Einwände der ESHG s.r.o. daher für unbegründet.

1.7 Verband der südböhmischen Mütter, z.s.

Datum der Zustellung: 10.9.2021 (Einwände) + 26.11.2022 (Kommentare) + 20.7.2023 (Kommentare zu den gesammelten Dokumenten)

EINSPRÜCHE DES VERBANDES SÜDBÖHMISCHER MÜTTER VOM 10.9.2021

In ihrer Stellungnahme vom 10. September 2021 machte die Jihočeské matky, z.s. geltend, dass in den für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen die Auswirkungen des Betriebs weiterer Kernkraftwerksblöcke auf die Wasserverhältnisse in dem Gebiet im Hinblick auf die ausreichende Versorgung des Kernkraftwerks mit Kühlwasser und die Wasserverhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks bewertet werden sollten.

Begründung des Antrags der Vereinigung der südböhmischen Mütter, z.s.:

Die Stellungnahme des Umweltministeriums verlangt, dass die wasserwirtschaftlichen Bilanzen erst in der Phase der Baugenehmigung aktualisiert werden: Zitat: "Im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (bzw. der wasserwirtschaftlichen Bilanz) zu aktualisieren. Die Wasserbilanz (als Teil der Analyse der Wasserversorgung sowie der Sicherheit der Entnahme), auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten NJZ-Auftragnehmers und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

Der Ersteller der Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung akzeptierte die Forderung des Umweltministeriums und erklärte, Zitat. Die Wasserbilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) werden im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Auftragnehmers NJZ EDU und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte der damals gültigen minimalen Restwassermenge im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag) aktualisiert."

In der Dokumentation wird sehr ausführlich auf Themen wie dendrologische oder hydrogeologische Untersuchungen eingegangen. Das ist natürlich in Ordnung. Allerdings sollte die Frage der Wasserversorgung des KKW EDU ebenso detailliert bewertet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Diese wurden auch in den UVP-Unterlagen berücksichtigt: "Das KKW wird auf eine lange Betriebsdauer vorbereitet. Nach dem in den Unterlagen dargestellten Zeitplan ist das Ende des Betriebs des KKW um das Jahr 2100 zu erwarten. Daher können die Auswirkungen des Klimawandels während dieses Zeitraums nicht ausgeschlossen werden. Die bei der Erstellung des Dossiers durchgeführten Analysen stützen sich daher sowohl auf ein Klimaszenario von ±0 °C (das den derzeitigen Zustand des Klimas darstellt) als auch auf ein Klimaszenario von +2 °C (das eine konservative Temperaturveränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand des Klimas bis 2100 darstellt).

Die hydrologische Bewertung "Bewertung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf Oberflächen- und Grundwasser", die 2017 im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellt wurde, zeigt deutlich, dass die negativen Auswirkungen auf die Strömung des Baches zu einem weitaus größeren Teil auf den betrachteten Klimawandel (70 %) zurückzuführen sind als auf die Entnahme für die Kühlung des Kraftwerks (30 %). Dies ist nach Ansicht der Vereinigung ein ernstzunehmendes Argument für die Verfügbarkeit relevanter Dokumente für die Entscheidungsfindung über das KKW EDU bereits jetzt, in der Phase des Planungsverfahrens.

So weist der Klimatologe Pavel Zahradniček vom CzechGlobe Global Change Research Institute der Akademie der Wissenschaften darauf hin, dass die Klimamodelle im Vergleich zu dem, was wir in den letzten 15 Jahren erlebt haben, um 40 Prozent unterschätzt wurden. Frühere Vorhersagen gingen davon aus, dass der derzeitige Zustand erst um 2040 eintreten würde. In den letzten 60 Jahren hat sich die Temperatur in der Tschechischen Republik um durchschnittlich 2 Grad Celsius erwärmt. Die Zahl der Sommertage, an denen die Temperatur 25 Grad übersteigt, ist heute halb so hoch wie noch vor einem halben Jahrhundert. So hat sich beispielsweise das Hochland, das früher kühler war und näher an den Bergen lag, in den letzten 60 Jahren zu einem typischen mitteleuropäischen Klima entwickelt (Quelle: https://plus.rozhlas.cz/klimaticke-modely-byly-podhodnocene-dnesni-stav-mel-u-nas-nastat-az-v-roce-2040-8519921).

Das Problem der Kühlung bzw. der Aufrechterhaltung des Mindestdurchflusses, der für die Erhaltung des Lebens im Bach unterhalb der Anlage erforderlich ist, und andere Fragen im Zusammenhang mit der Einleitung von Chemikalien (einschließlich radioaktiver Stoffe) in die Hydrosphäre stellen eine der wichtigsten Umweltauswirkungen der EDU dar.

Aus diesem Grund fordert Jihočeské matky, z.s., dass die Unterlagen für das Planungsverfahren um eine hydrologische Bewertung in Bezug auf die einzelnen Leistungsalternativen (ähnlich der aktuellen Bewertung aus dem Jahr 2017) ergänzt werden, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Klimawandels Rechnung tragen wird.

STELLUNGNAHME DES SÜDBÖHMISCHEN MÜTTERVEREINS VOM 26.11,2022

Wie der Verband der südböhmischen Mütter, z.s., in seiner Stellungnahme vom 26. November 2022 mitteilt, enthalten die im betreffenden Verfahren vorgelegten Dokumente (Stellungnahmen) auch Informationen über die Absicht, die neue Kernquelle als Ganzes anzusiedeln. In der Stellungnahme werden die Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Umweltministeriums zitiert, die im Rahmen des UVP-Verfahrens für die neue Kernkraftquelle in Dukovany abgegeben wurde. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass sich die Behörden nur auf das betreffende UVP-Verfahren stützten und keine Aktualisierung der Daten über die ausreichende Wasserversorgung für die Kühlung des neuen Blocks in Dukovany verlangten. Auf die Notwendigkeit, diese Daten zu aktualisieren, wurde auch in dem im Rahmen des Planungsverfahrens eingereichten Einspruch hingewiesen.

Der Verband weist daher erneut auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen des Betriebs weiterer Kernkraftwerksblöcke auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gebiet im Hinblick auf die ausreichende Versorgung des Kernkraftwerks mit Kühlwasser und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks zu bewerten.

Die hydrologische Bewertung "Bewertung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks in Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser", die 2017 im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellt wurde, zeigt deutlich, dass die negativen Auswirkungen auf die Strömung im Bach zu einem viel größeren Teil auf den betrachteten Klimawandel zurückzuführen sind (70 %) und nicht auf die Entnahme zur Kühlung des Kraftwerks (30 %). Dies ist nach Ansicht der Gesellschaft ein starkes Argument dafür, dass die relevanten Hintergrunddokumente für die Entscheidung über das NJZ EDU bereits jetzt, im Planungsstadium, vorliegen müssen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ohne diese Dokumente die Planungsentscheidung nicht getroffen werden kann.

Sie fordert daher erneut, die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren um eine hydrologische Bewertung der einzelnen Ausführungsalternativen (ähnlich der bereits vorliegenden Bewertung von 2017) zu ergänzen, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Klimawandels Rechnung trägt.

STELLUNGNAHME DES VERBANDES DER SÜDBÖHMISCHEN MÜTTER ZU DEN AM 20.7.2023 GESAMMELTEN DOKUMENTEN

Der Verband der südböhmischen Mütter, z.s., wiederholte in seiner Stellungnahme zu den gesammelten Unterlagen vom 20. Juli 2023 im Wesentlichen seine bereits in früheren Stellungnahmen vorgebrachten Einwände und Kommentare. Insbesondere wies er darauf hin, dass er in seiner Stellungnahme vom November 2022 (26.11.2022) auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, die Daten zur hydrologischen Bewertung und der damit verbundenen Wasserverfügbarkeit für die Kühlung der neuen Kernblöcke im Rahmen des laufenden Planungsprozesses zu aktualisieren. Es wies auch darauf hin, dass die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (die für wasserwirtschaftliche Fragen zuständig sind) in ihren Stellungnahmen nur die Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Umweltministeriums zitierten, die im Rahmen des UVP-Verfahrens für das neue Kernkraftwerk in Dukovany im Jahr 2017 abgegeben wurde. Die Behörden stützten ihre Stellungnahmen nur auf das betreffende UVP-Verfahren und forderten keine Aktualisierung der Daten in Bezug auf die ausreichende Wasserversorgung für die Kühlung des neuen Blocks in Dukovany. Das Unternehmen erklärte, dass die Notwendigkeit einer Aktualisierung dieser Daten auch in seinem am 10. September 2021 eingereichten Einspruch im Rahmen seines eigenen Planungsverfahrens hervorgehoben wurde.

Nach Prüfung des von ÚJV Řež erstellten zusammenfassenden technischen Berichts und der Erklärungen der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden stellt der Verband Jihočeské matky, z.s. fest, dass die Angaben zur ausreichenden Wassermenge für die Kühlung der neuen Kernblöcke nicht aktualisiert und ergänzt wurden.

Der Verband weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen des Betriebs weiterer Kernkraftwerksblöcke auf die Wasserverhältnisse in dem Gebiet im Hinblick auf die ausreichende Versorgung des Kernkraftwerks mit Kühlwasser und die Wasserverhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks zu bewerten.

Das hydrologische Gutachten "Evaluierung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser", das 2017 im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellt

wurde, zeigt deutlich, dass die negativen Auswirkungen auf die Strömung im Bach zu einem viel größeren Teil auf den betrachteten Klimawandel (70 %) zurückzuführen sind als auf die Entnahme zur Kühlung des Kraftwerks (30 %). Dies ist nach Ansicht der Gesellschaft ein starkes Argument dafür, dass die relevanten Hintergrundinformationen für die Entscheidung über die NW EDU bereits jetzt, in der Planungsphase, vorliegen müssen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ohne diese Hintergrundinformationen keine Planungsentscheidung getroffen werden kann.

Der Verband bekräftigt auch seine Forderung, die Unterlagen für das Planungsverfahren um eine hydrologische Bewertung zu den einzelnen Leistungsalternativen zu ergänzen (ähnlich der bestehenden UVP aus dem Jahr 2017), die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Klimawandels Rechnung tragen soll. Der sehr umfangreiche Technical Summary Report enthält z.B. Details wie die Gestaltung von Aufzügen und Treppenhäusern im neuen nuklearen Quellgebiet. Diese sollten und werden sicherlich im weiteren Bauverfahren berücksichtigt werden. Was jedoch nach Ansicht des Verbandes bereits in der Planungsphase vorrangig geprüft werden sollte, sind die Fragen einer ausreichenden Wasserversorgung des neuen Kernkraftwerkes. Die heutige meteorologische Situation zeigt, dass der Klimawandel mit extremen Temperaturen und Trockenheit in der Tschechischen Republik Realität wird, was sich auf den Betrieb von Kernkraftwerken auswirken kann.

Erledigung der Einwände und Kommentare:

Die Einwendungen und Stellungnahmen des Südböhmischen Müttervereins decken sich weitgehend mit denen von Calla - Verein zur Erhaltung der Umwelt und den Einwendungen der OIŽP. Die Baubehörde fasst daher die Erledigung dieser Einwendungen im Folgenden kurz zusammen und verweist im Übrigen auf die Erledigung in Punkt 1.2 und Punkt 1.3.9.

Im Rahmen der Unterlagen für die Erteilung des Beschlusses über den Standort des Bauwerks (oder der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, im folgenden DÚR genannt), insbesondere für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany", werden die in der UVP-Dokumentation des Projekts "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" und in deren Anlage Nr. 4 "Bewertung der Auswirkungen der neuen Kernquelle in der Ortschaft Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser", Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft T. G. Maszk, v.v.i. (im folgenden VÚV genannt), angegebenen Daten verwendet. 4 "Evaluation of the impacts of the New Nuclear Source at Dukovany on surface and groundwater", Research Institute of Water Management T. G. Masaryk, v.v.i. (im Folgenden VÚV), Prag 04/2017.

Die bei der Erstellung der UVP-Dokumentation verwendete Hüllkurvenmethode und die sich daraus ergebenden Werte für Inputs und Outputs blieben für die GFA gültig, da der spezifische Lieferant des KKW EDU noch nicht ausgewählt wurde. Die in der UVP vorgelegten Daten entsprechen der Bedingung der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die die Verpflichtung vorsieht, sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW EDU den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation (Kapitel B.II. Inputdaten und B.III. Outputdaten) dargelegten Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse des Flusses Jihlava im Rahmen des UVP-Verfahrens wurde eine Modellreihe der Durchflüsse des Flusses Jihlava verwendet, die aus den tatsächlich beobachteten Durchflussreihen für den Zeitraum von 84 Jahren (1932-2015) abgeleitet und anschließend auch für das Klimaszenario +2 °C modifiziert wurde, dessen Gültigkeit hier nachgewiesen wurde.

Dennoch wurde - u.a. im Zusammenhang mit der Bedingung Nr. 17 aus der o.g. verbindlichen UVP-Stellungnahme, die vorsieht, die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den nächsten Phasen der Projektvorbereitung kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NJZ (was in die Bedingungen dieses Beschlusses übernommen wurde.) - das Dokument Expert cooperation in updating documents in the field of water management issues, erstellt vom T. G. Masaryk Water Management Research Institute, einer öffentlichen Forschungseinrichtung. Die Schlussfolgerungen des Dokuments zeigen, dass auf der Grundlage der Bewertung erweiterter Eingangs-/Beobachtungsdaten (Lufttemperatur, Niederschlagssummen und Abflüsse) und neuer Simulationen die früheren Studien (Hanel et al., 2012; Vizina et al, 2016) weiterhin gültig und die

Ergebnisse der Modellierung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt würden für die einzelnen Kraftwerksalternativen keine signifikanten Unterschiede im Vergleich zu den in den zuvor erarbeiteten Studien beschriebenen Ergebnissen erreichen (einschließlich der Studie "Evaluation of the impacts of the New Nuclear Source at the Dukovany site on surface and groundwater", Research Institute of Water Management T. G. Masaryk, v.v.i. (nachstehend VÚV genannt), Prag 04/2017, die Anlage 4 der UVP-Dokumentation bildet). Die Sicherheit für das KKW EDU ist ausreichend.

Die Einwände und Stellungnahmen des Südböhmischen Müttervereins, die Unterlagen für den Planfeststellungsbeschluss um eine hydrologische Bewertung zu den einzelnen Ausführungsalternativen unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich des Klimawandels zu ergänzen, sind damit gegenstandslos, da der Baubehörde aktualisierte, vor Erlass dieses Beschlusses erstellte Unterlagen zur Verfügung stehen, die die Relevanz der zuvor erstellten Studien bestätigen.

Der Vollständigkeit halber verweist die Baubehörde auf die Auflage Nr. 6 der verbindlichen Stellungnahme der UVP, die eine Aktualisierung der Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (bzw. des Wasserhaushalts) fordert. Auf der Grundlage der neuen Daten des ausgewählten Lieferanten des KKW und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil *Jihlava - Ptáčov*, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil *Jihlava - Mohelno unten* und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

1.8. Ing. Dalibor Stráský

Liefertermin: 30. August 2021

Nach Ansicht von Ing. Dalibor Stráský in seinen Einwänden vom 26. August 2021 kann der Standort eines neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany mit den Parametern und unter den Bedingungen, für die die verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Umweltministeriums Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019 gilt, nicht als angemessen betrachtet werden, da die Versorgung der Kernanlagen am Standort Dukovany mit technologischem Wasser nicht ausreichend gesichert ist, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels.

Ing. Stráský behauptet auch, dass die Studie, die die Grundlage für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung war (Rosendorf R, Hanák R et al.: Evaluation of the impacts of the new nuclear power plant in Dukovany on surface and groundwater, Research Institute of Water Management T.G. Masaryk, v.v.i., Prague, April 2017), die Möglichkeiten der Versorgung der Kernanlagen in Dukovany mit Brauchwasser überschätzt, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels. Gleichzeitig unterschätzt sie den Bedarf an Brauchwasser für die am Standort neu zu errichtenden Kernkraftwerksblöcke.

Von Beginn der Planung des tschechoslowakischen Atomprogramms an galt der Standort Dukovany als der schlechteste in Bezug auf die Prozesswasserversorgung. Dies war der Grund für die Begrenzung der am Standort installierten Gesamtleistung auf 2000 MWe. Obwohl sich die physikalischen Prinzipien der Kühlung der Kraftwerksblöcke nicht geändert haben und die Kühlung der geplanten Blöcke im Prinzip gleich geblieben ist, werden wir mit der Behauptung konfrontiert, dass es möglich ist, Blöcke mit einer Gesamtleistung von 3250 MWe am Standort_e zu kühlen, während gleichzeitig die Wassermengen im Fluss abnehmen.

In Übereinstimmung mit der Meinung einiger Nuklearexperten (z. B. Hezoučký, R: Czech nuclear industry and new nuclear unit - not only in the Czech Republic, Präsentation im Technicians Club, Prag, 2018) kann man zu dem Schluss kommen, dass das Problem der Versorgung mit Brauchwasser am Standort besteht und sich in Zukunft mit dem fortschreitenden Klimawandel nur noch verschärfen wird.

Abrechnung:

Im Rahmen der Unterlagen für die Erteilung des Beschlusses über den Standort des Bauwerks (oder der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, im folgenden DÚR genannt), insbesondere für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany", werden die in der UVP-Dokumentation des Projekts "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" und in deren Anlage Nr. 4 "Bewertung der Auswirkungen der neuen Kernquelle in der Ortschaft Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser",

Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft T. G. Maszk, v.v.i. (im folgenden VÚV genannt), angegebenen Daten verwendet. 4 "Evaluation of the impacts of the New Nuclear Source at Dukovany on surface and groundwater", Research Institute of Water Management T. G. Masaryk, v.v.i. (im Folgenden VÚV), Prag 04/2017.

Die bei der Erstellung der UVP-Dokumentation verwendete Hüllkurvenmethode und die daraus resultierenden Werte für Inputs und Outputs blieben für die GFA gültig, da der spezifische Lieferant des NJZ EDU noch nicht ausgewählt wurde. Die in der UVP vorgelegten Daten entsprechen der Bedingung der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die die Verpflichtung vorsieht, sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW den in der Umweltverträglichkeitsdokumentation dargelegten Rahmen der Umweltparameter nicht überschreitet (Kapitel B.II. Inputdaten und B.III. Outputdaten).

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse des Flusses Jihlava im Rahmen des UVP-Verfahrens wurde eine Modellreihe der Durchflüsse des Flusses Jihlava verwendet, die aus den tatsächlich beobachteten Durchflussreihen für den Zeitraum von 84 Jahren (1932-2015) abgeleitet und anschließend auch für das Klimaszenario +2 °C modifiziert wurde, dessen Gültigkeit hier nachgewiesen wurde.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde das Dokument Fachliche Mitarbeit bei der Aktualisierung von Dokumenten im Bereich wasserwirtschaftlicher Fragestellungen, das vom T. G. Masaryk Water Management Research Institute, einer öffentlichen Forschungseinrichtung, erstellt wurde, erstellt - u. a. im Zusammenhang mit der Auflage Nr. 17 der o. g. verbindlichen UVP-Stellungnahme, die vorsieht, dass die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den nächsten Phasen der Projektvorbereitung kontinuierlich zu beobachten ist und im Falle nachweisbarer Veränderungen die Projektvorbereitung darauf reagieren sollte, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP. Die Schlussfolgerungen des Dokuments zeigen, dass auf der Grundlage der Bewertung erweiterter Eingangsdaten/beobachteter Daten (Lufttemperatur, Niederschlagssummen und Abflüsse) und neuer Simulationen die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass frühere Studien (Hanel et al., 2012; Vizina et al., 2016), die zu diesem Thema ausgearbeitet wurden, weiterhin gültig sind und die Ergebnisse der Modellierung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt keine signifikanten Unterschiede erreichen würden. Die Sicherheit für das NJZ EDU ist ausreichend.

In Anbetracht dessen ist der Einwand von Ing. Stráský bezüglich der angeblichen unzureichenden Versorgung mit Brauchwasser für die kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany hinfällig. Stráský bezüglich der angeblich unzureichenden Versorgung der kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany mit Brauchwasser, da die vom Antragsteller neu erstellten Unterlagen die Gültigkeit der Schlussfolgerungen bezüglich der ausreichenden Wasserversorgung für das KKW EDU bestätigen. Die Einwände von Ing. Stráskýs Einwände sind lediglich allgemeine Aussagen, ohne dass deutlich wird, aus welchen konkreten Gründen Ing. Stráský die Möglichkeit der Versorgung der kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany mit Brauchwasser für überschätzt und den Bedarf an Brauchwasser für das KKW EDU für unterschätzt hält und warum die oben genannten Expertenstudien, die eindeutig die ausreichende Wasserversorgung am Standort bestätigen, nicht glaubwürdig sein sollen.

Die verbindliche Stellungnahme der UVP in der Bedingung Nr. 19 besagt, dass in jeder Variante der Koexistenz des KKW mit den EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreiten wird. Die Formulierung dieser Bedingung, die in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen wurde, erfolgte nach einer Bewertung aller Aspekte im Zusammenhang mit dem neuen Kernkraftwerk am Standort Dukovany auf der Grundlage der neuesten Dokumente, die für das UVP-Verfahren nach den neuesten verfügbaren Erkenntnissen erstellt wurden. Die zum Zeitpunkt des Baus der bestehenden Blöcke des Kraftwerks Dukovany erstellten Unterlagen und Erkenntnisse, die von Ing. Stráský erwähnt wurden, sind nicht mehr gültig. Stráský erwähnt, sind heute nicht mehr aktuell und relevant. Darüber hinaus ist der Baubehörde nicht einmal ein Dokument bekannt, auf dessen Grundlage der Standort angeblich wasserwirtschaftlich auf eine Kapazität von 2000 MWe begrenzt ist, wie Ing. Stráský meint. Stráský. Weder Ing. Stráský legt ein solches Dokument nicht vor.

Der Vollständigkeit halber verweist die Baubehörde auf die Auflage Nr. 6 der verbindlichen Stellungnahme der UVP, die eine Aktualisierung der Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen

(bzw. der Wasserbilanz) fordert. Auf der Grundlage der neuen Daten des ausgewählten Lieferanten des KKW und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil *Jihlava - Ptáčov*, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil *Jihlava - Mohelno unten* und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

Diese Anforderung entspricht der Tatsache, dass die Bewertung bzw. ihre Aktualisierung nur auf der Grundlage von Daten über die Rohwasserentnahme und die Abwassermenge, die von dem ausgewählten Lieferanten des NJZ EDU eingeleitet werden, verantwortungsvoll durchgeführt werden kann (nicht auf der Grundlage von Hüllkurvenwerten), und dass die Bewertung die Entwicklung des Klimawandels im Einzugsgebiet von Jihlava auf der Grundlage von Messdaten über einen längeren Zeitraum umfassen kann.

Zu der Behauptung, der Standort Dukovany sei angeblich historisch auf 2000 MW begrenzte, stellt die Baubehörde fest, dass diese Behauptung durch nichts belegt ist. Im Übrigen ist für den Erlass dieser Entscheidung die Situation zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

Wenn Ing. Strásky bezieht sich auf die Präsentation von Doc. Ing. Hezoučky verweist, die unter https://www.jadernedny.cz/data/folders/cesky-a-slovensky-prumysl-a-novy-jaderny-blok-f3.pdf abrufbar ist, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber fest, dass sich diese Präsentation überhaupt nicht mit der angeblich problematischen Brauchwasserversorgung am Standort Dukovany und dem Klimawandel befasst hat, sondern allgemein mit dem möglichen Bau von Kernkraftwerken in der Tschechischen und Slowakischen Republik.

2.1 Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik

Liefertermin: 1. Oktober 2021

V odpovědi ze dne 28. 9. 2021 je uvedeno, že dne 30. augusta 2021 bol na Úrad jaderrového nadzoru Slovenskej republiky (ÚJD SR) jako dotknutý orgán doručený list Ministerstva životného prostředí Slovenskej republiky (MŽP SR) č. 11585/2021-1.7./zg 46719/2021 46720/2021 zo dne 27. augusta 2021, kterým bol ÚJD SR informovaný, že dne 20. 7(3) der UVP-Richtlinie des Umweltministeriums der Tschechischen Republik das MoEW SR als Kontaktstelle der betroffenen Partei über die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur" und des gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens für den Bau "Ableitung des Regenwassers aus dem KKW EDU durch den Lipňanský potok vč. Retention", "Bausatz auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle im Areal Dukovany", "Unterirdische 110-kV-Leitung des NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice", "400-kV-Leitung - Leistung von V883 und V884 für das NJZ EDU", "Rohwasserleitungen vom Wasserkraftwerk Mohelno und ein neuer Wasserbehälter für das NJZ EDU", "Abwasserableitung aus dem NJZ EDU und dem KKW", "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des Elektrizitätswerks NJZ in den Stausee von Skryje", "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des Elektrizitätswerks NJZ in den Stausee von Skryje", "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des Elektrizitätswerks NJZ in den Lipňanský-Bach", "Ableitung des Regenwassers aus den Anlagen des Elektrizitätswerks NJZ in den Heřmanický-Bach" und "Gewidmete Wege für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des Elektrizitätswerks NJZ".

In seinem Schreiben teilte das MoEW SR dem ÚJD SR mit, dass das ÚJD SR auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 der UVP-Richtlinie die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens des MoEW SR an die Adresse der Baubehörde - Městský úřad Třebíč, Abteilung für Bauwesen - schriftlich zu den auf der Website des MoEW SR veröffentlichten einschlägigen Informationen Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang macht der ÚJD SR als betroffene Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit § 52 Absatz 2 des Gesetzes hiermit von seiner Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der UVP-Richtlinie abzugeben. Der ÚJD SR begrüßt insbesondere, dass die Tschechische Republik in dieser Phase des Projekts "Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany" dem Grundsatz der Transparenz und der Einhaltung des internationalen Rechtsrahmens und der nationalen Rechtsvorschriften nachkommt. Nach Prüfung der einschlägigen Informationen, die auf der Website des Umweltministeriums der Slowakischen Republik veröffentlicht wurden, und insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass am Standort Dukovany (wo das Projekt für

die neue Kernkraftquelle durchgeführt werden soll) bereits vier Kernkraftwerke in Betrieb sind empfiehlt der ÚJD SR der tschechischen Seite, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, am Standort der betreffenden Abwasser- und Niederschlagswasserprojekte ein Überwachungssystem zur Messung der in die Umwelt freigesetzten Radionuklide zu installieren (vor oder während des Baus der neuen kerntechnischen Quelle), sofern die Installation eines solchen Überwachungssystems vor oder während des Baus der neuen kerntechnischen Quelle bisher nicht geplant wurde.

Gleichzeitig schlägt die SRSU vor, dass die Slowakische Republik weiterhin über weitere Schritte der Tschechischen Republik in dieser Hinsicht im Rahmen der bestehenden bilateralen und multilateralen Beziehungen informiert wird.

Abrechnung:

Wie in der Dokumentation für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"" im Teil B. Zusammenfassung des technischen Berichts werden alle Industrieabwässer, einschließlich der aktiven Abwässer, in den Abwassersumpf und dann zusammen mit den gereinigten Abwässern in die für die Ableitung der Betriebsabwässer bestimmten Abwasserleitungen eingeleitet, die im Rahmen der separaten Konstruktion "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und dem KKW SHPP" realisiert werden, und in den Fluss Jihlava im Bereich des Stausees Mohelno eingeleitet. Die Menge und die Qualität des Abwassers (einschließlich der Radioaktivitätsindikatoren) werden im Abwassersumpf durch Messungen und Analysen, die in Laboratorien in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Strahlungskontrolle) durchgeführt werden, kontinuierlich überwacht. Die Qualität des aus dem KKW EDU abgeleiteten Abwassers wird die in der Wasserrechtsgenehmigung festgelegten Grenzwerte einhalten (sowohl in Bezug auf radioaktive als auch auf nicht-radioaktive Qualitätsindikatoren).

Die Qualität des eingeleiteten Regenwassers wird ebenfalls gemäß den Anforderungen der zuständigen Wasserbehörde überwacht. Gleichzeitig wird die Einhaltung der Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens sichergestellt, wonach das vom NJZ-Gelände in das Olešná-Flusseinzugsgebiet (bzw. in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs) eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) überwacht wird. (bzw. in das Einzugsgebiet des Baches Skryjský) eingeleitet wird, regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verschmutzung überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte in der EVL CZ0623819 - Fluss Rokytná (bzw. in der EVL CZ 0614134 - Jihlava-Tal) nicht beeinträchtigen, wobei der Umfang der überwachten Indikatoren mit der zuständigen Wasserbehörde besprochen und vereinbart wird.

Das Staatliche Amt für Reaktorsicherheit erteilte am 8. März 2021 unter der Nummer SÚJB/JB/5575/2021 eine Genehmigung für den Standort der kerntechnischen Anlage gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Atomgesetzes (das die Grundlage für diese Entscheidung bildet). Das Staatliche Amt für Reaktorsicherheit stellte in der betreffenden Entscheidung (siehe Seite 19 ff.) fest, dass es nicht möglich ist, alle Parameter der Ableitungen genau zu definieren, da die konkrete Auslegung des KKW EDU noch nicht bekannt ist. Bei der Beurteilung des Antrags hat sich das Landesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in erster Linie von den Anforderungen des § 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 360/2016 Slg. zur Strahlenüberwachung in Verbindung mit § 24 Abs. 7 und § 149 ff. des Atomgesetzes und den Anforderungen an die Überwachung von Ableitungen nach § 73 der Verordnung Nr. 422/2016 Slg. zum Strahlenschutz und zur Sicherung von Radionuklidquellen in Verbindung mit § 81 des Atomgesetzes leiten lassen und sich auch mit der Überwachung möglicher Freisetzungspfade nach § 81 Abs. 2 c des Atomgesetzes befasst. Das Landesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat festgestellt, dass die einschlägigen Unterlagen zur Überwachung von Ableitungen aus kerntechnischen Anlagen allen genannten Anforderungen entsprechen und eine gute Grundlage für ein späteres Programm zur Überwachung von Ableitungen in späteren Phasen des Lebenszyklus kerntechnischer Anlagen darstellen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist es offensichtlich, dass die Einführung von Systemen zur kontinuierlichen Überwachung des Abwassers und des Niederschlagswassers im Rahmen der Neuen Nuklearen Quelle am Standort Dukovany geplant ist. Die Empfehlungen der Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik können somit als erledigt angesehen werden.

In diesem Zusammenhang kann auch auf die Erledigung des Einspruchs des OIŽP Nr. 1.3.10 über die kontrollierte Ableitung von Radionukliden aus dem KKW EDU verwiesen werden.

2.2 Banskobystrický samosprávny kraj, Abteilung für Stadtplanung und Umwelt

Die Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica als betroffene Behörde, die über das Planungsverfahren für die auf der Grundlage des Plans "Neue Kernkraftquelle in der Ortschaft Dukovany" vorbereiteten Gebäude informiert wurde, hat keine Einwände gegen die Informationen und Unterlagen für die Erteilung von Planungsentscheidungen über den Standort der oben genannten Gebäude und empfiehlt, die im Beschluss MZP/2019/710/7762 des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 30. August 2019 festgelegten Bedingungen für das Planungsverfahren zu erfüllen.

Abrechnung:

Die in der verbindlichen UVP-Stellungnahme für das Planfeststellungsverfahren festgelegten Bedingungen werden in den Unterlagen zu den jeweiligen Bauvorhaben angemessen berücksichtigt, was beispielsweise aus der Form der Verlegung der Abwasserleitungen oder der Lage der Behälter im System der Regenwasserableitung in das Einzugsgebiet der Olešná usw. ersichtlich ist.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der entsprechenden Bedingungen des oben genannten verbindlichen Gutachtens in Bezug auf die einzelnen Gebäude wird dann gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden in der geänderten Fassung immer in einem eigenen Kapitel (B.6.d) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht, der Bestandteil der entsprechenden Unterlagen für den Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des jeweiligen Bauwerks ist (mit Ausnahme des Bauwerks "Gebäudekomplex auf dem Gelände des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle am Standort Dukovany"", für das die Erfüllung der sich aus der verbindlichen UVP-Stellungnahme ergebenden Anforderungen im Kapitel B.3.d) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht beschrieben wird).

Die oben beschriebene Empfehlung der Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica wird daher befolgt.

3.1. <u>Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000</u>

Liefertermin: 9. November 2021

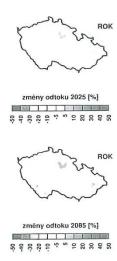
In dieser Stellungnahme vom 24. Oktober 2021 zum Planfeststellungsverfahren für das neue Kernkraftwerk am Standort Dukovany (sowie in unseren Stellungnahmen während des UVP-Verfahrens (https://www.global2000.at/sites/global/files/StellungnahmeDukovanyU\/P.pdf)) äußert GLOBAL 2000 Zweifel an der Eignung des Standorts für ein neues Kernkraftwerk an diesem Standort. Nach Ansicht von GLOBAL 2000 geht aus den für die Baugenehmigung vorgelegten Unterlagen nicht hervor, ob der Betrieb neuer Kernkraftwerke an diesem Standort im Hinblick auf eine ausreichende Wasserversorgung machbar ist. Auch im Rahmen des UVP-Verfahrens wurden keine neuen Studien zur ausreichenden Wasserversorgung für die Kühlung der neuen Kernkraftwerke durchgeführt und bewertet. GLOBAL 2000 stellt fest, dass die bevorzugte Option, zusätzliche Reaktoren zu bauen, im UVP-Verfahren daher nicht ausreichend bewertet wurde.

Die Stellungnahme von GLOBAL 2000 betrifft die Frage der Versorgung der kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany mit Brauchwasser. In der Studie Rosendorf P., Hanák R. et al. Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft von T. G. Masaryk, v.v.i., Prag, April 2017 (Anhang 4 der UVP-Dokumentation) heißt es: "Für die Bewertung gemäß der Regierungsverordnung Nr. 401/2015 Slg. werden die aktuellen klimatischen und hydrologischen Bedingungen (0 °C-Szenario) und gleichzeitig die Bedingungen mit dem betrachteten Klimawandel (+2 °C-Szenario) berücksichtigt. Für das Szenario des Klimawandels werden nur die Leistungsalternativen 2000 MW und 2x1200 MW berücksichtigt, da der Klimawandel im Falle der kurzfristigen Koexistenz von EDU1-4 mit dem 1200-MW-KKW noch nicht zu erwarten ist."

Der Klimawandel ist ein kontinuierlicher, nichtlinearer Prozess. Daher ist es notwendig, mögliche Szenarien und ihre Auswirkungen an dem Standort zu modellieren, an dem der Bau und Betrieb neuer Kernkraftwerke geplant ist. Es ist auch notwendig, die Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse im

Fluss Jihlava zu bewerten, die durch das Pumpen von Wasser für die Kühlung und den Betrieb des neuen Kernkraftwerks entstehen.

Die Stellungnahme von D. Stráský und die Antwort darauf in der Stellungnahme zeigen, dass das Projekt, was die Wasserversorgung betrifft, unter den derzeitigen Bedingungen und unter Berücksichtigung der lokalen Auswirkungen des Klimawandels, der Anzahl der neuen Kernkraftwerke und des damit verbundenen Strom- und Wasserverbrauchs durchführbar wäre. Dies wird jedoch in Zukunft möglicherweise nicht mehr der Fall sein, und es ist eher mit Problemen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Wasserknappheit zu rechnen. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, in der Planungsphase konkrete Wasserverbrauchsdaten für andere, bereits in Betrieb befindliche 1200-MWe-Kraftwerke zum Vergleich vorzulegen. Darüber hinaus sollten die Maßnahmen, die in einer Situation zu ergreifen wären, in der entschieden werden müsste, was Vorrang hätte - die Wasserversorgung der Bevölkerung und anderer Aktivitäten oder der Betrieb eines Kernkraftwerks - im Planungsverfahren behandelt werden. Es sollte auch angegeben werden, auf der Grundlage welcher Kriterien eine solche Entscheidung getroffen würde. Ausgehend von der realistischen Annahme, dass Dukovany 5 in 15 Jahren betriebsbereit sein könnte und die Atomindustrie eine Betriebsdauer von 50-80 Jahren vorsieht, muss bei der Bewertung die Entwicklung über fast ein Jahrhundert berücksichtigt werden:



Abrechnung:

Im Rahmen der Dokumentation für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses), insbesondere für den Standort des Bauwerks "Gebäudekomplex in der kerntechnischen Anlage "Neue kerntechnische Quelle in der Ortschaft Dukovany", wurden die in der UVP-Dokumentation des Projekts Neue kerntechnische Quelle in der Ortschaft Dukovany und in deren Anhang Nr. G. Masaryk, v.v.i. (im Folgenden VÚV), Prag, 04/2017, in Übereinstimmung mit der Bedingung des verbindlichen UVP-Gutachtens, das die Verpflichtung vorsieht, sicherzustellen, dass der in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegebene Umkreis der Umweltparameter (Kapitel B.II.)

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserverhältnisse des Flusses Jihlava im Rahmen des UVP-Verfahrens wurde eine Modellreihe der Durchflüsse des Flusses Jihlava verwendet, die aus den tatsächlich beobachteten Durchflussreihen für den Zeitraum von 84 Jahren (1932-2015) abgeleitet und anschließend auch für das Klimaszenario +2 °C modifiziert wurde, dessen Gültigkeit hier nachgewiesen wurde.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde das Dokument Fachliche Zusammenarbeit bei der Aktualisierung von Dokumenten im Bereich wasserwirtschaftlicher Fragen, das vom T. G. Masaryk

Water Management Research Institute, einer öffentlichen Forschungseinrichtung, erstellt wurde, erstellt - u. a. im Zusammenhang mit der Bedingung Nr. 17 der verbindlichen Stellungnahme der UVP, die vorsieht, dass die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den nächsten Phasen der Projektvorbereitung kontinuierlich beobachtet und im Falle nachweisbarer Veränderungen bei der Vorbereitung des Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs des NWP, darauf reagiert wird. Das erwähnte Dokument befasste sich auch mit Szenarien des Klimawandels, und auf der Grundlage der Verwendung neuer Modellsimulationen des Klimawandels wurde festgestellt, dass die Verwendung des Klimaszenarios +2 °C (bis 2045) weiterhin gültig ist. Für die Entwicklung der Klimawandelszenarien wurden Zeitreihen des Niederschlags und der Lufttemperatur auf der ausgewählten Einzugsgebietsskala für den sehr langen Zeitraum 1981 - 2100 aus den Simulationen extrahiert, so dass die Bewertung die Entwicklung für mehr als ein volles Jahrhundert berücksichtigte (d. h. für einen längeren Zeitraum als von GLOBAL 2000 gefordert). Die Schlussfolgerungen des Papiers zeigen dann, dass auf der Grundlage der Bewertung der erweiterten Eingangs-/Beobachtungsdaten (Lufttemperatur, Niederschlag und Abfluss) und der neuen Simulationen frühere Studien (Hanel et al, 2012; Vizina et al., 2016), die sich mit dem Thema befasst haben, weiterhin gültig sind und die Ergebnisse der Modellierung der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt keine signifikanten Unterschiede aufweisen würden. Die Sicherheit für das NJZ EDU ist ausreichend.

In Anbetracht dessen sind die Einwände von GLOBAL 2000 als unbegründet zurückzuweisen.

Was die Einwendungen betrifft, in denen ein Vergleich der Wasserverbrauchsdaten anderer bereits in Betrieb befindlicher 1200-MWe-Kraftwerke im Planungsstadium und eine Erörterung der im Falle von Wasserknappheit zu treffenden Maßnahmen (ob der Versorgung der Bevölkerung und anderer Aktivitäten oder dem Betrieb des Kernkraftwerks Vorrang eingeräumt werden soll) gefordert wird, so sind diese Einwendungen spekulativ, hypothetisch und gehen über den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens hinaus. Aus diesen Einwänden geht nicht einmal hervor, wie die Rechte von GLOBAL 2000 im Rahmen des genannten Planungsverfahrens berührt würden oder wie das Interesse, das die Vereinigung zu schützen sucht, beeinträchtigt wird. Dies gilt umso mehr, als die einzelnen Strahlenquellen entweder hinsichtlich ihres Standorts oder der verwendeten Technologie spezifisch sind. Ein Vergleich des Verbrauchs einzelner Quellen mit ähnlicher Leistung wäre daher ohne praktische Bedeutung, insbesondere wenn der Wasserverbrauch des zu genehmigenden Vorhabens unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Standorts und der verwendeten Technologie genau berechnet wurde.

Der Vollständigkeit halber verweist die Baubehörde auf die Auflage Nr. 6 der verbindlichen Stellungnahme der UVP, die eine Aktualisierung der Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (bzw. der Wasserbilanz) fordert. Auf der Grundlage der neuen Daten des ausgewählten Lieferanten des KKW und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

Die Baubehörde fügt der Vollständigkeit halber hinzu, dass sich auch einige andere Stellen, darunter auch ausländische Stellen (insbesondere aus der Slowakischen Republik), zu dem genehmigten Vorhaben geäußert haben - siehe oben den Abschnitt über die Mitteilung der Einleitung des Verfahrens und dessen weiteren Verlauf. Diese Stellungnahmen waren jedoch zustimmend und kommentarlos, weshalb die Baubehörde in der Begründung dieser Entscheidung nicht darauf eingegangen ist.

Verwaltungsgebühr:

Am 12. September 2023 unter der Nr. MPO 76834/23/404 - SÚ Baubehörde nach den Bestimmungen des § 5 (2) des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg, Nr. 17(1)(e) in Höhe von 1.000 CZK, Nr. 17(1)(f) in Höhe von 20.000 CZK, Nr. 17(1)(h) in Höhe von 3.000 CZK, Nr. 17(4) in Höhe von 2.000 CZK, insgesamt also 26.000 CZK. Die Verwaltungsgebühr ist entrichtet worden.

Schlussfolgerung:

Die Baubehörde ist im Planfeststellungsverfahren nach den Grundsätzen der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit nach der Verwaltungsverfahrensordnung vorgegangen, insbesondere hat sie den Sachverhalt

in dem für den Erlass der Entscheidung erforderlichen Umfang zweifelsfrei festgestellt, die Vollständigkeit der Entscheidungsunterlagen sichergestellt und den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich mit ihnen vertraut zu machen und entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsverfahrensordnung, des Baugesetzes und des UVP-Gesetzes Einwendungen und Stellungnahmen dazu abzugeben.

Zur Wahrung der öffentlichen Interessen hat die Baubehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den raumplanerischen Unterlagen, mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung, mit den Anforderungen des Baugesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen (insbesondere mit den allgemeinen Anforderungen an die Nutzung des Gebietes), mit den Anforderungen an den öffentlichen Verkehr und die technische Infrastruktur hinsichtlich der Möglichkeit und Art der Anbindung oder der Bedingungen der betroffenen Schutz- und Sicherheitszonen, mit den Anforderungen der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie mit den verbindlichen Stellungnahmen und Entscheidungen der betroffenen Behörden nach Spezialgesetzgebung geprüft und begründet. Zum Schutz der öffentlichen Interessen legt die Baubehörde im verfügenden Teil der Entscheidung die Anforderungen fest, die sich aus den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und aus den Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen anderer Stellen, insbesondere der Eigentümer und Verwalter der öffentlichen Infrastruktur, ergeben.

Außerdem kam die Baubehörde zu dem Schluss, dass die dinglichen Rechte des Teilnehmers oder anderer Personen an anderen Grundstücken und Gebäuden durch diese Entscheidung nicht unmittelbar berührt werden können.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen und nach Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den öffentlichen Interessen hat die Baubehörde wie im verfügenden Teil des Beschlusses dargelegt entschieden.

Gelernte Lektionen

Gemäß § 152 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung können die Verfahrensbeteiligten gegen diese Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Bekanntgabe über das Ministerium für Industrie und Handel als zuständige Baubehörde, die die Entscheidung erlassen hat, Beschwerde beim Minister für Industrie und Handel einlegen. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs läuft ab dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Der Minister für Industrie und Handel entscheidet über den Widerspruch.

Der Widerspruch muss die in § 37 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensordnung genannten Angaben enthalten und Auskunft darüber geben, gegen welche Entscheidung er sich richtet, in welchem Umfang er angefochten wird und aus welchen Gründen die Entscheidung oder das ihr vorausgegangene Verfahren den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder unrichtig sein soll. Eine Beschwerde gegen die Begründung der Entscheidung allein ist unzulässig (gemäß Artikel 82 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung).

Gemäß § 9c Abs. 4 des UVP-Gesetzes kann die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 3 i Abs. 2 des UVP-Gesetzes auch gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen, selbst wenn sie nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens war.

Ausführung der Bauarbeiten:

- "Ableitung von Niederschlagswasser aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung",

- "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Nuklearanlage "Neue Nuklearquelle in der Ortschaft Dukovany"",
- "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice",
- "400-kV-Leitung Leistung von V883 und V884 für NJZ EDU",
- "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU",
- "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und SHPP",
- "Ableitung von Abwässern aus dem Bau des NJZ EDU in den Stausee Skryje",
- "Ableitung von Regenwasser aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Stausee Skryje",
- "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des NJZ EDU in den Lipňanský Bach",
- "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach",
- "Zweckgebundene Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des NJZ EDU",

einer endgültigen Baugenehmigung bedarf (§ 115 des Baugesetzes).

Diese Entscheidung ist auch für die Rechtsnachfolger des Antragstellers und die anderen Verfahrensbeteiligten verbindlich.

Ing. Zdeňka F i a l o v á Direktor der Abteilung Bauamt

Anhänge:

- Anlage Nr. 1 Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung": Zeichnung der katastermäßigen Situation
- Anhang Nr. 2 Situationszeichnungen im Maßstab 1:2000 für den Bau "Gebäudekomplex auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany""
 - C.2.1 Zeichnung der katastermäßigen Situation Teil 1
 - C.2.2 Zeichnung der katastermäßigen Situation Teil 2
 - C.2.3 Katasterlageplan Teil 3
- Anlage Nr. 3 Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für den Bau "Erdkabelleitungen 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice":

Zeichnung der katastermäßigen Lage (Blatt 1, 2, 3)

- Anlage Nr. 4 Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für den Bau "400-kV-Leitung -Stromübertragungsleitungen V883 und V884 für NJZ EDU":
 - Zeichnung der katastermäßigen Situation
- Anhang Nr. 5 Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauvorhaben "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU":

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 Anhang Nr. 6 - Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und HPP":

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 Anlage Nr. 7 - Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des KKW EDU in den Stausee Skryj":

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 Anlage Nr. 8 - Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauwerk "Ableitung von Regenwasser aus dem Bereich des NJZ EDU in den Stausee Skryje":

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 Anlage Nr. 9 - Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU in den Lipňanský-Bach":

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 Anhang Nr. 10 - Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle des KKW EDU in den Heřmanický-Bach":

Zeichnung der katastermäßigen Situation

- Anhang Nr. 11 Situationszeichnungen im Maßstab 1:500 für den Bau von "Zweckgebundenen Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet der ZS NJZ EDU":
 - C.2.1 Lageplan des Katasters Teil 1
 - C.2.2 Katasterlageplan Teil 2

Er wird erhalten:

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe a Baugesetzbuch, die gemäß § 2 Absatz 5 Baugesetzbuch einzeln zugestellt werden:

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Elektrárna Dukovany II, a. s., **IDDS: zcnewnf** Hauptsitz: Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes einzeln zugestellt werden:

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Stadtbezirk Dukovany, IDDS: u6tb3rm Hauptsitz: Dukovany č. p. 99, 675 56 Dukovany,

Dorf Rouchovany, IDDS: t7gbqvz Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57

Rouchovany,

Gemeinde Slavětice IDDS: kjnbgas Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe a Baugesetzbuch, die gemäß § 2 Absatz 5 Baugesetzbuch einzeln zugestellt werden:

ČEZ Obnovitelné zdroje, s.r.o.

IDDS: ci5xkwx

Hauptsitz: Křižíkova 788, 500 03 Hradec Králové

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Bureš Pavel, Pionýrská č. p. 532, 672 01 Moravský Krumlov

Hájek František, Slavětice Nr. 34, 675 55 Hrotovice

Hájková Marie, Slavětice č. S. 34, 675 55 Hrotovice

Horák Dušan, Střední č. p. 401/25, Ponava, 602 00 Brno 2

Horká Barbora, U Obory 687, 675 55 Hrotovice

Horká Iva, U Obory č. S. 387, 675 55 Hrotovice

Horká Kateřina, U Obory 687, 675 55 Hrotovice

Horký Richard Jr., U Obory 687, 675 55 Hrotovice

Kovář Antonín, Slavětice č. S. 44, 675 55 Hrotovice

Kovář Bohumil, Slavětice č. S. 44, 675 55 Hrotovice

Kovářová Hana, Slavětice Nr. 44, 675 55 Hrotovice

Maštera Jaroslav, Slavětice č. S. 56, 675 55 Hrotovice

Maštera Libor, Slavětice č. S. 56, 675 55 Hrotovice

Mašterová Hana, Podloučky č. p. 244, 675 55 Hrotovice

Mityska Luděk, Slavětice Nr. 27, 675 55 Hrotovice

Potůček Bohumil, Zahradní č. S. 457, 675 55 Hrotovice

Institut für Archäologie der CAS, Brünn, v. v. i,

Hauptsitz: Čechyňská no. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2

CETIN a.s.,

Hauptsitz: Českomoravská č. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

ČEPS, a.s.,

Hauptsitz: Elektrárenská č. p. 774/2, Michle, 101 00 Prag 101

České Radiokomunikace a. s.,

Hauptsitz: Skokanská č. p. 2117/1, Břevnov, 169 00 Praha 69

Tschechisches hydrometeorologisches Institut,

Hauptsitz: Na Šabatce č. p. 2050/17, Komořany, 143 00 Praha 412

ČEZ, a. s.,

Hauptsitz: Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

ČEZ ICT Services, a. s.,

Hauptsitz: Duhová č. p. 1531/3, 140 53 Prag 4

EG.D., Inc,

Hauptsitz: Lidická no. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

ESHG Ltd,

Hauptsitz: Malé náměstí Nr. 125/16, 500 03 Hradec Králové 3

Tschechischer Touristenklub, Abteilung Trebic,

Hauptsitz: Okružní no. 892/12, Borovina, 674 01 Třebíč 1

Region Hochland,

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 586 01 Jihlava 1

Regionale Verwaltung und Instandhaltung der Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Hauptsitz: Hrotovická 1102, 674 82 Třebíč

Forests of the Czech Republic, s.p.,

Hauptsitz: Přemyslova no. 1106/19, Nový Hradec Králové, 500 08 Hradec Králové 8

Mikroregion Ivančicko,

Hauptsitz: Palackého náměstí Nr. 196/6, 664 91 Ivančice

Flusseinzugsgebiet der Morava, s.p.,

Hauptsitz: Dřevařská no. 932/11, Veveří, 602 00 Brno 2

Verwaltung von Lagerstätten für radioaktive Abfälle,

Hauptsitz: Dlážděná 1004/6, Nové Město, 110 00 Prag 1

Strojírny Brno, a.s.,

Hauptsitz: Blanenská 1278/55, 664 34 Kuřim

Vodafone Tschechische Republik a.s.,

eingetragener Sitz: náměstí Junkových č. p. 2808/2, Stodůlky, 155 00 Prag 5

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Abteilung Třebíč,

Hauptsitz: Kubišova č. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

WASSERVERSORGUNG UND KANALISATION,

Hauptsitz: Kubišova č. p. 1172/11, Horka-Domky, 674 01 Třebíč 1

Die Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Niederschlagswassers des NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich seiner Rückhaltung" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude identifiziert, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 32 (Ackerland), 33 (Ackerland), 38 (Ackerland), 39 (Ackerland), 41 (Ackerland), 42 (Ackerland), 43 (Ackerland), 44 (Ackerland), 45 (Ackerland), 46 (Ackerland), 47 (Ackerland), 48 (Ackerland), 49 (Ackerland), 50/1 (Ackerland), 52/1 (Ackerland), 60/7 (Ackerland), 60/17 (Ackerland), 60/20 (Ackerland), 60/21 (Ackerland), 67/1 (Ackerland), 67/3 (Ackerland), 67/7 (sonstige Fläche), 67/8 (Ackerland), 67/9 (Ackerland), 68/1 (sonstige Fläche), 68/7 (Waldland), 68/8 (Waldland), 68/11 (Wasserfläche), 70/2 (Wasserfläche), 143/34 (Ackerland), 152/3 (Ackerland), 152/4 (Garten), 152/5 (Ackerland), 152/15 (Ackerland), 182/2 (sonstige Fläche), 187/2 (Ackerland)

Katastergebiet Rouchovany

Parz. Nr.: 599/1 (Ackerland), 599/2 (Wasserfläche), 600 (Ackerland), 601 (Ackerland)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauvorhaben "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden, ermittelt wurden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 109/13 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 341/6 (Ackerland), 341/26 (sonstige Fläche), 375/1 (sonstige Fläche), 375/2 (sonstige Fläche), 376/5 (sonstige Fläche), 376/9 (sonstige Fläche), 418 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 66/1 (Ackerland), 66/15 (Ackerland), 127 (Ackerland), 128 (Ackerland), 134/1 (Ackerland), 134/13 (Ackerland), 134/15 (Ackerland), 134/17 (Ackerland), 134/18 (Ackerland), 134/19 (Ackerland), 134/20 (Ackerland), 134/28 (Ackerland), 142/13 (Ackerland), 142/15 (Ackerland), 142/19 (Ackerland), 142/20 (Ackerland), 142/21 (Ackerland), 142/22 (Ackerland), 142/38 (Ackerland), 142/41 (Ackerland), 142/89 (Ackerland), 142/92 (Ackerland), 142/93 (Ackerland), 142/94 (Ackerland), 142/95 (Ackerland), 142/96 (Ackerland), 142/97 (Ackerland), 142/102 (Ackerland), 143/4 (sonstige Fläche), 143/78 (sonstige Fläche), 182/3 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.: 205/2 (Ackerland), 205/5 (Ackerland), 206 (Ackerland), 210 (Ackerland), 212/4 (Ackerland), 212/7 (Ackerland), 212/8 (Ackerland), 212/9 (Ackerland), 212/10 (Ackerland), 212/11 (Ackerland), 212/12 (Ackerland), 212/13 (Ackerland), 215/7 (sonstige Fläche), 215/16 (sonstige Fläche), 215/17 (sonstige Fläche), 219 (Ackerland), 240/12 (sonstige Fläche), 240/19 (sonstige Fläche), 240/20 (anderes Gebiet), 240/23 (Ackerland), 240/32 (Ackerland), 251/3 (Ackerland), 251/5 (Ackerland), 251/18

(Ackerland), 251/25 (Ackerland), 251/26 (Ackerland), 251/29 (Ackerland), 260/6 (sonstige Fläche), 260/25 (sonstige Fläche), 260/26 (sonstige Fläche), 260/27 (sonstige Fläche), 335/1 (Ackerland), 336/1 (sonstige Fläche), 336/8 (sonstige Fläche), 1526 (sonstige Fläche), 1530 (sonstige Fläche)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der "Erdkabelleitung 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Leitungsgesetzes zugestellt werden, ermittelt wurden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 376/5 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/66 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 142/103 (sonstige Fläche), 182/18 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Slavětice

Parz. Nr.: 117 (Ackerland), 122/1 (Ackerland), 122/2 (Ackerland), 123/1 (Ackerland), 123/6 (Ackerland), 123/7 (Ackerland), 125/1 (Ackerland), 125/2 (Ackerland), 128/6 (Ackerland), 128/7 (Ackerland), 138/4 (sonstige Fläche), 144/4 (sonstige Fläche), 144/7 (Ackerland), 144/8 (Ackerland), 144/16 (Ackerland), 145/7 (sonstige Fläche), 145/10 (sonstige Fläche), 145/11 (sonstige Fläche), 148/2 (sonstige Fläche), 148/5 (Ackerland), 148/15 (sonstige Fläche), 148/17 (sonstige Fläche), 150/1 (Ackerland), 150/2 (Ackerland), 151/4 (anderes Gebiet), 155/5 (Ackerland), 155/6 (Ackerland), 155/7 (Ackerland), 155/13 (Ackerland), 155/14 (Ackerland), 155/15 (Ackerland), 157/1 (Ackerland), 157/3 (Ackerland), 162/1 (Ackerland), 162/2 (Ackerland), 619/4 (sonstige Fläche), 619/9 (sonstige Fläche), 631/2 (sonstige Fläche), 633 (sonstige Fläche), 635 (sonstige Fläche), 636 (Ackerland), 645/2 (Ackerland), 763/1 (sonstige Fläche), 763/4 (sonstige Fläche), 766 (sonstige Fläche), st. 166 (bebaute Fläche und Hof), st. 167 (bebaute Fläche und Hof), st. 168 (bebaute Fläche und Hof), st. 170 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 171 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 172 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 173 (bebaute Fläche und Innenhof), St. 174 (bebaute Fläche und Innenhof)

Die Verfahrensbeteiligten nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "400-kV-Leitung - Stromversorgung V883 und V884 für das NJZ EDU" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude bezeichnet, die gemäß § 2 Absatz 5 des Leitungsgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 108/2 (Ackerland), 108/3 (Ackerland), 109/7 (Ackerland), 109/8 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 123 (Ackerland), 124/9 (sonstige Fläche), 124/30 (Ackerland), 124/34 (Ackerland), 124/38 (Ackerland), 128 (Ackerland), 134 (Ackerland), 139 (Ackerland), 160 (Ackerland), 171 (Ackerland), 390 (sonstige Fläche), 375/1 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 384 (Ackerland), 389 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 142/58 (Ackerland), 142/59 (Ackerland), 142/60 (Ackerland), 142/61 (Ackerland), 142/62 (Ackerland), 142/63 (Ackerland), 142/64 (Ackerland), 142/65 (Ackerland), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73

(Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 140 (sonstige Fläche), 182/18 (sonstige Fläche)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für das Bauvorhaben "Rohwasserversorgungsleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wassertank für das NJZ EDU" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung von im Grundbuch eingetragenen Grundstücken und Gebäuden ermittelt wurden, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/22 (Ackerland), 140/32 (Dauergrünland), 140/40 (Dauergrünland), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Flächen), 143/5 (Ackerland), 143/1 (Ackerland), 144 (Ackerland), 146/1 (Dauergrünland), 147/1 (Dauergrünland), 180/1 (Ackerland), 181/1 (Ackerland), 181/5 (Ackerland), 181/6 (Ackerland), 181/7 (Garten), 181/21 (Ackerland), 181/22 (Ackerland), 181/26 (Ackerland), 181/27 (Ackerland), 181/31 (Ackerland), 198 (Ackerland), 241/1 (Waldfläche), 241/3 (sonstige Fläche), 241/4 (sonstige Fläche), 241/5 (Waldfläche), 241/9 (Waldfläche), 241/10 (Waldfläche), 241/11 (Waldfläche), 241/12 (Waldfläche), 241/23 (Waldfläche), 241/39 (Waldfläche), 241/30 (sonstige Fläche), 241/32 (sonstige Fläche), 259/2 (Dauergrünland), 367/3 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 378/1 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 390 (sonstige Fläche), 393 (sonstige Fläche), 395/1 (Ackerland), 396/1 (sonstige Fläche), 396/2 (Ackerland), 399 (Ackerland), 402 (sonstige Fläche), 422 (sonstige Fläche), 426/1 (Wasserfläche), 426/2 (Wasserfläche), st. 114 (bebaute Fläche und Hofraum)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Katastralgebiet Dukovany

Parz. Nr.: 586/5 (Wasserfläche), 586/7 (sonstige Fläche), 586/16 (Waldfläche), 586/9 (Waldfläche), 753/3 (Wasserfläche), 753/7 (Wasserfläche), 766/2 (Waldfläche), St. 348 (bebaute Fläche und Hof)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der "Abwasserableitung aus dem KKW EDU und dem HPP" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Bauwerke ermittelt wurden, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 2/18 (Ackerland), 2/21 (sonstige Fläche), 2/22 (Ackerland), 2/23 (Garten), 2/24 (sonstige Fläche), 2/25 (Garten), 2/26 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/1 (Ackerland), 140/36 (Ackerland), 140/42 (Garten), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 241/5 (Waldland), 241/10 (Waldland), 241/39 (Waldland), 256/4 (sonstige Fläche), 256/5 (sonstige Fläche), 256/6 (sonstige Fläche), 275/7 (sonstige Fläche), 275/1 (Waldfläche), 275/1 (Waldfläche), 275/5 (Waldfläche), 275/6 (Waldfläche), 275/7 (Waldfläche), 275/10 (Waldfläche), 278/2 (sonstige Fläche), 288/2 (Ackerland), 290/2 (Ackerland), 292/1 (Ackerland), 292/2 (Ackerland), 295 (Ackerland), 296/5 (Ackerland), 296/6 (Ackerland), 296/7 (Ackerland), 296/8 (Ackerland), 296/9 (Ackerland), 296/14 (Ackerland), 296/15 (Ackerland), 296/16 (Ackerland), 324/1 (Waldland), 324/1 (Waldland), 324/6 (Waldland), 324/7 (Waldland), 324/8 (Waldland), 324/10 (Waldland), 325/1 (Waldland), 367/5 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 405/1 (sonstige Fläche), 405/3 (sonstige Fläche), 430/5 (Wasserfläche), 430/7 (Wasserfläche), 430/8 (Wasserfläche), 430/1 (Wasserfläche), 430/5 (Wasserfläche), 430/7 (Wasserfläche), 430/8

(Wasserfläche), 435/1 (sonstige Fläche), 435/2 (sonstige Fläche), st. 113 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 117 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Katastralgebiet Dukovany

Parz. Nr.: 586/3 (Waldgrundstück), 586/4 (Waldgrundstück), 586/6 (Waldgrundstück), 586/9 (Waldgrundstück), 586/15 (Waldgrundstück), 753/3 (Wasserfläche), 753/7 (Wasserfläche), 766/1 (Waldgrundstück), St. 348 (bebaute Fläche und Hof), St. 527 (bebaute Fläche und Hof)

Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau der ''Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ EDU in den Skryja-Stausee" nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt wurden, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 2/4 (sonstige Fläche), 2/12 (sonstige Fläche), 2/13 (Ackerland), 2/14 (Ackerland), 2/18 (Ackerland), 2/20 (sonstige Fläche), 2/21 (sonstige Fläche), 2/22 (Ackerland), 2/23 (Garten), 2/24 (sonstige Fläche), 2/25 (Garten), 2/26 (sonstige Fläche), 72/1 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/1 (Ackerland), 140/36 (Ackerland), 140/42 (Garten), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 147/4 (sonstige Fläche), 147/5 (Dauergrünland), 268/2 (Ackerland), 274/1 (Waldland), 275/1 (Waldland), 278/2 (sonstige Fläche), 280/2 (sonstige Fläche), 288/2 (Ackerland), 367/5 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 375/1 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 396/2 (Ackerland), 396/3 (Ackerland), 422 (sonstige Fläche), 430/1 (Wasserfläche), 432/1 (sonstige Fläche), 435/1 (sonstige Fläche), 435/2 (sonstige Fläche), st. 14/2 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 113 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Die Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Skriya-Stausee" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parz. Nr.: 2/3 (Wasserfläche), 2/4 (sonstige Fläche), 2/12 (sonstige Fläche), 2/13 (Ackerland), 2/14 (Ackerland), 2/18 (Ackerland), 2/20 (sonstige Fläche), 2/21 (sonstige Fläche), 2/22 (Ackerland), 2/23 (Garten), 2/24 (sonstige Fläche), 2/25 (Garten), 2/26 (sonstige Fläche), 72/1 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/13 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/21 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 140/1 (Ackerland), 140/36 (Ackerland), 140/42 (Garten), 143/1 (Ackerland), 143/2 (sonstige Fläche), 143/5 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/9 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 144 (Ackerland), 147/4 (sonstige Fläche), 147/5 (Dauergrünland), 268/2 (Ackerland), 274/1 (Waldland), 275/1 (Waldland), 278/2 (sonstige Fläche), 280/2 (sonstige Fläche), 375/3 (sonstige Fläche), 375/5 (sonstige Fläche), 375/5

Fläche), 378/3 (sonstige Fläche), 378/4 (sonstige Fläche), 379 (sonstige Fläche), 396/2 (Ackerland), 396/3 (Ackerland), 422 (sonstige Fläche), 430/1 (Wasserfläche), 432/1 (sonstige Fläche), 435/2 (sonstige Fläche), st. 14/2 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 113 (bebaute Fläche und Innenhof), st. 117 (bebaute Fläche und Innenhof)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 140 (sonstige Fläche), 142/67 (Ackerland), 142/68 (Ackerland), 142/69 (Ackerland), 142/70 (Ackerland), 142/71 (Ackerland), 142/72 (Ackerland), 142/73 (Ackerland), 142/74 (Ackerland), 142/75 (Ackerland), 142/76 (Ackerland), 142/77 (Ackerland), 142/78 (Ackerland), 142/79 (Ackerland), 142/80 (Ackerland), 142/83 (Ackerland), 182/18 (sonstige Fläche)

Die Teilnehmer am Verfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet der EDU NWP in den Lipňanský-Bach" gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude identifiziert, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 26/2 (Ackerland), 32 (Ackerland), 33 (Ackerland), 38 (Ackerland), 39 (Ackerland), 41 (Ackerland), 42 (Ackerland), 43 (Ackerland), 44 (Ackerland), 45 (Ackerland), 46 (Ackerland), 47 (Ackerland), 48 (Ackerland), 49 (Ackerland), 50/1 (Ackerland), 52/1 (Ackerland), 59 (Wasserfläche), 60/3 (sonstige Fläche), 60/7 (Ackerland), 60/13 (sonstige Fläche), 60/14 (Dauergrünland), 60/15 (Dauergrünland), 60/16 (Dauergrünland), 60/21 (Ackerland), 67/1 (Ackerland), 67/9 (Ackerland), 143/33 (Ackerland), 143/35 (Ackerland), 143/38 (Ackerland), 143/41 (Garten), 143/42 (sonstige Fläche), 143/43 (sonstige Fläche), 143/60 (Ackerland), 143/62 (Ackerland), 143/78 (sonstige Fläche), 152/3 (Ackerland), 152/4 (Garten), 152/5 (Ackerland), 152/6 (Ackerland), 152/7 (Ackerland), 152/15 (Ackerland), 182/2 (sonstige Fläche), 187/2 (Ackerland), st. 15 (bebaute Fläche und Hof)

Die Parteien des Verfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes haben für das Bauvorhaben "Ableitung des Regenwassers von der Baustelle der NW EDU in den Heřmanický-Bach" nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes die im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.:104 (Ackerland), 109/5 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/14 (Ackerland), 109/18 (Ackerland), 109/20 (Ackerland), 109/25 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 109/27 (Ackerland), 109/28 (Ackerland), 109/29 (Ackerland), 109/30 (Ackerland), 109/31 (Ackerland), 170/1 (Ackerland), 170/2 (Ackerland), 171 (Ackerland), 172 (Ackerland), 173 (Ackerland), 181/1 (Dauergrünland), 181/5 (Dauergrünland), 198 (Ackerland), 200/6 (Ackerland), 205/3 (Ackerland), 251/32 (Ackerland), 304/8 (Ackerland), 304/9 (Ackerland), 304/15 (Ackerland), 328/1 (Ackerland), 328/2 (Ackerland), 336/4 (sonstige Fläche), 336/5 (sonstige Fläche), 338 (Ackerland), 339 (Ackerland), 379/2 (sonstige Fläche), 379/3 (sonstige Fläche), 379/7 (sonstige Fläche), 379/10 (sonstige Fläche), 379/11 (sonstige Fläche), 379/12 (sonstige Fläche), 1530 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Kordula

Parzellen-Nr.: 132 (Ackerland), 160 (Dauergrünland)

Verfahrensbeteiligte nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die für den Bau von "zweckgebundenen Straßen zur Erschließung fremder Grundstücke auf dem Gebiet der EDU NW" nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt wurden, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt wurden:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.: 205/2 (Ackerland), 205/6 (Ackerland), 205/7 (Ackerland), 206 (Ackerland), 210 (Ackerland), 212/4 (Ackerland), 215/17 (andere Fläche), 219 (Ackerland), 222 (Ackerland), 249 (Ackerland), 250 (Ackerland), 251/3 (Ackerland), 251/5 (Ackerland), 251/14 (Ackerland), 251/18 (Ackerland), 251/26 (Ackerland), 251/32 (Ackerland), 336/1 (sonstige Fläche), 344 (Ackerland), 1520 (sonstige Fläche), 1530 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parzellen-Nr.: 61/9 (Dauergrünland), 61/12 (sonstige Fläche), 134/1 (Ackerland), 134/17 (Ackerland), 134/18 (Ackerland), 134/19 (Ackerland), 134/20 (Ackerland), 134/26 (Ackerland), 134/28 (Ackerland), 138/1 (Obstgarten), 138/2 (Garten), 182/10 (sonstige Fläche), 182/15 (sonstige Fläche)

Beteiligte am Planungsverfahren gemäß § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 5 des Lineargesetzes zugestellt werden:

EUROSOLAR.CZ, z.s., U půjčovny č. p. 1353/8, Nové Město, 110 00 Prag 1

Kinder der Erde - Club für nachhaltigen Verkehr, Cejl Nr. 866/50a, Zábrdovice, 602 00 Brno 2

"VODA Z TETČIC z.s.", Hybešova Nr. 178, 664 17 Tetčice

Südböhmische Mütter, z.s., Karla Buriana č. p. 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1

OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s., Kubatova č. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4

Calla - Verein zur Rettung der Umwelt, z.s., Fráni Šrámka č. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1

Forum Wissenchaft & Umwelt, Palmgasse 3/2, 1150 Wien

Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000, Neustiftgasse 36, 1070 Wien

Naturschutzbund Vorarlberg, Schulgasse 7, 6850 Dornbirn

Naturschutzbund Niederösterreich, Mariannengasse 32/2/16, 1090 Wien

Betroffene Behörden:

Zustellung an per Datenmailbox

Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Masarykovo nám. p. 116/6, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft,

IDDS: ksab3eu

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenmanagement,

IDDS: ksab3eu

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava

Die regionale Hygienestation der Region Vysočina befindet sich in Jihlava,

IDDS: uuai3w

Hauptsitz: Tolstého č. p. 1914/15, 586 01 Jihlava 1

Feuerwehr-Rettungsdienst der Region Vysočina,

IDDS: ntdaa7v

Hauptsitz: Ke Skalce Nr. 4960/32, 586 01 Jihlava 1

Polizei der Tschechischen Republik - Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektorat,

IDDS: x9nhptc

Hauptsitz: Bráfova 1274/11, 674 01 Třebíč 1

Gesundheitsministerium, Tschechische Kurort- und Bäderaufsichtsbehörde,

IDDS: pv8aaxd

Hauptsitz: Palackého náměstí 375/4, 128 01 Prag 2

Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention,

IDDS: 9gsaax4

Hauptsitz: Vršovická č. p. 1442/65, Vršovice, 100 00 Prag 10

Ministerium für Umwelt, Abteilung für staatliche Verwaltung VII,

IDDS: 9gsaax4

Hauptsitz: Mezírka 1; 602 00 Brno

Verteidigungsministerium,

IDDS: hjyaavk

Hauptsitz: Svatoplukova Nr. 2687/84, 662 10 Brno

Ministerium des Innern,

IDDS: 6bnaawp

Hauptsitz: Nad Štolou Nr. 936/3, Holešovice, 170 00 Prag 7

Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehr- und Rettungsdienstes

IDDS: 6bnaawp

Hauptsitz: Nad Štolou Nr. 936/3, Holešovice, 170 00 Prag 7

Staatliches Amt für nukleare Sicherheit,

IDDS: me7aazb

Hauptsitz: Senovážné-Platz Nr. 1585/9, Nové Město, 110 00 Prag 1

Gemeindeamt Dukovany,

IDDS: u6tb3rm

Hauptsitz: Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany

Gemeinde Rouchovany,

IDDS: t7gbqvz

Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany

Gemeindeamt Slavětice.

IDDS: kjnbgas

Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Stadtverwaltung Hrotovice, Abteilung für Bau und Umwelt,

IDDS: 3zebdza

eingetragener Sitz: nám. 8. května 1, 675 55 Hrotovice

Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina,

IDDS: d2vairv

Hauptsitz: Rantířovská 94/22, Jihlava - Horní Kosov, 586 01

Bezirksbergbauamt für das Gebiet der Regionen Liberec und Vysočina,

IDDS: tqjaduc

Hauptsitz: I. máje 858/26, 460 02 Liberec

Eisenbahnbehörde, Abteilung Infrastruktur, Territorialabteilung Olomouc,

IDDS: 5mjaatd

Hauptsitz: Nerudova 1, 779 00 Olomouc;

Ref: MIT 76834/23/422 - SO

pp. 371

Zivilluftfahrtbehörde,

IDDS: v8gaaz5

Hauptsitz: K letišti 1149/23, 160 08 Prag 6.

<u>Unverzüglicher Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln in der Tschechischen Republik für</u> einen Zeitraum von 15 Tagen:

Ministerium für Industrie und Handel, Na Františku č. p. 1039/32, Staré Město, 110 00 Prag 1

Gemeindeamt Třebíč, Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Gemeindeamt Rouchovany, Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany

Gemeindeamt Dukovany, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany

Gemeindeamt Slavětice, Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Zur Kenntnis genommen:

Gemeindeamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen,

IDDS: 6pub8mc

Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Abrufbar unter	Abrufbar unter
Abrurbar unter	Moraroar anter

Stempel, Unterschrift der Behörde, die den Aushang und die Entfernung des Hinweises bestätigt.

Hinweis für Antragsteller:

Nach Rechtskraft des Beschlusses händigt die Baubehörde dem Antragsteller eine Kopie der schriftlichen Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Rechtskraftklausel zusammen mit den beglaubigten grafischen Anlagen aus, und zwar

 geprüfte grafische Anlage Nr. 1 für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU durch den Lipňanský-Bach einschließlich deren Rückhaltung", die eine Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 ist:

Zeichnung der katastermäßigen Situation

- geprüfte graphische Anlage Nr. 2 für den Bau "Gebäudekomplex der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", die aus Situationszeichnungen im Maßstab 1:2000 besteht:
 - C.2.1 Zeichnung der katastermäßigen Situation Teil 1
 - C.2.2 Zeichnung der katastermäßigen Situation Teil 2
 - C.2.3 Katasterlageplan Teil 3
- geprüfte grafische Anlage Nr. 3 für das Bauvorhaben "Erdkabelleitungen 110 kV NJZ EDU vom Umspannwerk TR Slavětice", die eine Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 ist: Zeichnung der katastermäßigen Lage (Blatt 1, 2, 3)
- geprüfte grafische Anlage Nr. 4 für das Bauwerk "400-kV-Leitung V883 und V884 für NJZ EDU",
 die aus einer Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 besteht:

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 Geprüfte grafische Anlage Nr. 5 für "Rohwasserleitungen vom Kraftwerk Mohelno und neuer Wasserspeicher für das NJZ EDU", eine Situationszeichnung im Maßstab 1:1000:

Zeichnung der katastermäßigen Situation

geprüfte grafische Anlage Nr. 6 für das Bauwerk "Ableitung der Abwässer aus dem KKW EDU und HPP", die aus einer Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 besteht:

Zeichnung der katastermäßigen Situation

- geprüfte grafische Anlage Nr. 7 für das Bauwerk "Ableitung des Abwassers aus dem Bau des NJZ
 EDU zum Stausee Skryje", die aus einer Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 besteht:
 Zeichnung der katastermäßigen Situation
- geprüfte grafische Anlage Nr. 8 für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers aus dem Bereich des NJZ EDU zum Stausee Skryje", die aus einer Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 besteht: Zeichnung der katastermäßigen Situation
- geprüfte grafische Anlage Nr. 9 zur "Ableitung des Regenwassers aus dem NJZ EDU-Gebiet in den Lipňanský-Bach", die eine Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 ist:

Zeichnung der katastermäßigen Situation

 geprüfte grafische Anlage Nr. 10 für das Bauwerk "Ableitung des Regenwassers von den Flächen der KKW EDU-Baustelle in den Heřmanický-Bach", die aus einer Situationszeichnung im Maßstab 1:1000 besteht:

Zeichnung der katastermäßigen Situation

- geprüfte grafische Anlage Nr. 11 für den Bau "Zweckgebundene Straßen für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gebiet des NJZ EDU", die aus Situationszeichnungen im Maßstab 1:500 besteht:
 - C.2.1 Lageplan des Katasters Teil 1
 - C.2.2 Katasterlageplan Teil 2